

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz
— Drucksache 9/2386 —

Fünfter Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz **gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)**

A. Problem

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beginnend mit dem 1. Januar 1979 einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

B. Lösung

Im Fünften Tätigkeitsbericht informiert der Bundesbeauftragte für den Datenschutz detailliert und umfassend über seine Tätigkeit im Jahre 1982, über seine Rechtsauffassungen, Beanstandungen, Anregungen und Forderungen zu datenschutzrechtlichen Fragen und zieht zugleich eine Bilanz über die ersten fünf Jahre seiner Tätigkeit.

Die Beschlußempfehlung des Innenausschusses enthält als Stellungnahme zu diesem Bericht bereichsübergreifende Feststellungen und Empfehlungen, die vor allem eine grundlegende Bilanz über die ersten fünf Jahre der Tätigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ziehen sowie bereichsspezifische Anregungen und Feststellungen zu einer Reihe von Einzelkapiteln des Berichts.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hat zu dieser Beschlußempfehlung eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen vorgelegt. So soll die Bundesregierung etwa in bezug auf das Verkehrszentralregister und den Arbeitnehmerdatenschutz nicht nur um Prüfung, sondern bereits um die Vorlage konkreter Gesetzentwürfe gebeten werden. Weitere Vorschläge betreffen die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zwischen der Bundesregierung und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz über den Umfang seiner Kontrollbefugnisse, die Anwendung des Zentralen Verkehrsinformationssystems bis zur Verabschiedung einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage sowie den Bereich der öffentlichen Sicherheit. Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN wurde die Verabschiedung einer Entschließung vorgeschlagen, die eine Reihe grundlegender Aussagen zum Datenschutz enthält. Zum Arbeitnehmerdatenschutz hat auch diese Fraktion beantragt, die Bundesregierung zur Vorlage einer gesetzlichen Regelung unter Berücksichtigung detaillierter inhaltlicher Vorgaben aufzufordern. Damit verbunden wurde die Forderung an die Bundesregierung, auch eine umfassende Neuregelung des Personalaktenrechts vorzulegen.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Bereichsübergreifende Feststellungen und Empfehlungen

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß sich die Institution des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in den ersten fünf Jahren seiner Tätigkeit auf Bundesebene als
 - Kontrollinstanz zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen,
 - Ratgeber für Parlament und Verwaltung in datenschutzrechtlichen Fragen und
 - als Ansprechpartner für den Bürger auf dem Gebiet des Datenschutzes bewährt hat.

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz ist der Deutsche Bundestag der Auffassung, daß die Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gewährleistet bleiben müssen. Insoweit soll im Rahmen einer anstehenden Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz angestrebt werden, den erkennbar gewordenen Meinungsunterschied zwischen der Bundesregierung und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz auszuräumen.

2. Der Deutsche Bundestag dankt dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz nachdrücklich für seine bisherigen intensiven Bemühungen um den Datenschutz.
3. Der Deutsche Bundestag nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß
 - der Fünfte Tätigkeitsbericht als Bilanz über die ersten fünf Jahre der Tätigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu dem Ergebnis gelangt, daß die Ziele des Gesetzgebers in wesentlichen Beziehungen erreicht und schwerwiegende vorsätzliche Verletzungen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen kaum bekanntgeworden sind,
 - sich im Bericht neben den darin enthaltenen Beanstandungen immer wieder Feststellungen finden, in denen hervorgehoben wird, daß die Behörden den Datenschutz richtig ausführen und ernst nehmen.
4. Die Bundesregierung hat in einer ausführlichen Stellungnahme zum Fünften Tätigkeitsbericht im einzelnen dargelegt, in welchem Umfang den Beanstandungen und Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bereits Rechnung getragen worden ist, Maßnahmen eingeleitet oder geplant sind und in welchem Umfang sie gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abweichende Rechts- oder Sachauffassungen vertritt, die es ihr verwehren, Maßnahmen zu ergreifen, die den Darstellungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz entsprechen.

Da die Bundesregierung derzeit ihre Haltung in den datenschutzrechtlich relevanten Fragenbereichen im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz überprüft, wird sie ersucht, im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Sechsten Tätigkeitsbericht darzulegen, ob und gegebenenfalls in welchen Fragen sie von ihren in der Stellungnahme zum Fünften Tätigkeitsbericht dargelegten Auffassungen abweicht.

II. Bereichsspezifische Anregungen und Feststellungen

1. Übermittlung von Angaben über die Religionszugehörigkeit von Soldaten
Im Hinblick auf die derzeitige Praxis bei der Erhebung und Übermittlung von Angaben über die Religionszugehörigkeit der Soldaten wird die Bundesregierung um Prüfung der Anregung des Bundesbeauftragten für den Da-

tenschutz gebeten, den Wehrpflichtigen Angaben über ihre Religionszugehörigkeit freizustellen.

2. Bundeszentralregister

Die Bundesregierung wird ersucht, im Rahmen einer weiteren Novellierung des Bundeszentralregistergesetzes die insoweit im Fünften Tätigkeitsbericht enthaltenen Empfehlungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen oder soweit die Vorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht aufgegriffen werden, darauf in der Begründung zum Gesetzentwurf einzugehen.

3. Mitteilungen in Strafsachen

Die Bundesregierung wird ersucht, baldmöglichst den Entwurf einer bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage für die Mitteilungen in Strafsachen vorzulegen.

4. Personenstandswesen

Der Deutsche Bundestag begrüßt es, daß sich der Bundesminister des Innern gegenüber den Bundesländern entsprechend einem Petitum der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder dafür ausgesprochen hat, diejenigen Vorschriften ersatzlos zu streichen, nach denen der Standesbeamte bei Beurkundungen der Eheschließung und des Todes von „umherziehenden Personen ohne festen Wohnsitz“ eine Mitteilung an die Kriminalpolizei seines Dienstortes zu richten hat.

5. Überprüfung von Gerichtsbesuchern

Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß den Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in bezug auf die Praxis der Überprüfung von Gerichtsbesuchern durch eine entsprechende Ergänzung der den Besucherformularen beigegebenen Erläuterungen Rechnung getragen worden ist.

6. Datenübermittlung der Finanzbehörden an Drittschuldner

Der Deutsche Bundestag begrüßt ferner, daß in bezug auf die Datenübermittlung der Finanzbehörden an Drittschuldner im Referentenentwurf zur Änderung der Abgabenordnung eine Änderung der Gesetzeslage vorgesehen ist, die dem Petitum des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung trägt: Künftig sollen an Drittschuldner zuzustellende Pfändungsverfügungen keine Angaben mehr über die Arten der Steuerschulden enthalten.

7. Personalaktenrecht

Die Bundesregierung wird ersucht,

7.1 zu prüfen, ob eine umfassende Regelung des Personalaktenrechts des Bundes notwendig ist; dabei soll sorgfältig geprüft werden, welche Informationen in die Personalakten unbedingt aufzunehmen sind und

7.2 dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages bis zum 15. September 1984 eine Stellungnahme über das Ergebnis dieser Prüfungen zuzuleiten.

8. Telefonkontrolle im Personalwesen

In bezug auf die Problematik der Aufzeichnung von Zielnummern im Rahmen der Telefonkontrolle bei dienstlicher Benutzung dienstlicher Fernsprecheinrichtungen wird die Bundesregierung ersucht, im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Sechsten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz darzulegen, inwieweit Zielnummern-Aufzeichnungen auch tatsächlich ausgewertet werden, damit auf dieser Grundlage die Frage der Erforderlichkeit von Zielnummern-Aufzeichnungen beurteilt werden kann.

9. Datenschutz im Bereich der Deutschen Bundespost

Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß der Datenschutz im Bereich der Deutschen Bundespost, die eine große Anzahl personenbezogener Daten zu bearbeiten hat, erfreulich streng gewährleistet ist.

Die rasante Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien verlangt in bezug auf die frühzeitige und umfassende Berücksichtigung des Datenschutzes weiterhin besondere Aufmerksamkeit. Von daher unterstreicht der Deutsche Bundestag nachdrücklich, die im Plenarbeschluß zum Zweiten und Dritten Tätigkeitsbericht (Drucksache 9/1623) unter Nummer

3.2 enthaltene Forderung. Dies gilt namentlich für die Einführung des Bildschirmtext-Verfahrens; der Deutsche Bundestag sieht es als dringend erforderlich an, noch bestehende datenschutzrechtliche Probleme auszuräumen.

In bezug auf die Weitergabe von Adressen- und Berufsangaben zu Werbezwecken an die Deutsche Postreklame wird die Bundesregierung ersucht, auf eine Änderung des Antragsformulars auf Fernmeldehauptanschlüsse dahingehend hinzuwirken, daß jeder Antragsteller sich eindeutig dazu erklären muß, ob er mit einer Weitergabe seiner Anschrift und Berufsangabe zu Werbezwecken an die Deutsche Postreklame einverstanden ist oder nicht und nicht mehr wie bisher von einem Einverständnis dann ausgegangen wird, wenn keine Angabe erfolgt. Die Bundesregierung wird aufgefordert, geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, daß diese Regelung nicht nur für neue Einträge ins Fernsprechverzeichnis gilt, sondern darüber hinaus in angemessener Zeit sichergestellt wird, daß die Daten aller Fernsprechteilnehmer nur bei tatsächlichem Vorliegen der Einwilligung weitergegeben werden dürfen.

10. Verkehrszentralregister

Die Bundesregierung wird ersucht, darzustellen, wie entsprechend den Grundsätzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz sichergestellt werden kann, daß im Verkehrszentralregister

1. nur zwingend erforderliche Tatbestände eingetragen werden,
2. Auskünfte nur im zwingend erforderlichen Rahmen erteilt werden und
3. das Verfahren und die Fristen für die Tilgung den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und den praktischen Gegebenheiten entsprechend geregelt werden.

11. Zentrales Verkehrsinformationssystem

Das Zentrale Verkehrsinformationssystem bedarf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Die Bundesregierung wird ersucht, dem Deutschen Bundestag so bald wie möglich einen entsprechenden Vorschlag zuzuleiten und bis zum Inkrafttreten einer solchen gesetzlichen Grundlage vom geplanten weiteren Ausbau von ZEVIS abzusehen.

Der Einführung einer sogenannten P-Anfrage im On-line-Verfahren, d.h. der Möglichkeit, den zentralen Bestand der Kraftfahrzeuge und der Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen mittels Namensangabe im On-line-Verfahren zu erschließen, kann der Deutsche Bundestag beim gegenwärtigen Sachstand nicht — auch nicht für ein Testverfahren — zustimmen.

12. Wissenschaftliche Forschung

Die Bundesregierung wird ersucht, bei der beabsichtigten Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes sicherzustellen, daß die Nutzung personenbezogener Daten für Forschungszwecke nur dann gestattet sein soll, wenn anonymisierte Daten nicht ausreichen. In diesem Fall ist in der Regel die Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

13. Arbeitnehmerdatenschutz

Die Bundesregierung wird ersucht,

13.1 zu prüfen, ob eine bereichsspezifische Regelung des Datenschutzes für Arbeitnehmer in folgenden Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung von Personalinformationssystemen sinnvoll und notwendig ist:

- eine Beschränkung des Frage- und Ermittlungsrechts des Arbeitgebers auf Fragen, die mit dem konkreten Arbeitsverhältnis sachlich zusammenhängen,
- eine Regelung der Zulässigkeitsgrenzen für Einstellungsuntersuchungen und Persönlichkeitstests,
- eine Regelung des Inhalts von Zeugnissen und der Erteilung von Auskünften des Arbeitgebers über den Arbeitnehmer an Dritte,
- eine Regelung des Anspruchs auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten sowie auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten,

- ein gesetzliches Gebot der Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Datenschutzbeauftragten und
- 13.2 dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages bis zum 15. September 1984 eine Stellungnahme über das Ergebnis dieser Prüfungen zuzuleiten.
14. Rentenversicherung
- Der Deutsche Bundestag begrüßt — im Hinblick auf die seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz geäußerten Bedenken zur Frage der Verwendung der Rentenversicherungsnummer außerhalb der Rentenversicherung — die Ankündigung des Bundesministers für Arbeit, die Anwendung der Rentenversicherungsnummer durch Gesetz zu regeln. Die Bundesregierung wird ersucht, dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.
15. Amtshilfe durch Sozialleistungsträger
- Die Bundesregierung wird ersucht, den Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in bezug auf eine gesonderte Verwahrung von Schriftwechseln oder sonstigen Aufzeichnungen über geleistete Amtshilfe durch Sozialleistungsträger Rechnung zu tragen.
16. Offenbarung medizinischer Daten
- In bezug auf die Überlassung von Akten nebst den darin enthaltenen ärztlichen Unterlagen durch Berufsgenossenschaften an von ihnen beauftragte ärztliche Gutachter unter den einschränkenden Voraussetzungen von § 76 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) teilt der Deutsche Bundestag die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß das nach Absatz 2 Satz 2 dieser Vorschrift mögliche Widerspruchsrecht des Betroffenen nur wahrgenommen werden kann, wenn dieser von einer beabsichtigten Offenbarung weiß. Von daher ist es notwendig, daß der Betroffene über eine beabsichtigte Aktenversendung aufgeklärt wird.
17. Krebsregister
- Der Deutsche Bundestag unterstreicht die Bedeutung, die die Einrichtung regionaler, flächendeckender Krebsregister für die Krebsbekämpfung hat. Er begrüßt das Thesenpapier über die Einrichtung von regionalen Krebsregistern, das die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (GMK) auf ihrer Sitzung im November 1983 zustimmend zur Kenntnis genommen hat, als geeignete Grundlage für die Gesetzgebungsarbeit in den Ländern für die Einrichtung regionaler Krebsregister, die auch weitgehend den Vorstellungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz entspricht.
- Der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung, bei den Ländern auf eine möglichst zügige gesetzgeberische Umsetzung dieser Grundsätze hinzuwirken.
18. Bankauskünfte
- Der Deutsche Bundestag teilt die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Hinblick auf die Erteilung von Bankauskünften und unterstützt nachdrücklich dessen Bemühungen, in bezug auf das derzeitige Verfahren bei der Erteilung von Bankauskünften eine einheitliche, datenschutzgerechte Lösung zu erreichen.
19. Öffentliche Sicherheit
- 19.1 Der Deutsche Bundestag begrüßt in bezug auf den Umfang der Speicherungen und die Behandlung der sogenannten Altfälle insbesondere, daß im Bereich des Bundeskriminalamtes die Bereinigungsaktionen des Systems PIOS-Terrorismus und der Datenbestände bei der Abteilung Staatsschutz mit Nachdruck fortgeführt werden und im Bundesamt für Verfassungsschutz ebenfalls ganz erhebliche Anstrengungen zur Bereinigung des nachrichtendienstlichen Informationssystems unternommen worden sind. Er nimmt mit Genugtuung die Feststellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Kenntnis, daß bei allen Sicherheitsbehörden des Bundes das Problembewußtsein wachse und zunehmend Ansätze erkennbar seien,

nicht nur unnötige Sammlungen von Altfällen abzubauen, sondern neue, nicht erforderliche Speicherungen von vornherein zu vermeiden.

Der Deutsche Bundestag sieht es grundlegend als dringend erforderlich an, daß die Bereinigung der Altfälle in allen Dateien der Sicherheitsbehörden durch weitere Ausweitungen der bisher eingesetzten personellen Kapazitäten noch stärker als derzeit geplant beschleunigt werden. Von daher wird die Bundesregierung gebeten, über entsprechende Maßnahmen in ihrer Stellungnahme zum Sechsten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu berichten. Das Amt für Sicherheit der Bundeswehr überprüft derzeit, unter welchen technischen und personellen Voraussetzungen und — wenn es unumgänglich sein sollte — auch unter vertretbarer Inkaufnahme der möglichen Vernichtung von für die Tätigkeit des Militärischen Abschirmdienstes relevanten und zu Recht archivierten Erkenntnissen, die Bereinigungsarbeiten im Bereich der Dateien des Militärischen Abschirmdienstes schnellstmöglich und in einem wesentlich kürzeren Zeitraum als bisher vorgesehen, durchgeführt werden können. Insbesondere auch das Ergebnis dieser Überprüfung soll von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme dargelegt werden.

19.2 Der Deutsche Bundestag stellt in bezug auf das Auskunftsverhalten der Sicherheitsbehörden gegenüber dem Bürger fest, daß mit den Regelungen in den Richtlinien über kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen und über die Führung von Dateien beim Bundeskriminalamt befriedigende Lösungen gefunden worden sind, die auch in der Praxis angewandt werden. Diesbezüglich wird die Bundesregierung gebeten, in ihrer Stellungnahme zum Sechsten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz darzulegen, inwieweit dieser Status verrechtlicht werden sollte und darüber hinausgehend welche Konsequenzen sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz in bezug auf die Frage des Auskunftsverhaltens der Sicherheitsbehörden gegenüber dem Bürger insgesamt ergeben.

19.3 Die Bundesregierung wird ferner gebeten, vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz zu prüfen, ob für polizeiliche Beobachtungen auch im Rahmen der Verfolgung einer konkreten Straftat die bisherige Rechtsgrundlage (§§ 161, 163 Strafprozeßordnung) ausreicht und für die sogenannte Rasterfahndung eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist.

19.4 Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufgeworfenen Rechtsfragen zur Datenverarbeitung beim Bundesnachrichtendienst und beim Militärischen Abschirmdienst sowie der Amtshilfe zwischen Polizei und Nachrichtendiensten sobald wie möglich einer Klärung zugeführt werden müssen.

In bezug auf die Bereinigung der Altfälle in den Dateien des Bundesnachrichtendienstes sieht es der Deutsche Bundestag als erforderlich an, die Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufzugreifen und eine Auskunftssperre dann vorzusehen, wenn es sich um Personen handelt, die über 70 Jahre alt sind und deren Datensätze mehr als 15 Jahre nicht bewegt wurden.

19.5 Im Hinblick auf den Bereich der zollrechtlichen Überwachung wird die Bundesregierung ersucht, im Rahmen ihrer Darlegungen zum Sechsten Tätigkeitsbericht im einzelnen zu der Erklärung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Stellung zu nehmen, daß die automatische Übermittlung von Rauschgift- und Waffenschmuggelfällen aus der zollrechtlichen Überwachung an alle Polizeidienststellen durch die Gesetzeslage nicht gedeckt sei.

20. Nicht-öffentlicher Bereich

Der Deutsche Bundestag hält es für wichtig und sinnvoll, wenn der Bundesbeauftragte für den Datenschutz in seinen Tätigkeitsberichten auch über wesentliche Entwicklungen im nicht-öffentlichen Bereich unabhängig von der Kompetenzlage berichtet, damit das Parlament auch über diesen Bereich, der in der künftigen Entwicklung für den Bürger von immer größerer Bedeutung wird, unterrichtet ist.

Der Deutsche Bundestag teilt die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in bezug auf die zunehmende Praxis von Vermietern, Mietinte-

ressenten die Beantwortung von Fragebögen über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abzuverlangen. Er ersucht die Bundesregierung, eine diesen Bedenken Rechnung tragende gesetzliche Regelung dieser Problematik herbeizuführen.

21. Datensicherung

Der Deutsche Bundestag mißt der Datensicherung große Bedeutung zu und sieht es als notwendig an, daß auf diesen Bereich auch in künftigen Berichten intensiv eingegangen wird. Von daher begrüßt er die Ankündigung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, einen Zustandsbericht über den Bereich der Datensicherung zu erstellen und darin auch Hinweise darüber aufzunehmen, wie die darin dargestellten Probleme behoben werden können.

22. Datenschutz im Ausland, internationale Zusammenarbeit

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Deutsche Bundestag bis zum 1. Juli 1984 das Ratifikationsgesetz zur Datenschutz-Konvention des Europarates zuzuleiten, damit aufgrund der Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland als fünftem Unterzeichnerstaat die Konvention so bald wie möglich in Kraft treten kann.

Bonn, den 4. Mai 1984

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz

Vorsitzender

Dr. Wernitz

Berichterstatter

Fischer (Frankfurt)

Dr. Blank

Dr. Hirsch

Bericht der Abgeordneten Dr. Wernitz, Fischer (Frankfurt), Dr. Blank und Dr. Hirsch**I. Allgemeines**

Der Fünfte Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 8. September 1983 gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, den Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, den Ausschuß für Forschung und Technologie, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Bericht in seinen Sitzungen am 28. Oktober und am 30. November 1983 sowie am 18. und 25. Januar, am 8. und 22. Februar und abschließend — auf der Grundlage zweier intensiver Berichterstatteberatungen — am 4. Mai 1984 erörtert und dabei mit Mehrheit gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen die vorgelegte Beschlussempfehlung angenommen, wobei im Rahmen der Einzelabstimmungen einer Reihe von Aussagen der Empfehlung einvernehmlich zugestimmt worden ist.

II. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

1. Der Ausschuß für Wirtschaft hat einstimmig Kenntnisnahme von dem Bericht beschlossen.
2. Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen hat seine Mitberatung auf die Abschnitte 2.5 — Deutsche Bundespost — und 2.6 — Medien — beschränkt. Dabei hat er mit Befriedigung festgestellt, daß seinen Empfehlungen hinsichtlich der Aufzeichnung von Telefongesprächen und der Nichteintragung ins Amtliche Fernsprechnotebuch, die zusammen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz erarbeitet worden sind, gefolgt worden sei. Ferner hat er es begrüßt, daß die Datenschutzkontrolle ergeben habe, daß der Datenschutz im Bereich der Deutschen Bundespost, die eine große Anzahl personenbezogener Daten zu bearbeiten habe, erfreulich streng gewährleistet sei. Die rasante Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechniken verlange außerdem weiterhin besondere Aufmerksamkeit. Der Ausschuß werde die Entwicklung kritisch beobachten. Zu überprüfen sei seiner Auffassung nach auch, wie Widersprüchlichkeiten zwischen dem Datenschutz und dem Post- und Fernmeldegeheimnis gesetzlich auszuräumen seien.

Die Stellungnahme des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen ist unter II. 9 der Beschlussempfehlung mit Ausnahme der Feststellung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und der Nichteintragung ins Amtliche

Fernsprechnotebuch berücksichtigt. Eine Feststellung hinsichtlich der Aufzeichnung von Telefongesprächen und der Nichteintragung ins Amtliche Fernsprechnotebuch hat sich deswegen erübrigt, weil es der Deutsche Bundestag bereits im Plenarbeschluß zum Vierten Tätigkeitsbericht (unter 2.1) begrüßt hat, daß das im Beschluß des Deutschen Bundestages in Drucksache 9/1623 unter 3.1 an die Bundesregierung gerichtete Ersuchen zur Überprüfbarkeit von Telefonrechnungen von dieser realisiert worden ist. Keine Aussage wurde in der Beschlussempfehlung ferner zu der im Votum des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen ebenfalls angesprochenen Problematik des Umfangs der Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Hinblick auf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis getroffen, weil es sich insoweit um eine für die Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz relevante Frage handelt. Um in bezug auf die Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes kein Präjudiz zu schaffen, wurde in aller Regel davon abgesehen, Fragen, die im Rahmen der Novelle zur Diskussion stehen, im Rahmen der Beschlussempfehlung zu berücksichtigen. Zur inhaltlichen Erörterung dieses Fragenbereiches siehe unter III. 3.

3. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat einmütig empfohlen, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.
4. Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat ebenfalls empfohlen, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Darüber hinaus sollte nach Auffassung dieses Ausschusses die Bundesregierung ersucht werden, bei der beabsichtigten Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes darauf zu achten, daß die Nutzung personenbezogener Daten für Forschungszwecke nur dann gestattet sein soll, wenn anonymisierte Daten nicht ausreichen. In diesem Fall sei in der Regel die Einwilligung des Betroffenen einzuholen. Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat in diesem Zusammenhang auf seine Beschlussempfehlung in Drucksache 10/539 und die dazu abgegebene Begründung hingewiesen. Das Votum dieses Ausschusses ist unter II. 12. der Beschlussempfehlung berücksichtigt.
5. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Bericht zur Kenntnis genommen und insbesondere die Bedeutung unterstrichen, die die Einrichtung regionaler, flächendeckender Krebsregister für die Krebsbekämpfung hat. Er hat die Bemühungen der Bundesregierung unterstützt, hinsichtlich der Grundsätze für die Einrichtung von Krebsregistern auf ein Einvernehmen zwischen allen Beteiligten insbesondere auch mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und mit der Ärzteschaft hinzuwirken.

ken und etwaige noch bestehende Interessengegensätze auszugleichen. Darüber hinaus wurde die Bundesregierung gebeten, bei den Ländern auf eine möglichst zügige gesetzgeberische Umsetzung hinzuwirken, sobald ein solcher Konsens gefunden sei.

Der Innenausschuß konnte die Empfehlungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit unter II. 17. nur zum Teil aufgreifen, weil er im Hinblick auf das Thesenpapier der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder in seiner Empfehlung an einen aktuelleren Beratungsstand angeknüpft hat, der dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit bei Abgabe seines Votums noch nicht bekannt war.

6. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen. Die in dessen Stellungnahme darüber hinaus enthaltenen Berichtersuche an die Bundesregierung sind in der Beschlußempfehlung des Innenausschusses unter II. 7. und 13. mit einem vorverlegten Berichtstermin aufgegriffen.

Alternativvorschläge der Oppositionsfraktionen, die im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung keine Mehrheit gefunden hatten, waren auch im Innenausschuß eingebracht und auch hier mit Mehrheit abgelehnt worden. (Vgl. dazu unter III. 2.)

7. Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme zunächst festgestellt, daß die Beanstandungen im Fünften Tätigkeitsbericht zum Teil erledigt seien, zum Teil prüften der Bundesminister der Justiz und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, wie die übrigen Beanstandungen ausgeräumt werden könnten. Die Bundesregierung werde gebeten, möglichst bis Jahresende 1984 dem Rechtsausschuß zu berichten. Ferner bedürfe das Zentrale Verkehrsinformationssystem einer gesetzlichen Grundlage. Dem Innenausschuß werde empfohlen, die Bundesregierung aufzufordern, alsbald einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Nach Auffassung des Rechtsausschusses sollte die Bundesregierung darüber hinaus vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 prüfen, ob für polizeiliche Beobachtungen auch im Rahmen der Verfolgung einer konkreten Straftat die bisherige Rechtsgrundlage (§§ 161, 163 Strafprozeßordnung) ausreiche. Für die sogenannte Rasterfahndung sei eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Zur Problematik der Amtshilfe von Länderpolizei und Bundesgrenzschutz zugunsten der sogenannten Dienste werde derzeit auf der Grundlage des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 eine Prüfung von Bundesregierung, Innenministerkonferenz und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz durchgeführt. Die Bundesregierung werde gebeten, nach Abschluß dieser Prüfung dem Rechtsausschuß zu berichten. Dabei sollte auch zu der Frage Stellung genommen werden, ob und inwieweit für die Tätigkeit des

Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes eine gesetzliche Grundlage erforderlich sei.

Der Innenausschuß hat die Vorschläge des Rechtsausschusses unter II. 11., 19.3 und 19.4 im wesentlichen berücksichtigt. In bezug auf das Zentrale Verkehrsinformationssystem hat er jedoch die Bundesregierung über die Empfehlungen des Rechtsausschusses hinausgehend er sucht, bis zum Inkrafttreten einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage vom geplanten weiteren Ausbau des Zentralen Verkehrsinformationssystems abzusehen. Ebenso hat es der Innenausschuß in bezug auf die Amtshilfe zwischen Polizei und Nachrichtendiensten nicht bei einem Prüfersuchen gelassen, sondern in der Beschlußempfehlung die Auffassung bekundet, daß die insoweit vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufgeworfenen Rechtsfragen so bald wie möglich einer Klärung zugeführt werden müßten. Demgegenüber hat der Innenausschuß im Hinblick auf die sogenannte Rasterfahndung nicht die vom Rechtsausschuß empfohlene Feststellung der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage getroffen, sondern insoweit ebenso wie in bezug auf die polizeiliche Beobachtung im Rahmen der Verfolgung einer konkreten Straftat die Überprüfung der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage erben (vgl. unter III. zu II. 19.3).

III. Die Beratungen im Innenausschuß

1. Zur Beschlußempfehlung

Zu I. 1. bis 3.

Die allgemeine Würdigung der Institution des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Entwicklung des Datenschutzes sowie der Dank an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz für dessen bisherige Tätigkeit hat der Innenausschuß deswegen als notwendig angesehen, weil der Fünfte Tätigkeitsbericht nicht nur Ausführungen über die Kontrolltätigkeit des Jahres 1982 enthält, sondern eine Zwischenbilanz über fünf Jahre Bundesdatenschutzgesetz und fünf Jahre Arbeit der Institution des Bundesbeauftragten für den Datenschutz darstellt. Diese allgemeine Würdigung unter I., 1. Satz 1, 2. und 3. hat der Ausschuß im Rahmen der Einzelabstimmungen einvernehmlich beschlossen.

Demgegenüber wurde den Ausführungen unter I., 1. Absatz 2 zu den Kontrollbefugnissen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nur mehrheitlich gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen zugestimmt. Die Fraktion der SPD hatte insoweit einen Alternativvorschlag zur Abstimmung gestellt (vgl. unter III. 2.1.1). Zu der damit angesprochenen Problematik sei auf die Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in Drucksache 9/2386 unter 3.1.3 verwiesen. Im Nachgang zu den dort erwähnten Beratungen im Innenausschuß am 2. und 8. Dezember 1982 hatten sowohl der Bundesminister des Innern nach Abstimmung mit allen

Bundesressorts als auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Februar und April 1983 jeweils eine Stellungnahme übermittelt, aus denen hervorging, daß Meinungsunterschiede zwischen der Bundesregierung und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz in dieser Frage bestehen geblieben sind. Im Rahmen der Beratungen zum Fünften Tätigkeitsbericht hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz mehrfach darauf hingewiesen, daß derzeit beide Seiten um pragmatische Lösungen bemüht seien und seit Juni 1983 sämtliche Akten vorgelegt worden seien, deren Einsichtnahme von seiner Behörde als notwendig angesehen worden sei.

Der Ausschuß hat es als erforderlich angesehen, zu dieser Frage eine Aussage in die Beschlußempfehlung aufzunehmen, da die Problematik des Akteneinsichtsrechtes des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nach Auffassung des Ausschusses keine Frage ist, die die Bundesregierung und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz untereinander regeln können, weil insoweit eine äußerst starke Drittwirkung in bezug auf die Glaubwürdigkeit, Verwertbarkeit und politische Nutzbarkeit der Berichte des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ausgelöst wird und dann, wenn in dieser Frage Zweifel zurückbleiben, sich die Frage erhebt, welche gesetzgeberischen Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Funktion der Berichte sicherzustellen.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden zwischen den Koalitionsfraktionen und den Oppositionsfraktionen in der Frage, wie dezidiert bereits in der Beschlußempfehlung zum Fünften Tätigkeitsbericht vorgegeben werden solle, in welcher Weise und mit welchem Inhalt der Meinungsunterschied zwischen der Bundesregierung und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ausgeräumt werden solle.

Zu I. 4.

Die Bundesregierung hat entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages zum Zweiten und Dritten Tätigkeitsbericht (vgl. in Drucksache 9/1623) dem Innenausschuß eine ausführliche Stellungnahme zum Fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zugeleitet, die auch allen mitberatenden Ausschüssen im Rahmen ihrer Beratungen zur Verfügung gestanden hat. Damit nicht nur für die unmittelbar an den Beratungen Beteiligten nachvollziehbar wird, in welchem Umfang den Beanstandungen und Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bereits Rechnung getragen worden ist, Maßnahmen eingeleitet oder geplant sind und in welchem Umfang die Bundesregierung gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abweichende Rechts- oder Sachauffassungen vertritt, ist die Stellungnahme der Bundesregierung diesem Bericht als Anlage beigefügt. Dadurch soll auch deutlich werden, in welchem Umfang die parlamentarische Kontrolle zu den Ausführungen im Fünften Tätigkeitsbericht möglich war und durchgeführt worden ist und gleichzeitig erkennbar werden, warum es dem Ausschuß ausreichend erschien, daß im bereichsspezifischen

Teil nur zu den dort aufgegriffenen Einzelfragen Aussagen getroffen zu werden brauchten. Allerdings ist in bezug auf die im Rahmen der Beratungen aufgeworfene Frage, ob sich die Haltung der Bundesregierung zu einzelnen Problemen gegenüber den Darlegungen in ihrer Stellungnahme geändert habe, hervorgehoben worden, daß die Bundesregierung dazu noch keine Aussage abgeben könne, weil sie derzeit ihre Haltung in allen Bereichen, in denen der Datenschutz angesprochen sei, daraufhin überprüfe, ob aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz Konsequenzen zu ziehen sind. Im Hinblick darauf hat der Innenausschuß das in diesem Abschnitt ausgesprochene Berichtersuchen einvernehmlich als notwendig angesehen.

Zu II. 1.

Dem Prüfauftrag im Zusammenhang mit der Ermittlung von Angaben über die Religionszugehörigkeit von Soldaten hat der Ausschuß im Rahmen der Einzelabstimmung mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen zugestimmt. Die Oppositionsfraktionen waren der Auffassung, daß die Bundesregierung nicht nur um Prüfung der Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gebeten, sondern ersucht werden sollte, die Anregung aufzugreifen. Seitens der Fraktion der CDU/CSU war demgegenüber darauf hingewiesen worden, daß es insoweit Bedenken seitens der Bundesregierung und der Kirchen gebe, über die sich die Fraktion der CDU/CSU nicht ohne weitere Prüfung hinwegzusetzen vermöge. Seitens der Fraktion der FDP war dazu erklärt worden, daß nach ihrer Auffassung niemand gezwungen werden könne, seine Religionszugehörigkeit anzugeben. Die Fraktion der FDP sei jedoch mit einem Prüfauftrag an die Bundesregierung mit der Maßgabe einverstanden, daß die Bundesregierung alsbald eine Stellungnahme zu dieser Problematik vorlegen werde, namentlich zu der Frage, ob insoweit rechtliche Verpflichtungen gegenüber den Kirchen bestünden, welche diesen und was sich daraus für die zukünftige Handhabung dieser Problematik nach Auffassung der Bundesregierung ergebe. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hatte zu dieser Frage im Rahmen der Beratungen daran erinnert, daß das Bundesamt für Zivildienst seinen Vorstellungen bereits entsprochen habe und nur noch die Frage offen sei, ob die dort durchgesetzte Praxis auch in bezug auf die Wehrpflichtigen angewandt werden solle.

Zu II. 2.

Dieses Ersuchen hat der Ausschuß als notwendig erachtet, damit die Vorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Rahmen der dritten Novelle zum Bundeszentralregistergesetz entweder berücksichtigt werden oder zumindest sichergestellt ist, daß diese in die Beratungen einfließen. Dies erschien dem Ausschuß angebracht, nachdem im Rahmen der Beratungen zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes nur einer der Vorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die er in sei-

nem Fünften Tätigkeitsbericht unterbreitet hatte, aufgegriffen worden ist. Durch eine entsprechende Änderung des § 23 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz ist nunmehr vorgesehen, daß unter den dort genannten Voraussetzungen auch die nach § 10 Bundeszentralregistergesetz erfolgten Eintragungen von Entmündigungen gelöscht werden können, falls die Entmündigung wieder aufgehoben ist (vgl. dazu auch den Bericht des Rechtsausschusses in Drucksache 10/1447). Die übrigen Vorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bedürfen noch weiterer Abklärungen und mußten daher dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vorbehalten bleiben.

Zu II. 3.

Im Hinblick auf dieses Ersuchen ist darauf hinzuweisen, daß der Rechtsausschuß im Jahre 1981 die Bundesregierung um Prüfung und anschließenden Bericht gebeten hatte, inwieweit die Bestimmungen der Mitteilungen in Strafsachen nicht mehr wie bisher Verwaltungsvorschriften seien, sondern Rechtsnormcharakter erhalten sollten. Insoweit ist im Fünften Tätigkeitsbericht darauf hingewiesen worden (unter 2.2.2), daß ein Unterausschuß der Justizministerkonferenz mit großer Mehrheit die Auffassung vertreten habe, es solle eine bundesgesetzliche Rechtsgrundlage — Ermächtigung des Bundesministers der Justiz zum Erlaß einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates — angestrebt werden. Im Rahmen der Beratungen hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz erklärt, der Bundesminister der Justiz hätte mitgeteilt, daß in den Besprechungen mit den Ländern Schwierigkeiten aufgetreten seien, die zu einer gewissen Verzögerung der Arbeiten an den Mitteilungen in Strafsachen wegen der Berührungspunkte mit zahlreichen Rechtsgebieten und Belangen vieler Bundes- und Landesressorts geführt hätten. Die im Fünften Tätigkeitsbericht vertretene Tendenz einer Verrechtlichung dieses Bereiches werde von ihm nach wie vor verfolgt.

Der Ausschuß hat im Rahmen der Einzelabstimmungen das Ersuchen einvernehmlich beschlossen.

Zu II. 4.

Der Bundesminister des Innern hat in einer dem Ausschuß übermittelten schriftlichen Stellungnahme zu dieser Frage ausgeführt, die geltende Fassung der „Dienstweisung für die Standesbeamten“ sehe in §§ 103, 201 und 351 vor, daß der Standesbeamte bei Beurkundungen der Eheschließung und des Todes von „umherziehenden Personen ohne festen Wohnsitz“ eine Mitteilung an die Kriminalpolizei seines Dienstortes zu richten habe. Die Dienstweisung werde gegenwärtig in Abstimmung mit den Ländern überarbeitet. Der Bundesminister des Innern sehe — auch aus Gründen fehlender Relevanz — keine Notwendigkeit für die Beibehaltung dieser Mitteilungspflicht an die Kriminalpolizei und habe sich deshalb gegenüber den

Ländern für eine ersatzlose Streichung der Bestimmungen ausgesprochen.

Seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wurde dazu im Rahmen der Beratungen erklärt, daß in dieser Frage noch ein Dissens zwischen den Innenverwaltungen der Bundesländer und den Polizeiverwaltungen bestehe, diese Frage noch nicht bereinigt sei und die Polizeiverwaltungen darauf verwiesen hätten, daß sie diese Mitteilungen benötigten. Im Nachgang dazu hat er in einem Schreiben vom 19. Januar 1984 mitgeteilt, daß die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder gefordert hätte, die Mitteilungspflicht des Standesbeamten bei Eheschließung oder Tod einer umherziehenden Person ohne festen Wohnsitz an die Kriminalpolizei ersatzlos zu streichen, da überzeugende Argumente für die Erforderlichkeit dieser Mitteilung nicht hätten vorgebracht werden können.

Der Ausschuß hat es im Rahmen der Einzelabstimmungen einvernehmlich als notwendig erachtet, im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Überarbeitung der Dienstweisung in der Beschlußempfehlung die Haltung des Bundesministers des Innern und der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zu unterstützen.

Zu II. 5.

Insoweit hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen erklärt, die Anregung im Fünften Tätigkeitsbericht (unter 2.2.9) seinen Überlegungen durch eine entsprechende Ergänzung der den Besuchsformularen beigegebenen Erläuterungen Rechnung zu tragen, sei zwischenzeitlich realisiert, und es seien diesbezüglich keinerlei Klagen mehr zu verzeichnen. Der Ausschuß hat diesen Passus der Beschlußempfehlung im Rahmen der Einzelabstimmungen einvernehmlich angenommen.

Zu II. 6.

Dieser Feststellung hat der Ausschuß ebenfalls einvernehmlich zugestimmt.

Ergänzend zu den Ausführungen unter 2.3.5 im Fünften Tätigkeitsbericht und in der Stellungnahme der Bundesregierung wurde im Rahmen der Beratungen zu dieser Frage seitens der Bundesregierung erläutert, daß nach der bisherigen Rechtslage und der Rechtsprechung bei einer Pfändung dem Drittschuldner gegenüber genau angegeben werde, auf welche Einzelsteuerarten sich der zu pfändende Rückstand beziehe. Im Referentenentwurf zur Änderung der Abgabenordnung sei jedoch eine Änderung der Gesetzeslage dahin gehend vorgesehen, daß künftig an Drittschuldner zuzustellende Pfändungsverfügungen nicht mehr Angaben über die Arten der Steuerschulden enthalten sollen. Zwar müsse immer noch angegeben werden, daß es sich um eine Steuerschuld in einer bestimmten Höhe handele, allerdings würden die einzelnen Steuerarten aufgrund einer derartigen Regelung nicht mehr spezifiziert.

Zu II. 7.

Dieses Ersuchen, das einen Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung — allerdings mit einer kürzeren Frist für die Vorlage der Stellungnahme über das Ergebnis der erbetenen Prüfungen — enthält, hat der Ausschuß einstimmig beschlossen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat im Rahmen der Beratungen diesbezüglich darauf hingewiesen, daß ihm der Bundesminister des Innern insoweit einen ersten Rohentwurf einer Neufassung des § 90 Bundesbeamten-gesetz übersandt habe, in dem seine Vorstellungen allerdings noch nicht vollkommen berücksichtigt seien. Er hoffe jedoch, daß seine Auffassungen im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt würden. Der Umfang seiner Kontrollbefugnis in diesem Bereich sei nicht problemfrei. Er würde eine genaue Regelung darüber, inwieweit ein Akteneinsichtsrecht bestehe, sehr begrüßen. Schwierigkeiten bestünden nach wie vor in bezug auf manuell geführte Dateien.

Zu II. 8.

Die Bundesregierung hat ihre von derjenigen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz abweichende Auffassung zur Telefonkontrolle im Personalwesen in ihrer Stellungnahme im einzelnen dargelegt (s. Anlage zu 2.4.4).

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat im Rahmen der Beratungen hervorgehoben, daß sich an der im Tätigkeitsbericht dargestellten Sachlage nichts geändert habe und sich der Bundesminister der Finanzen nach wie vor weigere, die Dienstanschlußvorschriften vom 1. Juni 1976 zu ändern. Entscheidendes Kriterium sei für ihn die Erforderlichkeit der Speicherung. Der Ansatz für seine Argumentation sei unter anderem, daß die Notwendigkeit der Aufzeichnung von Zielnummern für den Nachweis abgehender dienstlicher Ferngespräche sowie für die Abrechnung von Privatgesprächen noch nicht dargelegt worden sei, da er noch keine ausreichenden Informationen darüber erhalten habe, inwieweit das Instrumentarium in der Vergangenheit angewandt und Zielnummernaufzeichnungen ausgewertet worden seien.

Nachdem die Informationen, die der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zur Beurteilung der Erforderlichkeit ansieht, weder in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Fünften Tätigkeitsbericht enthalten sind, noch Angaben dazu seitens der Bundesregierung im Rahmen der Ausschlußberatungen dargelegt wurden, hat es der Ausschuß einvernehmlich als notwendig erachtet, die Bundesregierung zu ersuchen, entsprechende Nachweise über Zielnummernaufzeichnungen vorzulegen, um eine entsprechende Beurteilungsgrundlage zu erhalten.

Im Rahmen der Beratungen zum Sechsten Tätigkeitsbericht beabsichtigt der Ausschuß auch die Frage der Aufzeichnung und Bekanntgabe von Zielnummern im nicht-öffentlichen Bereich aufzugreifen.

Zu II. 9.

Diesem Abschnitt hat der Ausschuß ebenfalls einvernehmlich zugestimmt.

Der erste Absatz greift eine Feststellung aus der Stellungnahme des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen auf. Diesbezüglich wurde im Rahmen der Beratungen allerdings ausdrücklich hervorgehoben, daß sich diese Aussage nur auf den gegenwärtigen Sachstand beziehe.

Der zweite Absatz knüpft ebenfalls an die Stellungnahme des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen an und ergänzt diese unter Bezugnahme auf den Plenarbeschluß zum Zweiten und Dritten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. In bezug auf den Datenschutz bei den Neuen Medien wurde im Rahmen der Beratungen speziell auf die im Fünften Tätigkeitsbericht und in der Stellungnahme der Bundesregierung vertieft dargelegten datenschutzrechtlichen Fragen bei der Einführung des Bildschirmtext-Verfahrens eingegangen. Diesbezüglich hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen hervorgehoben, daß derzeit die noch offenen Fragen zum Bildschirmtext-Verfahren geklärt würden. Im Hinblick darauf hat es der Ausschuß als dringend erforderlich angesehen, noch bestehende datenschutzrechtliche Probleme auszuräumen.

Ergänzend zu den Ausführungen unter 2.5.4 im Fünften Tätigkeitsbericht hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen in bezug auf die Weitergabe von Adressen- und Berufsangaben zu Werbezwecken an die Deutsche Postreklame erläutert, daß die Deutsche Bundespost in ihren Antragsformularen auf Fernmeldehauptanschlüsse eine Rubrik vorgesehen habe, in der angekreuzt werden könne, ob der Fernmeldekunde der Weitergabe seiner Anschrift und Berufsangabe zu Werbezwecken an die Deutsche Postreklame zustimme oder nicht, allerdings in dem Formular für den Fall, daß zu dieser Frage keine Angabe erfolge, davon ausgegangen werde, daß der Fernmeldekunde mit der Weitergabe seiner Anschrift zu Werbezwecken an die Deutsche Postreklame einverstanden sei. Von daher hat er in bezug auf die Ausgestaltung des Formulars die im Hinblick auf die Weitergabe von Anschriften an den Autoadressendienst geübte Praxis empfohlen. Im Verlaufe der Beratungen hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ferner mitgeteilt, daß er diese Fragen zwischenzeitlich mit dem zuständigen Staatssekretär des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen erörtert habe und auch dieser der Auffassung sei, daß das Antragsformular auf Fernmeldehauptanschlüsse dahin gehend geändert werden solle, daß jeder Antragsteller sich eindeutig dazu erklären müsse, ob er mit einer Weitergabe seiner Anschrift und Berufsangabe zu Werbezwecken an die Deutsche Postreklame einverstanden sei oder nicht, und nicht wie bisher von einem Einverständnis dann ausgegangen werden solle, wenn keine Angabe erfolge. Der Ausschuß hat die Empfehlung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufgegriffen, jedoch nicht nur eine Empfehlung in bezug auf die künftige Praxis als notwendig

erachtet, sondern die Bundesregierung darüber hinaus aufgefordert, in angemessener Zeit sicherzustellen, daß auch die Daten von Fernsprechteilnehmern, die aufgrund der bisherigen Ausgestaltung der Antragsformulare auf Fernmeldehauptanschlüsse keine ausdrückliche Einwilligung zur Weitergabe ihrer Daten erteilt haben, nur bei tatsächlichem Vorliegen der Einwilligung weitergegeben werden dürfen. In bezug auf diese sogenannten Altfälle hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen angemerkt, die Deutsche Bundespost habe darauf hingewiesen, daß sich ein sehr hoher Prozentsatz der Fernmeldehauptanschlüsse in jedem Jahr ändere und von daher davon ausgegangen werden könne, daß diese zu einem großen Teil bereits bereinigt seien. Die Frage der Weitergabe von Adressen- und Berufsangaben zu Werbezwecken an die Deutsche Postreklame war vom Ausschuß auch im Zusammenhang mit der Diskussion um die Weitergabe der Adressen von Bundeswehrangehörigen zu Werbezwecken an die Deutsche Postreklame erörtert worden. Der Ausschuß hat allerdings nur in bezug auf den datenschutzrechtlichen Aspekt dieser Problematik Empfehlungen abgegeben. Kein datenschutzrechtlicher sondern ein Sicherheitsaspekt ist demgegenüber mit der Frage angesprochen, ob es einem Bundeswehrangehörigen erlaubt sein soll, in einem derartigen Formular seinen Beruf angeben oder in die Weitergabe seiner Angaben einwilligen zu können.

Zu II. 10.

Dieses Ersuchen hat der Ausschuß mit Mehrheit gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen beschlossen. Die Oppositionsfractionen waren der Auffassung, daß insoweit nicht nur ein Berichtersuchen an die Bundesregierung gerichtet, sondern diese bereits zur Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes aufgefordert werden sollte. Seitens der Koalitionsfractionen ist zur Begründung der in der Beschlußempfehlung enthaltenen Formulierung ausgeführt worden, die Forderung nach einem entsprechenden Gesetzentwurf würde bedeuten, daß ein Spezialgesetz verabschiedet werden müßte. Man sei sich zwar darüber einig, daß das Verkehrszentralregister auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt werden müsse. Ob dies allerdings ein Sondergesetz sei oder bei Gelegenheit der Beratung eines geeigneten Gesetzentwurfes realisiert werden könne, solle noch offen gehalten werden. Von der Fraktion der SPD ist dem entgegengehalten worden, die Formulierung im Empfehlungsvorschlag enthalte keine zwingend klare Aussage darüber, daß ein Gesetzentwurf notwendig sei und auch verlangt werde, so daß dieser Fassung nicht zugestimmt werden könne.

Zu II. 11.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Feststellungen und Ersuchen wurden vom Ausschuß ebenfalls mehrheitlich gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen verabschiedet.

Mit der Problematik des Zentralen Verkehrsinformationssystems des Kraftfahrtbundesamtes (vgl.

dazu im einzelnen die Ausführungen im Fünften Tätigkeitsbericht unter 2.7.2 und in der Stellungnahme der Bundesregierung) hat sich der Ausschuß sehr intensiv und detailliert befaßt, nachdem der Bundesbeauftragte für den Datenschutz den Ausschuß bereits mit Schreiben vom 30. Juni 1983 über den neuesten Entwicklungsstand des Zentralen Verkehrsinformationssystems (ZEVIS) unterrichtet und mitgeteilt hatte, daß er gegenüber dem Bundesminister für Verkehr das Bereithalten personenbezogener Daten zum Abruf im Rahmen des ZEVIS gemäß § 20 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz beanstandet habe, weil darin mangels besonderer gesetzlicher Ermächtigung eine unzulässige Übermittlung und damit ein Verstoß gegen §§ 3, 2 Abs. 2 Nr. 2 und 10 Bundesdatenschutzgesetz liege. Der Bundesminister für Verkehr hatte dem Ausschuß ebenfalls seine Stellungnahme an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom 9. September 1983 übermittelt, in der er die ausgesprochene Beanstandung nicht für gerechtfertigt angesehen und dies im einzelnen begründet hat. Im Rahmen der Beratungen war seitens der Bundesregierung erläutert worden, daß ZEVIS das Datenbanksystem des Kraftfahrtbundesamtes zur Erleichterung und Verbesserung der Führung seiner Register und der Auskunftserteilung aus ihnen sei. Mit ZEVIS sollten nicht etwa zusätzliche Daten über Verkehrsteilnehmer erfaßt oder gar neue Dateien eingerichtet werden, sondern es gehe darum, die Aufgabenerfüllung des Kraftfahrtbundesamtes mit den vorhandenen Datenbeständen zu erleichtern und zu verbessern, das heißt, es sollten nur die Auskunfts- und Zugriffsmöglichkeiten, die bereits heute bestünden und nach Auffassung des Bundesministers für Verkehr eine rechtliche Grundlage hätten, in ein schnelleres Verfahren überführt werden. Das Kraftfahrtbundesamt habe zur Zeit täglich insgesamt mehr als 90 000 Auskünfte an Straßenverkehrsämter und Zulassungsstellen, Gerichte, Bußgeld-, Polizei- und Grenzschutzbehörden sowie auch an Privatpersonen zu erteilen. Bei diesem großen Arbeitsanfall und bei dem Erfordernis, die Auskünfte zutreffend und möglichst schnell zu erteilen, sei es dringend erforderlich, daß im Kraftfahrtbundesamt die modernen Datenverarbeitungstechniken eingesetzt und Auskünfte — unter Beachtung der Erfordernisse des Datenschutz — auch im On-line-Verkehr durch Abruf erteilt werden könnten. Dieser On-line-Verkehr sei in einigen Bundesländern realisiert. Im Rahmen der Entwicklung habe es eine Voruntersuchung, eine Hauptuntersuchung, eine Detailplanung und eine Präsentation gegeben, so daß das System von 1975 bis 1980 vorbereitet worden sei. 1980 habe dann die Pilotphase begonnen, in der 50 Polizeidienststellen an das System angeschlossen gewesen seien. Die Pilotphase sei dann im Dezember 1982 beendet gewesen. Über die Stellen hinaus, die im Rahmen der Pilotphase angeschlossen worden seien, lägen Anträge von weiteren Bundesländern vor, die ebenfalls angeschlossen werden möchten. Den Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes werde bei ZEVIS besondere Aufmerksamkeit geschenkt, was auch bisher schon der Fall gewesen sei. Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen war zunächst hervorgehoben worden,

daß die vorhandenen Rechtsgrundlagen zwar verbessert werden sollten, aber gleichwohl für die externe Nutzung des Systems ausreichend seien. Von daher war es als geboten angesehen worden, daß ZEVIS extern genutzt werde und weitere On-line-Anschlüsse zugelassen werden sollten. Obgleich der Bundesminister für Verkehr der Auffassung sei, daß sowohl im Straßenverkehrsrecht als auch im Gesetz über das Kraftfahrtbundesamt eine ausreichende Rechtsgrundlage vorhanden sei, auf der die Entwicklung des Systems habe eingeleitet werden können, sei unabhängig davon im Hinblick auf ein im Laufe der Zeit etwas gewandeltes Rechtsbewußtsein und Akzentuierungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits 1980 mit der Arbeit am Entwurf eines Fahrzeugregistergesetzes begonnen worden. Wenn die Vorlage dieses Gesetzes wie geplant hätte erfolgen können, hätte man den diesbezüglichen Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung tragen können. In einer schriftlichen Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr vom 11. Januar 1984 ist dann dargelegt worden, es solle nicht verkannt werden, daß aufgrund der besonderen bereichsspezifischen Bedingungen für die Fahrzeugregister eine besondere bereichsspezifische Regelung vor allem aus datenschutzpolitischen Gründen zweckmäßig und sachdienlich wäre. Auch sei eine solche bereichsspezifische Regelung nunmehr deshalb nötig, weil Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz gezogen werden müßten. Die Regelung werde zur Zeit vorbereitet und im Frühjahr 1984 als Gesetzentwurf dem Parlament zugeleitet.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat dazu unter anderem ausgeführt, daß dieses System seit einigen Jahren in engem Informationsaustausch mit seiner Behörde eingerichtet werde. Er habe allerdings nie einen Zweifel daran aufkommen lassen, daß er die vorhandenen Rechtsgrundlagen für ZEVIS nicht als ausreichend betrachte. Er sei jedoch bereit gewesen, keine Beanstandungen vorzunehmen, solange sich das System in der Pilotphase befunden habe, da auch vom Bundesminister für Verkehr — obgleich dieser davon ausgegangen sei, daß die derzeitigen Rechtsgrundlagen ausreichten — angestrebt gewesen sei, das System auf eine ausreichende Rechtsgrundlage zu stellen. Im Laufe des Jahres 1983 habe sich jedoch gezeigt, daß seiner Auffassung nach die Pilotphase verlassen worden sei und man sich bereits in der Anwendungsphase befinde. Sein Zugeständnis, keine Beanstandungen in der Pilotphase vorzunehmen, habe sich darauf nicht mehr bezogen, so daß er eine Beanstandung vorgenommen und den Ausschuß darüber unterrichtet habe, da die Gefahr bestehe, daß der Gesetzgeber eventuell präjudiziert sei, wenn ein derartiges System bereits vollständig installiert sei und vollständig arbeite.

Auf der Basis dieser Beratungsergebnisse ist der Innenausschuß in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß, den er um eine rechtsgutachtliche Stellungnahme zu dieser Frage gebeten hatte, der Auffassung, daß ZEVIS einer ausreichenden Rechtsgrundlage bedürfe und die Bundesregierung

ersucht werden solle, dem Deutschen Bundestag so bald wie möglich einen entsprechenden Vorschlag zuzuleiten.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat im Rahmen der Beratungen jedoch immer wieder hervorgehoben, daß mit einer derartigen Feststellung allein noch keine Aussage darüber getroffen sei, welche Haltung in bezug auf den derzeitigen, seiner Auffassung nach bis zum Erlaß einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage rechtswidrigen Zustand eingenommen werde, und unterstrichen, daß er ZEVIS und seiner Anwendung in der derzeitigen Form bis zum Inkrafttreten einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage nicht zustimmen könne. Im Hinblick darauf bestand Einmütigkeit im Ausschuß, daß die Bundesregierung ersucht werden sollte, bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage vom geplanten weiteren Ausbau von ZEVIS abzusehen. Die Oppositionsfraktionen haben es darüber hinaus als notwendig angesehen, daß solange auch von der weiteren Anwendung von ZEVIS abgesehen werde. Die Koalitionsfraktionen haben diese Forderung als zu weitgehend abgelehnt.

In bezug auf die sogenannte P-Anfrage — mit der unter Angabe einer Person Auskunft über gegebenenfalls zugelassene Fahrzeuge und weitere Personendaten, z. B. die Anschrift erfragt werden kann — hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz dargelegt, daß diese Problematik unabhängig von der Frage einer Rechtsgrundlage für ZEVIS zu sehen sei und in der Beanstandung zu ZEVIS nur berichtsweise erwähnt, jedoch nicht Gegenstand der Beanstandungen sei, da die P-Anfrage sich bei ZEVIS nicht in einem Erprobungsstadium befinde, sondern es sich insoweit nur um Planungen gehandelt habe. Die Begründung für die Erforderlichkeit einer derartigen P-Anfrage im Rahmen des On-line-Verkehrs sei für ihn nicht ausreichend. Ferner erinnere er an seine Bedenken, daß bei der P-Anfrage im Unterschied zur Halteranfrage die Person bekannt sei und gefragt werde, wo jemand wohne und welche Fahrzeuge ihm zur Verfügung stünden, so daß dadurch technisch die Möglichkeit eröffnet werde, im Hinblick auf den Halterbestand mit etwa 30 Millionen betroffenen Bürgern ein Bundes-Adreßregister zu verwirklichen. Nachdem der Deutsche Bundestag ein derartiges Adreßregister ausdrücklich abgelehnt habe, müßte dann, wenn eine derartige Möglichkeit eröffnet würde, eine klare Entscheidung getroffen werden, bei der die Frage der Erforderlichkeit gewichtet werden müßte im Vergleich zur technischen Möglichkeit der Einführung eines Bundes-Adreßregisters.

Seitens des Bundesministers für Verkehr ist hervorgehoben worden, daß die P-Anfrage bisher nicht verwirklicht sei und auch nur verwirklicht werden solle, wenn vom Bundesminister des Innern die Erforderlichkeit hierfür nachgewiesen sei. Seitens des Bundesministers des Innern ist diesbezüglich angemerkt worden, daß über die Gründe für die Notwendigkeit der P-Anfrage ein Abstimmungsverfahren mit den Innenministern der Länder stattfinde, da deren Interessen insoweit sehr stark tangiert seien.

Erst danach werde eine Entscheidung darüber zu treffen sein, ob auf dieser Grundlage gehandelt werden könne oder ob aus anderen Überlegungen rechtspolitischer Art entschieden werde, daß diese Möglichkeit noch zurückgestellt werde.

Der Ausschuß hat im Hinblick auf diese Darlegungen die Auffassung vertreten, daß der Einführung einer P-Anfrage im On-line-Verfahren jedenfalls beim gegenwärtigen Sachstand auch nicht für ein Testverfahren zugestimmt werden könne. Die Oppositionsfractionen haben darüber hinausgehend vorgeschlagen, eine derartige Feststellung generell und nicht nur bezogen auf den gegenwärtigen Sachstand zu treffen. Dieser Vorschlag war von den Koalitionsfractionen mit der Begründung abgelehnt worden, daß durch eine derartige Feststellung endgültig eine Entscheidung gegen die P-Anfrage falle. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß die P-Anfrage unter bestimmten Einschränkungen mit präzisen Regelungen notwendig sein könne, so daß eine ablehnende Haltung sich auf den gegenwärtigen Sachstand beziehen müsse.

Zu II. 12.

Insoweit hat der Ausschuß einvernehmlich das Votum des Ausschusses für Forschung und Technologie übernommen.

Im Rahmen der Beratungen ist seitens des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft die Auffassung bekundet worden, daß die in der Stellungnahme des Ausschusses für Forschung und Technologie enthaltene Formulierung als problematisch angesehen werde. In einer ergänzenden Stellungnahme sind seitens des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft als Begründung für diese Auffassung die laufenden Ressortberatungen sowie die Sorgen der Forschungseinrichtungen angegeben worden, daß durch eine zu restriktive Fassung der „Forschungsklausel“ wichtige Forschungsbereiche ohne Not stark eingeengt werden könnten. Der Empfehlungsvorschlag des Ausschusses für Forschung und Technologie sei möglicherweise auch mit der Formulierung „in der Regel“ zu einengend und außerdem vor Verkündung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz beschlossen worden. Welche Konsequenzen sich aus diesem Urteil für die „Forschungsklausel“ ergäben, werde jedoch noch von der Bundesregierung genauer geprüft werden. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Forschung und Technologie hatte der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft daher vorgeschlagen, Satz 3 der Empfehlung des Forschungsausschusses in der folgenden Fassung zu übernehmen: „In diesem Fall ist die Einwilligung des Betroffenen einzuholen, es sei denn, es besteht kein Grund zu der Annahme, daß schutzbedürftige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

Der Innenausschuß hat sich diesem Petition nicht angeschlossen. Der Ausschuß hat es vielmehr als notwendig angesehen, die restriktivere Fassung im Vorschlag des Ausschusses für Forschung und Technologie beizubehalten.

Zu II. 13.

Dieses im Rahmen der Einzelabstimmungen mehrheitlich beschlossene Ersuchen übernimmt das Votum des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung — allerdings mit einer kürzeren Fristsetzung in bezug auf die Vorlage der erbetenen Stellungnahme. Die Oppositionsfractionen haben es als notwendig angesehen über ein Prüfungsersuchen hinausgehend, die Bundesregierung bereits zur Vorlage gesetzlicher Regelungsentwürfe für den Arbeitnehmerdatenschutz unter Berücksichtigung detaillierter inhaltlicher Vorgaben aufzufordern. Dabei hat es die Fraktion der SPD als erforderlich angesehen, daß entsprechende Vorschläge im Rahmen der anstehenden Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes vorgelegt werden sollten, während die Fraktion DIE GRÜNEN zur Vorlage einer bereichsspezifischen Regelung auffordern wollte (vgl. dazu unter 2.1.5). Die Koalitionsfractionen haben diese Vorschläge abgelehnt und in diesem Zusammenhang auf die Problematik zu starker datenschutzrechtlicher Normierungen und ferner darauf hingewiesen, daß in den Anträgen der Oppositionsfractionen hinsichtlich ihrer inhaltlichen Vorgaben größtenteils arbeitsrechtliche und weniger datenschutzrechtliche Aspekte im Vordergrund stünden.

Zu II. 14.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat zur Problematik einer Ausdehnung der Anwendung der Rentenversicherungsnummer in anderen Bereichen außerhalb der Rentenversicherung datenschutzrechtliche Bedenken vor allem deswegen geäußert, weil die Rentenversicherungsnummer durch eine generelle Anwendung in die Nähe eines Personenkennzeichens rücken würde. Von daher hat er die Auffassung vertreten, daß eine derartige Ausdehnung der Anwendung der Rentenversicherungsnummer nur auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen könne. In bezug auf die in der Stellungnahme der Bundesregierung zu 2.11.1 im Tätigkeitsbericht dargelegte Haltung hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen die Erwartung geäußert, daß sich unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz eventuell eine andere Einstellung innerhalb der Bundesregierung durchsetzen werde. Zur speziellen Frage der Verwendung der Rentenversicherungsnummer im arbeitsmedizinischen Dienst der Bau-Berufsgenossenschaften (vgl. unter 2.15.2 des Fünften Tätigkeitsberichtes und der Stellungnahme der Bundesregierung) hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz darauf hingewiesen, daß die Bau-Berufsgenossenschaften nach wie vor die in der Stellungnahme der Bundesregierung dargelegte harte Haltung vertreten.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Beratungen darauf hingewiesen, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine gesetzliche Regelung beabsichtige, durch die die Anwendung der Rentenversicherungsnummer auf den Bereich der sozialen Sicherung begrenzt werden solle. Es sei daran gedacht, eine entsprechende Regelung even-

tuell im Rahmen der Einbettung des Rentenversicherungsrechts in das Sozialgesetzbuch vorzunehmen. Über die Formulierung im einzelnen seien verschiedene Vorschläge ermittelt worden, die mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt werden sollen. Eine derartige Regelung würde die gesetzgeberische Begrenzung einer Verwendung der Rentenversicherung bedeuten und somit verhindern, daß die Rentenversicherungsnummer von jedermann und in allen Verwaltungsstellen frei genutzt werden könne. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vertrete jedoch nicht die Rechtsauffassung, daß die Rentenversicherungsnummer nur soweit verwendet werden dürfe, wie eine Ermächtigungsgrundlage nach der geltenden Rechtslage bestehe. In bezug auf die Frage der Verwendung der Rentenversicherungsnummer im arbeitsmedizinischen Dienst der Bau-Berufsgenossenschaften sei anzumerken, daß die angestrebte gesetzliche Regelung, mit der die Verwendung der Rentenversicherungsnummer auf den Bereich der sozialen Sicherung eingegrenzt werden solle, auch den Bereich der Bau-Berufsgenossenschaften umfasse.

Der Innenausschuß hat in seinen Feststellungen bewußt eine Formulierung vermieden, die als ein Votum dafür verstanden werden könnte, daß der Bereich der sozialen Sicherung für die angestrebte gesetzliche Regelung auch ausgeschöpft werden solle, sondern wollte im Hinblick auf gegenwärtige Verhandlungen zwischen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ausdrücklich offen lassen, wie weit der Bereich der sozialen Sicherung letztlich genutzt werde. Im Hinblick auf die dadurch aufgeworfenen Abgrenzungsprobleme und einer aufgrund dessen seitens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung als notwendig angesehenen Anhörung der Sozialversicherungsträger hat der Ausschuß davon abgesehen, eine Frist bis zum Ende des Jahres für die Vorlage des Gesetzentwurfes vorzugeben. Diesem Abschnitt der Beschlussempfehlung hat der Ausschuß einvernehmlich zugestimmt.

Zu II. 15.

In bezug auf das im Tätigkeitsbericht (unter 2.11.2) dargelegte Anliegen, daß über die geleistete Amtshilfe in der Regel Aufzeichnungen (Aktennotizen) gemacht würden, diese allerdings gesondert verwahrt werden sollten, hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen hervorgehoben, daß es keine Annäherung der im Tätigkeitsbericht und in der Stellungnahme der Bundesregierung dargelegten Standpunkte gebe. Mit dem Anliegen, derartige Aufzeichnungen gesondert zu verwahren, solle erreicht werden, daß die entsprechenden Aufzeichnungen bei Akteneinsichten nicht immer wieder zur Kenntnis gelangen.

Der Ausschuß hat sich der Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz einvernehmlich angeschlossen und daher das entsprechende Ersuchen als notwendig erachtet.

Zu II. 16.

Der Ausschuß hat mit dieser einvernehmlich beschlossenen Empfehlung die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterstützt, der im Rahmen der Beratungen hervorgehoben hat, daß er insoweit unverändert an der im Tätigkeitsbericht dargelegten Position (unter 2.15.5) festhalte. Seitens der Bundesregierung war dazu vorgetragen worden, im Gesetz sei nicht geregelt, daß der Betroffene darüber befragt werden müsse, ob er von dem nach § 76 Abs. 2 Satz 2 des X. Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) möglichen Widerspruchsrecht Gebrauch mache. Da eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht gegeben sei, könne die Akte insoweit weitergegeben werden, auch ohne daß eine entsprechende Meinungsäußerung des Betroffenen eingeholt werde.

Der Ausschuß hat die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz geteilt, daß das Widerspruchsrecht des Betroffenen nur wahrgenommen werden könne, wenn dieser von einer beabsichtigten Offenbarung wisse und der Betroffene von daher über eine beabsichtigte Aktenversendung aufgeklärt werden müsse. Von daher hat der Ausschuß dieser Empfehlung einvernehmlich zugestimmt.

Zu II. 17.

Auch diesen Abschnitt hat der Ausschuß einstimmig beschlossen. Die entsprechenden Feststellungen gehen von der Stellungnahme des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit aus, knüpfen jedoch im Hinblick auf das Thesenpapier der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (GMK), das dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit bei Abgabe seines Votums noch nicht bekannt war, an den aktuelleren Beratungsstand im Innenausschuß an. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat in bezug auf dieses Thesenpapier im Rahmen der Beratungen erklärt, daß die darin enthaltenen Thesen weitgehend seinen Vorstellungen entsprächen und eine sehr gute Grundlage für die Gesetzgebungsarbeit in den Ländern im Hinblick auf die Einrichtung regionaler Krebsregister bildeten. In den Thesen seien unter anderem die Notwendigkeit der Schaffung gesetzlicher Grundlagen zum Auf- und Ausbau regionaler Krebsregister und zur wissenschaftlichen Auswertung der dort erfaßten Daten dargelegt, ferner das Zweckbindungsprinzip enthalten und hinsichtlich der Einwilligung festgelegt, daß diese grundsätzlich vorliegen müsse und Ausnahmen nur in den Fällen zulässig seien, in denen die Voraussetzungen dafür im Rahmen entsprechender gesetzlicher Regelungen genau definiert seien. Darüber hinaus werde unter anderem gefordert, daß eine möglichst frühzeitige Anonymisierung der personenbezogenen Daten sichergestellt sein müsse.

Zu II. 18.

Diese Feststellungen hat der Ausschuß ebenfalls einvernehmlich beschlossen, da er eine Unterstüt-

zung der entsprechenden Bemühungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz als notwendig angesehen hat.

Zu II. 19.1

Die entsprechenden Feststellungen knüpfen an die Ausführungen in den Kapiteln 3.1, 3.2.3, 3.3.7, 3.3.8, 3.5 und 3.6 im Fünften Tätigkeitsbericht und an den Plenarbeschluß zum Vierten Tätigkeitsbericht unter 1.2 — Drucksache 9/2272 — an und wurden im Rahmen der Einzelabstimmungen einvernehmlich beschlossen.

Im Rahmen der Beratungen ist seitens des Ausschusses die Dringlichkeit der weiteren Bereinigung der Altfälle unterstrichen und hervorgehoben worden, daß die Bereinigung Hilfe für die Behörden selbst und eine vertrauensbildende Maßnahme gewesen sei, so daß diese Aufgabe — und zwar nicht nur für den Bereich der Dateien des Bundeskriminalamtes, sondern ebenso für die übrigen Dateien bei den Sicherheitsbehörden — unter Ausweitung der eingesetzten personellen Kapazitäten noch schneller als bisher geplant fortgesetzt werden müsse. Der Ausschuß hat sich auch intensiv mit der Problematik der Altfälle in bezug auf die Dateien des Militärischen Abschirmdienstes befaßt. Im Nachgang zu diesen Beratungen hatte der Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr in einem Schreiben vom 24. Februar 1984 dargelegt, daß der für die Bereinigung der beanstandeten Datenspeicherungen vom Amt für Sicherheit der Bundeswehr ins Auge gefaßte Zeitrahmen nicht seine Billigung finde. Dieses hatte darauf hingewiesen, daß mit dem vorhandenen Personal der Abschluß der geforderten Reinigungsarbeiten zeitlich nicht zu präzisieren sei und selbst nach Bewilligung von drei zusätzlichen Dienstposten die Reinigungsarbeiten einen Zeitraum von mehreren Jahren (10 Jahre und mehr) in Anspruch nähmen. Der stellvertretende Generalinspekteur hatte dazu hervorgehoben, daß insoweit eine Regelung zu finden sei, die es ermögliche, den Zeitraum für die Reinigungsarbeiten erheblich zu verringern. Er habe den Amtschef des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr beauftragt, unverzüglich zu prüfen, unter welchen technischen und personellen Voraussetzungen und — wenn es unumgänglich sein sollte — auch unter vertretbarer Inkaufnahme der möglichen Vernichtung von für die Tätigkeit des Militärischen Abschirmdienstes relevanten und zu Recht archivierten Erkenntnissen, die Reinigungsarbeiten schnellstmöglich und in einem wesentlich kürzeren Zeitraum durchgeführt werden könnten.

Zu II. 19.2

Dieser Abschnitt ist mehrheitlich gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen beschlossen worden, weil diese die Auffassung vertreten haben, daß die Regelungen in den Richtlinien über kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen und über die Führung von Dateien beim Bundeskriminalamt nicht als befriedigende sondern nur als vorläufige Lösungen eingestuft werden könnten. Zur Proble-

matik des Auskunftsverhaltens der Sicherheitsbehörden gegenüber dem Bürger ist im einzelnen auf die Ausführungen unter 3.2.4 im Fünften Tätigkeitsbericht und in der Stellungnahme der Bundesregierung zu verweisen. Im Rahmen der Beratungen hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ergänzend darauf hingewiesen, daß sich die Problematik unter Berücksichtigung der Ausführungen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts neu stelle und die vom Bundesverfassungsgericht insoweit aufgestellten Grundsätze entsprechend berücksichtigt werden müßten.

Zu II. 19.3

Dieses mehrheitlich gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen beschlossene Ersuchen knüpft an die Stellungnahme des Rechtsausschusses an, die allerdings in bezug auf die Rasterfahndung nicht nur einen Prüfauftrag sondern bereits die Feststellung der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage enthält. Die Oppositionsfractionen haben sich ebenfalls für die Formulierung einer entsprechenden Feststellung in der Beschlußempfehlung ausgesprochen und deswegen das Prüfersuchen abgelehnt.

Auf die Frage der Anwendung der §§ 161 und 163 der Strafprozeßordnung als gesetzliche Grundlage für die polizeiliche Beobachtung auch im Rahmen der Strafverfolgung war der Innenausschuß bereits während seiner Beratungen zum Zweiten und Dritten Tätigkeitsbericht eingegangen (vgl. Drucksache 9/1623, Seite 6 f unter II. 4.). Der Ausschuß hatte seinerzeit jedoch davon abgesehen, bereits in der Beschlußempfehlung zum Zweiten und Dritten Tätigkeitsbericht eine Meinungsäußerung zu der insoweit angeschnittenen Rechtsfrage abzugeben, um dem Rechtsausschuß Gelegenheit zu geben, zunächst seine Auffassung in der Sache darzulegen. Entsprechend dem Plenarbeschluß zum Vierten Tätigkeitsbericht (vgl. Drucksache 9/2272, I. 2.2) sollte diese Problematik im Rahmen der Beratungen zum Fünften Tätigkeitsbericht aufgegriffen werden, nachdem aus Zeitgründen die bereichsspezifischen Empfehlungen zum Vierten Tätigkeitsbericht beschränkt und deswegen eine Aussage zu dieser Problematik seinerzeit nicht getroffen werden konnte.

Zu II. 19.4

Der Feststellung im ersten Absatz hat der Ausschuß im Rahmen der Einzelabstimmungen nur mehrheitlich gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen zugestimmt, wohingegen er den zweiten Absatz einvernehmlich beschlossen hat. Zu den damit angesprochenen Fragen ist im einzelnen auf die Ausführungen im Fünften Tätigkeitsbericht in den Kapiteln 3.2.2, 3.5, 3.6, 3.7.4 und 3.7.6 sowie die entsprechenden Darlegungen in der Stellungnahme der Bundesregierung zu verweisen. Dem ersten Absatz hatten die Oppositionsfractionen deswegen nicht zugestimmt, weil sie dafür plädiert hatten, daß insoweit eine Unterstützung der Forderungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, diese Bereiche einer Verrechtlichung zuzuführen, zum Ausdruck gebracht werden sollte (vgl. unter 2.1.9).

Zu II. 19.5

Dieses Ersuchen hat der Ausschuß einvernehmlich beschlossen.

Ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel 3.8 des Tätigkeitsberichtes hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen unter anderem ausgeführt, daß 1980 in Ziffer 4 der Polizeidienstvorschrift 384.2 das neue Instrument der zollrechtlichen Überwachung eingeführt worden sei, wobei die Voraussetzungen für die Ausschreibung einer Person zur zollrechtlichen Überwachung weiter gefaßt seien, als die Voraussetzungen für die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung. Die Problematik liege darin, daß die zur zollrechtlichen Überwachung ausgeschriebenen Personen im allgemeinen Fahndungssystem der Polizei INPOL erfaßt seien und von daher etwa 2500 Polizeidienststellen darauf Zugriff hätten, obwohl diese unter fachlichen und sachlichen Gesichtspunkten keinen Zugriff auf die Daten der zur zollrechtlichen Überwachung ausgeschriebenen Personen haben dürften. Dies entspreche seiner Auffassung nach auch nicht unmittelbar der Polizeidienstvorschrift 384.2. Hinzu komme, daß ihm die Überprüfung der zollrechtlichen Überwachung mit dem Hinweis verwehrt werde, das Steuergeheimnis stehe Querschnittsprüfungen entgegen. Zur Frage der automatischen Übermittlung von Rauschgift- und Waffenschmuggelfällen aus der zollrechtlichen Überwachung an alle Polizeidienststellen sei zu unterstreichen, daß diese seiner Auffassung nach durch die Gesetzeslage nicht gedeckt sei. Hier würden entsprechende Abfragen vorgenommen, ohne daß eine rechtliche Grundlage dafür gegeben sei.

Im Hinblick darauf hat es der Ausschuß als notwendig angesehen, daß die Bundesregierung über ihre bisherigen Ausführungen zu diesem Kapitel in der Stellungnahme zum Fünften Tätigkeitsbericht hinaus im einzelnen Stellung nimmt.

Zu II. 20.

Dieser Abschnitt ist im Rahmen der Einzelabstimmungen einvernehmlich beschlossen worden. Im Hinblick auf die Darlegungen in der Stellungnahme der Bundesregierung zu Kapitel 4 des Fünften Tätigkeitsberichtes ist seitens des Ausschusses begrüßt worden, daß in einigen der bisherigen Tätigkeitsberichte auch der nicht-öffentliche Bereich angesprochen ist. Zu einigen der insoweit erörterten Probleme sind vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz auch Maßnahmen des Bundesgesetzgebers als notwendig angesehen worden. Von daher ist es nach Auffassung des Ausschusses für den Deutschen Bundestag, der den Datenschutz auch im nicht-öffentlichen Bereich sichergestellt sehen will, unverzichtbar, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz über relevante Probleme in diesem Bereich bei Bedarf berichtet, auch wenn ihm formal keine Berichtskompetenz für diesen Bereich übertragen ist. Die aktuell gewordene Problematik im Zusammenhang mit der Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken ist ein Bei-

spiel dafür, daß es für den Deutschen Bundestag wichtig und sinnvoll sein kann, wenn der Bundesbeauftragte für den Datenschutz in seinem Tätigkeitsbericht auch auf diesen Bereich unabhängig von der Kompetenzlage eingeht. Ferner ist die Auffassung vertreten worden, daß sich die Datenschutzdiskussion in der Vergangenheit zu stark vorwiegend mit dem öffentlichen Bereich auseinandergesetzt habe und der nicht-öffentliche Bereich auch in der künftigen Entwicklung für den Bürger von wesentlich größerer Bedeutung sein werde als der öffentliche Bereich.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat zu der Frage, warum nicht in jedem der bisherigen Tätigkeitsberichte Ausführungen zum nicht-öffentlichen Bereich enthalten seien, erläutert, daß auf diesen Bereich nur dann eingegangen worden sei, wenn der Bundesbeauftragte für den Datenschutz der Auffassung gewesen sei, daß besondere Entwicklungen oder Vorkommnisse aus diesem Bereich im Tätigkeitsbericht erwähnt werden sollten. So habe etwa in bezug auf den Sechsten Tätigkeitsbericht eine entsprechende Abwägung zu dem Ergebnis geführt, daß in diesem Tätigkeitsbericht keine Ausführungen zu diesem Bereich aufgenommen worden seien, zumal der nicht-öffentliche Bereich im Fünften Tätigkeitsbericht einen breiten Raum einnehme und die dort enthaltenen Ausführungen sich auf den gesamten Zeitraum der ersten fünf Berichtsjahre bezogen hätten. Grundsätzlich werde er jedoch bei Bedarf in seinen Tätigkeitsberichten auch künftig über den nicht-öffentlichen Bereich berichten. Im Siebten Tätigkeitsbericht könne von daher etwa auf die Problematik der Bankauskünfte eingegangen werden. In bezug auf die im Ausschuß aufgeworfene Frage einer eventuellen Ausdehnung der Kontrolltätigkeit auf den nicht-öffentlichen Bereich sei anzumerken, daß es für einen Landesbeauftragten für den Datenschutz eher möglich sei, eine derartige Forderung zu erheben. Ein Bundesland könne die Auffassung vertreten, daß es unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten als gleichwertig einzustufen sei, ob der nicht-öffentliche Bereich durch eine Aufsichtsbehörde des Landes oder durch den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz kontrolliert werde. Anders sei diese Frage in bezug auf den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu entscheiden, da es bei diesem weitgehend an einer entsprechenden Kompetenz fehle. So könnten etwa datenschutzrechtliche Probleme bei den Banken nur insoweit kontrolliert werden, als es sich um öffentlich-rechtliche Banken handle. Unabhängig von den verfassungsrechtlichen Fragen würden bei einer Ausdehnung der Kontrolltätigkeit auf den nicht-öffentlichen Bereich auch große Schwierigkeiten im Hinblick auf die Abgrenzung mit den Bundesländern auftreten. Er teile die Auffassung, daß der nicht-öffentliche Bereich in den vergangenen Jahren möglicherweise vernachlässigt worden sei, zumindest habe er nicht so sehr im öffentlichen Interesse gestanden, wie dies von der Sache her geboten gewesen sei. Allerdings erwarte er, daß sich dies künftig in Anbetracht der in jüngster Zeit stark gestiegenen Sensibilisierung der Bevölkerung in Fragen des Datenschutzes ändern werde.

In bezug auf die im Fünften Tätigkeitsbericht enthaltenen Darlegungen aus dem nicht-öffentlichen Bereich hat es der Ausschuß als notwendig angesehen, zur Problematik der Mieterfragebögen auf die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in der Beschlußempfehlung einzugehen und die Bundesregierung um eine diesen Bedenken Rechnung tragende gesetzliche Regelung zu ersuchen.

Zu II. 21.

Zu diesen einvernehmlich beschlossenen Feststellungen ist anzumerken, daß seitens des Ausschusses im Rahmen der Beratungen die Notwendigkeit hervorgehoben worden ist, die Entwicklungen auf dem Gebiet der Datensicherung auch in künftigen Berichten möglichst intensiv darzustellen, da Transparenz im Hinblick auf künftige Entwicklungen in diesem Bereich für alle Beteiligten äußerst hilfreich sei. Die im Tätigkeitsbericht in bezug auf den Gedanken eines TÜV-Siegels für datenschutzgerechte oder sichere Hard- und Software angesprochenen Probleme ergäben sich vor allem im Hardware-Bereich, so daß zur Lösung dieser Fragen vor allem bei den Herstellern angesetzt werden müsse mit dem Ziel, mehr als bisher zu sicheren Vorgaben zu gelangen. Die Anwender stünden insoweit in einer Zwangslage, als sie auf das angewiesen seien, was ihnen von den Herstellern angeboten werde. Diese Problematik sei eine Frage, die im Rahmen der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes angesprochen werden müsse.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat betont, daß der Bereich der Datensicherung sehr ernst genommen und von daher auch im Sechsten Tätigkeitsbericht eingehend behandelt werde. Er beabsichtige — soweit möglich — bis zum Sommer 1984 einen Zustandsbericht über den Bereich der Datensicherung zu erstellen und darin auch Hinweise darüber aufzunehmen, wie die darin dargestellten Probleme behoben werden könnten.

Zu II. 22.

Auch dieses Ersuchen hat der Ausschuß einstimmig beschlossen. Im einzelnen ist insoweit auf die Ausführungen in Kapitel 7.2 des Fünften Tätigkeitsberichtes und der Stellungnahme der Bundesregierung zu verweisen. Im Rahmen der Beratungen ist seitens der Bundesregierung ergänzend erläutert worden, daß es erhebliche Probleme gegeben habe, das Ratifikationsgesetz im Bundesbereich fertigzustellen. Diese seien nunmehr dadurch behoben worden, daß mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Justiz Einvernehmen über die Hinterlegung bestimmter Modifikationserklärungen bei der Ratifizierung erzielt worden sei. Eine weitere strittige Frage in bezug auf das Ratifikationsgesetz seien Vorbehalte der Länder dagegen gewesen, den Bundesminister des Innern als Ansprechpartner zu akzeptieren. Da der Bundesminister des Innern an einer baldigen Ratifikation interessiert sei, werde er vorschlagen, daß sowohl er als auch die Innenminister der Län-

der insoweit zuständig seien. Man hege die Hoffnung, daß das Gesetz bis zur Mitte des Jahres vorgelegt werden könne. Nachdem mit Norwegen bereits der dritte Unterzeichnerstaat ratifiziert habe, könne die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Ratifikation das Inkrafttreten der Konvention bewirken.

2. Abgelehnte Vorschläge

Seitens der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN wurden im Rahmen der Einzelberatungen zur Beschlußempfehlung eine Reihe von Abänderungs- und Ergänzungsanträgen gestellt.

2.1

Die folgenden Anträge der Fraktion der SPD wurden im Rahmen der Einzelabstimmungen bis auf den Antrag unter 2.1.2, bei dem sich die Fraktion DIE GRÜNEN der Stimme enthalten hatte, seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt:

2.1.1

I. 1. Absatz 2 sollte folgende Fassung erhalten.

„Im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz '83 ist der Innenausschuß der Auffassung, daß die Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz voll gewährleistet sein müssen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, notfalls durch Vorlage eines Gesetzentwurfs den zwischen ihrer Rechtsauffassung und der Rechtsauffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz erkennbar gewordenen Dissens über die Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auszuräumen. Dabei ist sicherzustellen, daß die Kontrolle der Einhaltung anderer Vorschriften über den Datenschutz im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz nicht voraussetzt, daß die personenbezogenen Daten in Dateien verarbeitet werden. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, daß gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften (z.B. § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 30 Abgabenordnung) einem Auskunft- und Einsichtsverlangen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht entgegengehalten werden können.“ (Vgl. dazu die Erläuterungen zu I. 1. bis 3. der Beschlußempfehlung.)

2.1.2

II. 1. sollte wie folgt gefaßt werden:

„Im Hinblick auf die derzeitige Praxis bei der Erhebung und Übermittlung von Angaben über die Religionszugehörigkeit der Soldaten wird die Bundesregierung ersucht, die Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufzugreifen und den Wehrpflichtigen Angaben über ihre Religionszugehörigkeit freizustellen.“ (Vgl. dazu die entsprechenden Erläuterungen der Beschlußempfehlung.)

2.1.3

Unter II. 10. sollte die Beschlußempfehlung wie folgt gefaßt werden:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der — entsprechend den Grundsätzen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts — sicherstellt, daß im Verkehrszentralregister

1. nur zwingend erforderliche Tatbestände eingetragen werden,
2. Auskünfte nur im zwingend erforderlichen Rahmen erteilt werden und
3. das Verfahren und die Fristen für die Tilgung den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und den praktischen Gegebenheiten entsprechend geregelt wird.“

(Vgl. dazu die entsprechenden Erläuterungen zu II. 10. der Beschlußempfehlung.)

2.1.4

Unter II. 11. sollten im ersten Absatz nach den Worten „vom geplanten weiteren Ausbau“ die Worte „und der weiteren Anwendung“ eingefügt sowie im zweiten Absatz die Worte „beim gegenwärtigen Sachstand“ gestrichen werden. (Vgl. zur Begründung die Erläuterungen zu diesem Abschnitt der Beschlußempfehlung.)

2.1.5

Zum Arbeitnehmerdatenschutz unter II. 13. sollte folgendes beschlossen werden:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich im Rahmen der anstehenden Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes Regelungen des Arbeitnehmerdatenschutzes vorzulegen; diese sollen insbesondere umfassen:

- a) Stärkung der Mitbestimmungs- und Kontrollrechte des Betriebsrats durch
 - Mitbestimmung bei Einführung und Ausbau von Personalinformationssystemen,
 - Mitbestimmung bei der Festlegung, ob und wie arbeitnehmerrelevante Daten erhoben, verwendet und übermittelt werden dürfen,
 - Mitbestimmung bei der Bestellung und Abberufung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (wie bei der Bestellung und Abberufung von Sicherheitskräften und Betriebsärzten) und
 - gesetzliches Gebot der Zusammenarbeit zwischen Datenschutzbeauftragtem und Betriebsrat;
- b) Ausbau des Datenschutzes zugunsten des einzelnen Arbeitnehmers durch
 - Beschränkung der Datenerhebung und

- Verarbeitung durch Begrenzung des Fragerechts des Arbeitgebers und Einschränkung von Einstellungsuntersuchungen und Persönlichkeitstests;

- Stärkung der Rechte des Arbeitnehmers durch umfassenden Anspruch auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten sowie auf Berichtigung, Sperrung und Löschung unrichtiger Daten;

- c) Stärkung der Rechtsstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten durch Einführung eines besonderen Kündigungsschutzes sowie eines Tätigkeits- und Entgeltschutzes analog der Regelung für Betriebs- und Personalräte.“

(Vgl. dazu die entsprechenden Erläuterungen der Beschlußempfehlung.)

2.1.6

Unter II. 19.1 sollten folgende Ersuchen an die Bundesregierung angefügt werden:

„Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung um Stellungnahme zu den im Anschluß an die datenschutzrechtliche Prüfung bei der BKA-Staatschutzabteilung vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz ausgesprochenen Empfehlungen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Frage, inwieweit das BKA verpflichtet ist, von sich aus durch aktive Recherchen die Richtigkeit der gespeicherten Daten zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung gebeten, gegebenenfalls besonders zu begründen, weshalb eine aktive Nachfrage des BKA bei den Länderpolizeibehörden bzw. bei den Justizbehörden der Länder dann nicht durchführbar ist, wenn dem BKA lediglich die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemeldet wurde.“

Zur Begründung dieses Ergänzungsantrages ist hervorgehoben worden, daß sich die Notwendigkeit dazu aus den Ausführungen unter 3.3.7 im Fünften Tätigkeitsbericht ergebe. Zu diesem Fragenbereich ist im Rahmen der Beratungen seitens der Bundesregierung dargelegt worden, die Richtlinien für den neuen kriminalpolizeilichen Meldedienst „Landfriedensbruch und verwandte Straftaten“ sähen vor, daß von den örtlich zuständigen Polizeidienststellen gemeldet werde, wenn ein Verfahren eingestellt worden sei, damit beim Bundeskriminalamt in der Datei die entsprechende Löschung vorgenommen werde. Es gehe in dieser Frage nicht so sehr um ein Problem des Verhältnisses zur Justiz im Zusammenhang mit der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen, weil es hier um einen relativ kleinen Bestand gehe. Es sei sichergestellt, daß die zuständigen Staatsschutzdienste in den Bundesländern durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge trügen, daß Wiedervorlagefristen in die Akten genommen würden, so daß in regelmäßigen Abständen bei der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft nachgefragt und in Erfahrung gebracht werden könne, ob ein Verfahren eingestellt worden sei oder nicht.

2.1.7

II. 19.2 sollte folgenden Wortlaut erhalten:

„Der Deutsche Bundestag stellt in bezug auf das Auskunftsverhalten der Sicherheitsbehörden gegenüber dem Bürger fest, daß mit den Regelungen in den Richtlinien über kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen und über die Führung von Dateien beim Bundeskriminalamt vorläufige Lösungen gefunden worden sind, die in der Praxis angewandt werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in ihrer Stellungnahme zum Sechsten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz darzulegen, inwieweit dieser Status im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz '83 verrechtlicht werden muß und darüber hinausgehend, welche gesetzlichen Regelungen in bezug auf die Frage des Auskunftsverhaltens der Sicherheitsbehörden gegenüber dem Bürger insgesamt getroffen werden müssen.“ (Vgl. insoweit die entsprechenden Erläuterungen der Beschlußempfehlung.)

2.1.8.

Unter II. 19.3 sollte nach dem Wort „ausreicht“ ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut angeschlossen werden:

„Für die sogenannte Rasterfahndung sieht der Deutsche Bundestag eine gesetzliche Grundlage als erforderlich an.“ (Vgl. insoweit die Erläuterungen zu diesem Abschnitt der Beschlußempfehlung.)

2.1.9

Nach Auffassung der Fraktion der SPD sollte II. 19. 4 folgende Fassung erhalten:

„Zur Frage der rechtlichen Eingrenzung der Datenverarbeitung des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes sowie der Amtshilfe zwischen Polizei und Nachrichtendiensten unterstützt der Deutsche Bundestag die Forderungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, diese Bereiche einer Verrechtlichung zuzuführen.“

Zur Begründung dieses Antrages war angeführt worden, die Fraktion der SPD sehe es auch als Konsequenz aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz als unabdingbar notwendig an, daß ein gesetzlicher Auftrag als Grundlage des Handelns für die angesprochenen Bereiche gefordert werde. Obgleich die Formulierung in diesem Änderungsvorschlag weitergehend sei als diejenige in der Beschlußempfehlung, sei auch die von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Formulierung so weit gefaßt, daß damit keinerlei Festlegung in der Frage erfolge, in welcher Form die geforderte Verrechtlichung vorgenommen werden solle, daß heißt ob ein eigenes MAD- oder BND-Gesetz als notwendig angesehen werde oder nicht. Bevor eine derartige Festlegung erfolge, seien noch sehr viele diffizile Probleme zu erörtern und zu klä-

ren. Gerade deswegen habe man bewußt den allgemeinen Begriff der Verrechtlichung vorgeschlagen, um derzeit kein Präjudiz über ein MAD- oder BND-Gesetz zu schaffen.

Seitens der Fraktion der FDP ist erklärt worden, unter der in der Beschlußempfehlung enthaltenen Formulierung sei zu verstehen, daß der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst gegenwärtig nicht im rechtsfreien Raum arbeiteten. Es könne daher nicht darum gehen, eine Rechtsgrundlage für diese Dienste überhaupt erst zu schaffen, sondern nur um die Frage, ob die vorhandenen Rechtsgrundlagen ausreichen. Von daher gehe es darum, daß die aufgetretenen Rechtsfragen geklärt werden müßten. Diese Klärung könne auch bedeuten, daß eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsse. Die Fraktion der FDP neige dazu, diese Frage zumindest für den Militärischen Abschirmdienst zu bejahen. Die endgültige Entscheidung und den Umfang einer derartigen Regelung wolle sie jedoch von den Ergebnissen des sogenannten Höcherl-Berichtes abhängig machen, denen nicht vorgegriffen werden solle. Die dargelegte Haltung werde von der Formulierung in der Beschlußempfehlung umfaßt, so daß dieser zugestimmt werde.

2.1.10

Nach II. 19.4 sollte folgender Absatz eingefügt werden:

„Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung um Unterrichtung, ob derzeit Informationen aus polizeilichen Hausdurchsuchungen und aus polizeilichen Telefonüberwachungsmaßnahmen an das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt und dort verarbeitet werden. Falls ja, bittet der Ausschuß um möglichst umgehende Stellungnahme zu den vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Fünften Tätigkeitsbericht zu diesem Fragenkreis aufgeworfenen Rechtsproblemen.“

Zur Begründung ist seitens der Fraktion der SPD hervorgehoben worden, daß sich die Notwendigkeit dieser Ergänzung aus den Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in Kapitel 3.5 des Tätigkeitsberichtes ergebe. Seitens der Koalitionsfraktionen ist diese Ergänzung abgelehnt worden. Zu diesem Fragenbereich ist auch auf die entsprechenden Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu verweisen. Im Rahmen der Beratungen hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hervorgehoben, daß die in bezug auf das Bundesamt für Verfassungsschutz hinsichtlich des Gebotes der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten im Vierten und Fünften Tätigkeitsbericht aufgeworfenen Fragen noch nicht beseitigt und gelöst seien.

2.1.11

Als neue II. 19.5 sollten ferner nach Auffassung der Fraktion der SPD folgende Ersuchen an die Bundesregierung in die Beschlußempfehlung eingefügt werden:

„Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung um Stellungnahme zu den Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zum Militärischen Abschirmdienst. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der im Tätigkeitsbericht angesprochenen Empfehlungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Eingrenzung der Zersetzungsabwehr. Der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung um Unterrichtung, aus welchen Gründen die Beanstandungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht anerkannt worden sind. Er bittet um umgehende Unterrichtung über den derzeitigen Diskussionsstand.“

Zur Begründung dieses Ergänzungsantrages ist hervorgehoben worden, die Notwendigkeit dieser an die Bundesregierung gerichteten Bitten ergebe sich daraus, daß diese in ihrer im übrigen ausführlichen Stellungnahme zu dem Kapitel über den Militärischen Abschirmdienst im Tätigkeitsbericht keine Ausführungen aufgenommen habe. Die Koalitionsfraktionen haben diesem Antrag ebenfalls nicht zugestimmt. Auf diesen Fragenbereich soll im Rahmen der Beratungen zum Sechsten Tätigkeitsbericht eingegangen werden.

2.2

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat zum einen beantragt, in die Beschlußempfehlung folgende Entschlieung zum Fünften Tätigkeitsbericht insgesamt aufzunehmen:

„Der Fünfte Tätigkeitsbericht zeigt, daß ein wirksamer Datenschutz bisher nicht gewährleistet werden konnte. Dies liegt zum einen an den beschränkten Handlungsmöglichkeiten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, zum anderen an der zu engen bisher praktizierten Inhaltsbestimmung von Datenschutz als Schutz vor Mibrauch personenbezogener Daten, wobei die Prüfung eines eventuellen Fehlverhaltens der Datenerhebung und -verwertung zeitlich nachfolgt. Dann aber sind die Verstöße bereits geschehen, sind Bürgerrechte bereits verletzt, Daten sind geflossen, die Beanstandungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz führen bestenfalls dazu, daß Änderungen der betreffenden Praktiken für die Zukunft erfolgen oder Gesetze zur Legalisierung der beanstandeten Datenverarbeitung nachträglich geschaffen werden. Vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz beanstandete problematische Datenverarbeitungen werden in dieser Übergangszeit meist fortgesetzt, Veränderungen haben nur Folgen für zukünftige Anwendungen; Bereinigungen dauern oft Jahre (beim Militärischen Abschirmdienst wird mit bis zu zehn Jahren an Lösungsarbeiten hinsichtlich der Beanstandungen im Fünften Tätigkeitsbericht gerechnet!!!). Ein solcher Datenschutz ist unserer Ansicht nach unzulänglich.“

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz, welches Datenschutz neu definiert als Regelung des rechtmäßigen Umgangs mit personenbezogenen Daten, unabhängig von der Gefahr eines Mibrauchs, und welches neue, strenge rechtliche Anforderungen an jede Erhe-

bung und Verwendung personenbezogener Daten stellt, macht eine umfassende Überprüfung und weitgehende Neuregelung der gesamten Datenerhebung und -verarbeitung erforderlich. Durch die vollkommen neue Inhaltsbestimmung des Datenschutzes durch das Bundesverfassungsgericht müssen auch alle Ergebnisse der Tätigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Fünften Tätigkeitsbericht erneut überprüft werden.

Datenschutz darf sich aber unserer Ansicht nach nicht beschränken auf die vom Bundesverfassungsgericht geforderte rechtliche Regelung. Sondern es muß bereits bei der Planung von neuen technischen Vorhaben und bei der Technikgestaltung von Datenerhebung und -verarbeitung geprüft werden, was technisch überhaupt angewendet werden darf, damit die Rechte der Bürger/innen überhaupt noch effektiv geschützt werden können und nicht durch die technische Entwicklung immer mehr ausgehöhlt werden. Ein der technischen Planung erst nachfolgender Datenschutz durch gesetzliche Regelung der Anwendung des technisch Vorgegebenen wird in seinem Nutzen immer begrenzt bleiben und zudem zu einer nicht mehr überschaubaren Gesetzesflut und damit zu einer weiteren Reduzierung von Datenschutz führen. Wir lehnen Datenschutzregelungen als Kompensation von nicht-problematizierten, als gegeben vorausgesetzten technischen Entwicklungen ab. Angesichts der Universalität der Informationstechnik und der Vernetzungstendenzen greifen solche kompensatorischen Mittel zu kurz.

Daraus folgt: Die Aufsichts- und Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Aufsichtsbehörden der Länder müssen erweitert werden. Die Einführung und der Ausbau von Datenverarbeitungssystemen im privaten und öffentlichen Bereich müssen an ein im Bundesdatenschutzgesetz zu regelndes Genehmigungsverfahren gebunden werden. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmervertretungen bei der Einführung und dem Ausbau von Personalinformationssystemen muß gewährleistet werden.“

Zur Begründung hat die Fraktion DIE GRÜNEN hervorgehoben, daß die vorliegende Beschlußempfehlung in vielen Punkten nicht dem entspreche, was die Fraktion DIE GRÜNEN unter Datenschutz verstehe. Insoweit sei darauf zu verweisen, daß das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz den Datenschutz auf eine völlig neue Grundlage stelle und dies noch wesentlich intensiver als in der Beschlußempfehlung vorgesehen gewürdigt werden sollte. Darüber hinaus sei zu betonen, daß Datenschutz nicht nur unter rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, sondern auch die technischen Entwicklungen erheblich stärker berücksichtigt werden müßten.

Seitens der Koalitionsfraktionen ist erklärt worden, daß man mit einer Reihe der in diesem Antrag enthaltenen Positionen inhaltlich übereinstimme. Dies beziehe sich etwa auf die Notwendigkeit der Neuregelung des Datenschutzes nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes. Gleiches gelte für die Frage der Überprüfung der Aufsichtsbefugnisse des

Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Problematik des vorbeugenden Datenschutzes, das heißt die Überprüfung der technischen Entwicklung. Allerdings könne dem Antrag im Hinblick auf die darin zum Ausdruck gebrachte anklägerische Haltung nicht zugestimmt werden. Seitens der Fraktion der SPD ist zu diesem Antrag dargelegt worden, daß dieser zwar viele richtige Ausführungen enthalte, die unterstützt werden könnten. Der Antrag weiche jedoch strukturell von den bisherigen Beschlüssen zu den Tätigkeitsberichten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz insofern ab, als bisher bewußt darauf verzichtet worden sei, allgemeine Erklärungen zur Notwendigkeit und den Möglichkeiten des Datenschutzes sowie den allgemein notwendigen Maßnahmen in diesen Beschlüssen abzugeben, sondern es seien jeweils Empfehlungen zu den im Rahmen der Beratungen wichtig erschienenen Einzelfragen beschlossen worden. Dem Antrag gegenüber könne man sich zwar der Stimme enthalten, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß die darin enthaltenen inhaltlichen Aussagen als vernünftig angesehen würden, allerdings könne ihm nicht zugestimmt werden, weil darin keine Aussagen darüber enthalten seien, welche konkreten Folgerungen aus den Beanstandungen und Darlegungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aus parlamentarisch-politischer Sicht zu ziehen seien. Der Vorschlag sei von daher zwar als allgemeine Erklärung zum Datenschutz, jedoch nicht als Empfehlung zum Fünften Tätigkeitsbericht geeignet.

Der Antrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und einigen Stimmen seitens der Fraktion der SPD bei überwiegender Enthaltung seitens der Fraktion der SPD abgelehnt worden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat zum zweiten zu II. 7. und 13. der Beschlußempfehlung folgende Fassung beantragt:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich

- I. eine bereichsspezifische Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes vorzulegen.

Diese muß folgende Regelungen enthalten:

1. Die Beschränkung der Datenerhebung, -speicherung, -verwertung und -übermittlung auf einen genau festgelegten Zweck; dies umfaßt auch die Beschränkung des Fragerechts des Arbeitgebers sowie der Einstellungsuntersuchungen und Persönlichkeitstests;
2. die Pflicht des Arbeitgebers zur kostenlosen Auskunft aller über den Arbeitnehmer gespeicherten personenbezogenen Daten unter Angabe des Zweckes der Speicherung, der Herkunft der Daten und Mitteilung der Stellen, an welche die Daten weitergegeben wurden;
3. die Pflicht zur Löschung
 - a) unrichtiger Daten und solcher, deren Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird, wenn der Arbeitgeber nicht inner-

halb eines angemessenen Zeitraumes die Richtigkeit beweist;

- b) der Daten, deren Speicherung für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist, mit Festlegung eines Zeitraumes, nach dessen Ablauf die Daten spätestens zu löschen sind, wenn nicht Rechtsvorschriften oder die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen eine längere Speicherung erlauben;
4. das Verbot des Abgleiches von personenbezogenen Daten, die zu verschiedenen Zwecken erhoben wurden und die Verpflichtung zur Schaffung von technischen Vorkehrungen zur Sicherung dieses Verbotes, insbesondere die Speicherung der Daten auf getrennten Rechnersystemen auf Verlangen der betrieblichen Interessenvertretung der Betroffenen;
5. die Schaffung eines verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruches für materielle und immaterielle Schäden, die bei der — konventionellen und elektronischen — Datenverarbeitung von Arbeitnehmerdaten entstehen, wobei dem Arbeitgeber auch Schäden zugerechnet werden müssen, die von einer anderen Stelle, an die der Arbeitgeber die Daten weitergegeben hat, verursacht werden;
6. — Mitbestimmung bei der Bestellung und Abberufung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten;
 - Verankerung seiner Unabhängigkeit vom Arbeitgeber im Gesetz;
 - Schaffung einer gesetzlichen Pflicht zur Zusammenarbeit von Datenschutzbeauftragtem und Betriebsrat;
 - Beratungsrecht der Arbeitnehmervertretung und des Datenschutzbeauftragten bei der Auswahl der in der betrieblichen Datenverarbeitung tätigen Personen;
7. gesetzliche Verankerung der Pflicht des Arbeitgebers, dem Datenschutzbeauftragten auf Verlangen alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen;
8. Verschwiegenheitspflicht des Datenschutzbeauftragten des Betriebes gegenüber dem Arbeitgeber bezüglich der beim Betriebsrat vorhandenen Daten;
9. gesetzliche Verankerung eines besonderen Kündigungsschutzes entsprechend § 15 Kündigungsschutzgesetz für den Datenschutzbeauftragten und Verbot von Interessenkollision zu seiner sonstigen Tätigkeit im Betrieb;
10. Vetorecht und Sicherung der betrieblichen Interessenvertretung bei der durch Datenfernverarbeitung ermöglichten Auslagerung von Arbeitsplätzen und Schaffung praktischer Heimarbeitsplätze;

11. Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmervertretung bei Einführung und Ausbau aller Personalinformationssysteme des Betriebes;
 12. Pflicht der Aufsichtsbehörde, den Betroffenen im Falle des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach § 41 Bundesdatenschutzgesetz auf sein Antragsrecht hinzuweisen;
 13. soweit die gewerberechtlichen Auflagen den Datenschutz betreffen, sind diese der Datenschutz-Aufsichtsbehörde (§ 30 Bundesdatenschutzgesetz) zu übertragen;
 14. Erweiterung der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden zum Schutz der betroffenen Arbeitnehmer dahin, daß über die Aufsichtspflicht hinaus der Aufsichtsbehörde ein eigenständiges Kontrollrecht eingeräumt wird und sichergestellt wird, daß die Aufsichtsbehörde nach § 30 BDSchG für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständig ist.
- II. ... eine umfassende Neuregelung des Personalaktenrechts für alle im öffentlichen Dienst Beschäftigten vorzulegen, und dabei insbesondere vorzusehen, daß nur die im unmittelbaren Bezug zum Arbeits- bzw. Dienstverhältnis stehenden Daten in die Personalakte aufgenommen werden dürfen.“

Dieser Antrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD abgelehnt worden (vgl. dazu die entsprechenden Erläuterungen zu II.13. der Beschlußempfehlung).

3. Weitere Beratungsschwerpunkte

Neben den in der Beschlußempfehlung berücksichtigten Fragen hat der Ausschuß eine Reihe weiterer Themen erörtert, zu denen die Ausführungen im Tätigkeitsbericht und in der Stellungnahme der Bundesregierung Anlaß gaben.

- In bezug auf die unter 2.1.6 im Fünften Tätigkeitsbericht zum Bundesnotaufnahmeverfahren erwähnten Verbesserungsvorschläge und Anregungen gegenüber dem Bundesminister des Innern hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen darauf hingewiesen, daß es bei den in Frage stehenden Anregungen in erster Linie um sicherheitsmäßige, organisatorische Vorschläge nicht gravierender Art gehe und er davon ausgehe, daß nach Abschluß der vorgesehenen Überprüfungen seine Vorschläge erfüllt würden. Seitens des Ausschusses ist insoweit vorgeschlagen worden, daß auf diese Frage im Rahmen der Bilanz zum nächsten Tätigkeitsbericht eingegangen oder der Ausschuß in einem Zwischenbericht unterrichtet werden könne.
- Die im Kapitel 2.3 „Finanzverwaltung“ vor allem relevante Frage über den Umfang der Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Hinblick auf das Steuergeheimnis ist in der Beschlußempfehlung deswegen ausgeklammert worden, weil alle Beteiligten davon ausgegangen sind, daß diese Problematik ebenso wie die Frage des Umfangs der Kontrollbefugnis im Hinblick auf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unter 2.5.1 des Tätigkeitsberichtes im Rahmen der Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz erörtert wird. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat zu dieser Problematik hervorgehoben, daß er nach wie vor bei seiner Forderung bleibe, seiner Auffassung nach der Bundesminister der Finanzen jedoch seine Aussagen im Hinblick darauf überprüfen müsse, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Volkszählungsgesetz die Stellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in bezug auf seine Kontrolltätigkeit erheblich gestärkt habe und er darin einen Ansatz dafür sehe, daß diese Frage im Rahmen der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch eine bereichsspezifische Regelung in der Abgabenordnung einer Klärung zugeführt werden könne. In bezug auf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis hat er daran erinnert, daß insoweit — anders als beim Finanzgeheimnis — wegen Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz ausdrücklich gesetzlich klargestellt werden müßte, daß das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses insoweit eingeschränkt sei, als es zur Ausübung der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bei der Deutschen Bundespost erforderlich sei. Seitens der Bundesregierung ist im Rahmen der Beratungen auf die Überprüfung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen und dabei hervorgehoben worden, daß das Steuergeheimnis im Urteil ausdrücklich als mustergültig erwähnt werde, die Frage jedoch sicherlich im Rahmen der Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz relevant sei.
- Zu Kapitel 2.9 „Archivwesen“ hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen mitgeteilt, daß ein neuer Referentenentwurf des Bundesministers des Innern für ein Bundesarchivgesetz vorliege, den er prüfen und zu dem er Stellung nehmen werde.
- Zum Kapitel 2.15.4 „Arbeitsstoffverordnung“ hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zu der Frage verwiesen, ob die Arbeitsstoffverordnung die entsprechenden Regelungen über die Gesundheitskarte in den Unfallverhütungsvorschriften verdränge. Deswegen sei im Tätigkeitsbericht die Aufbewahrung der Gesundheitskarte beim Arbeitgeber auch nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers sowie die Übergabe an die Berufsgenossenschaft für unzulässig gehalten und darin ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften gesehen worden. Seitens der Bundesregierung ist dazu im Rahmen der Beratungen erläutert worden, daß einerseits die Arbeitsstoffverordnung gewisse Gesundheitsuntersuchungen vorsehe, daß jedoch andererseits in den bisher

vereinzelt aufgeführten Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften andere Gesundheitsuntersuchungen vorgesehen seien. Die Streitfrage sei, ob die Arbeitsstoffverordnung, nach der die von ihr vorgesehenen Untersuchungen in einer Gesundheitskartei vom Arbeitgeber zu führen seien, den Vorschriften zur Gesundheitskarte in den Unfallverhütungsvorschriften, die einen völlig anderen Zweck verfolgten, vorgehe. Von daher halte die Bundesregierung im Hinblick darauf, daß es sich in der Arbeitsstoffverordnung und den Unfallverhütungsvorschriften um unterschiedliche Untersuchungen handle, an ihrer Auffassung fest. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung werde diese Frage allerdings im Rahmen der bevorstehenden Novellierung der Arbeitsstoffverordnung und einer vorgesehenen zusammenfassenden Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaften über gesetzliche Untersuchungen klarstellen und sich mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz insoweit abstimmen.

- Die Frage des Umfangs der Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (vgl. die Erläuterungen zu I. 1 der Beschlußempfehlung) ist auch im Hinblick auf die Ausführungen unter 3.2.5 „Verfahren der Dateianfrage beim Bundesamt für Verfassungsschutz“ im Fünften Tätigkeitsbericht und in der Stellungnahme der Bundesregierung aufgeworfen worden. Im Hinblick auf die dort dargelegten Auffassungen hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen hervorgehoben, in bezug auf die zur Kontrolle notwendigen Akteneinsichten bestehe eine gewisse Hoffnung, daß eine Einigung mit den Ressorts erreicht werde.

- Zum Kapitel 3.3 „Bundeskriminalamt“ sind im Rahmen der Beratungen eine Reihe von Fragen erörtert worden:

Zur Datenverarbeitung beim Bundeskriminalamt insgesamt ist im Ausschuß festgestellt worden, daß die Vorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Datenverarbeitung beim Bundeskriminalamt als konstruktiv angesehen würden und von der Bundesregierung aufgegriffen werden sollten (vgl. dazu auch die Ausführungen in der Stellungnahme der Bundesregierung zu 3.3).

Zur Frage der Nutzung des PIOS-Systems für andere Kriminalitätsbereiche (vgl. unter 3.3.2 im Tätigkeitsbericht und der Stellungnahme der Bundesregierung) ist seitens der Fraktion der CDU/CSU dargelegt worden, daß diese die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht teile und in Übereinstimmung mit der Bundesregierung die Anwendung dieses Systems auch in anderen schwerwiegenden Delikt Bereichen für geboten halte. Seitens der Fraktion der FDP ist hervorgehoben worden, daß die Frage, ob PIOS auch für andere als Terrorismusdelikte zugänglich gemacht werden solle, sehr schwierig zu beurteilen sei, wenn PIOS nur abstrakt gesehen werde. Vor der Bereini-

gung der Altfälle sei PIOS als Mittel zur allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung bereits deswegen problematisch, weil der Zugang zu PIOS gegenüber den jetzigen Regelungen sehr erweitert werden müßte. In diesem Zusammenhang sei daran zu erinnern, daß es ganz verschiedene Ankündigungen einzelner Bundesländer gegeben habe, den Zugriff auf PIOS mindestens auf die Ebene der Polizeipräsidien, aber auch auf die Ebene der Polizeidienststellen auszudehnen. Wenn die Ausdehnung der Nutzung von PIOS im rein polizeilichen Bereich dazu führe, daß jede Polizeidienststelle auf die entsprechenden Daten Zugriff nehmen könne, würde die Nutzung dieser Datei in der bisherigen unbereinigten Form ungeheure Probleme aufwerfen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat erläutert, daß mit den Ausführungen im Tätigkeitsbericht ein Signal dafür habe gegeben werden sollen, daß die Erweiterungen der Systeme in diesem Bereich datenschutzrechtlich abgesichert werden müßten. Die Bedenken gegenüber den PIOS-Anwendungen bestünden vor allem in zweierlei Hinsicht. Zum einen sei zu befürchten, daß durch eine verbesserte Datenverarbeitung und eine Vervielfältigung der gespeicherten Hinweise mit der Zeit immer mehr die Gefahr auftrete, die jeweilige Akte nicht mehr zu ziehen, weil die Entscheidung unter Umständen schon auf den Dateiauszug gestützt werde. Bedenken bestünden ferner hinsichtlich der Ausdehnung von PIOS auf den Begriff der „anderen Personen“. Gegenüber der Speicherung dieses Personenkreises, der andere Personen als Störer, Tatverdächtige oder Beschuldigte umfasse, hätten die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder immer wieder eminente Bedenken erhoben und gefordert, daß man versuchen müsse, dies so eng wie möglich zu praktizieren. Die Tendenz, die PIOS-Anwendungen zu vervielfältigen, laufe diesen Bemühungen entgegen. Seitens der Bundesregierung ist dazu erklärt worden, daß das System PIOS mit den Dateien „PIOS-Rauschgift“ und „PIOS-Waffen“ auch auf anderen Gebieten als dem Bereich des Terrorismus, allerdings in völlig getrennten Dateien eingesetzt werde. Der Zugriff auf diese drei Systeme sei nur dem Bundeskriminalamt und den entsprechenden Organisationseinheiten der Landeskriminalämter eingeräumt. Ein Zugriff von anderen Landesdienststellen oder sonstigen Bundesdienststellen finde nicht statt. Die Bereiche „Rauschgift“ und „Illegaler Waffenhandel“ seien von weitgehend konspirativem Täterverhalten gekennzeichnet, das umfangreiche Ermittlungsverfahren bedinge, die man nur mit Hilfe solcher Systeme, wie PIOS sie darstelle, aufarbeiten könne.

Zur Frage der zentralen Registrierung erkennungsdienstlicher Unterlagen (vgl. unter 3.3.6 im Tätigkeitsbericht und in der Stellungnahme der Bundesregierung) ist seitens der Fraktion der CDU/CSU daran erinnert worden, daß die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder mehrfach einhellig die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu-

rückgewiesen hätten. Seitens der Fraktion der FDP ist hervorgehoben worden, daß sich in dieser Frage Kritik nicht so sehr gegen das Mittel — die eingesetzte Datenverarbeitung —, sondern in der Sache weitgehend gegen das polizeiliche Verhalten richte, das heißt die Frage des Personenkreises, der erkennungsdienstlich behandelt werde. Von daher sei eine Lösung des Problems über Regelungen zur Datenverarbeitung nur eine Hilfsreaktion gegenüber Vorgängen, denen unter polizeilichen Gesichtspunkten nicht zugestimmt werde.

Zu 3.3.8 „Datei PIOS-Terrorismus“ hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen ergänzend dargelegt, daß die zum 1. Oktober 1982 in Kraft gesetzte Teilregelung seiner Auffassung nach noch nicht umfassend genug sei. Es sei zwar gelungen, die Kriterien und den Kreis der Betroffenen zu verengen. Es bestehe allerdings noch keine Regelung zu der Frage, wohin die Daten übermittelt würden. Seitens der Bundesregierung ist dazu angemerkt worden, daß diese Frage mit den Bundesländern erörtert worden sei. Die Länder sähen sich jedoch aufgrund der aus den Landesverfassungsschutzgesetzen resultierenden Verpflichtungen nicht in der Lage, Regelungen zu treffen, die den Vorstellungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz entsprächen. Von daher ergäben sich aus der Gesetzeslage in den Bundesländern gewisse Schwierigkeiten.

Zur Frage der Zusammenarbeit des Bundeskriminalamtes mit Interpol (unter 3.3.9 im Tätigkeitsbericht und in der Stellungnahme der Bundesregierung) hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der Beratungen auf bestimmte Schwierigkeiten verwiesen, die jeweils beanstandet worden seien, wobei behördlicherseits zugestanden worden sei, daß versehentlich Vorgaben nicht beachtet worden seien. Bei der jüngsten Prüfung im Frühjahr 1983 in bezug auf den Interpol-Verkehr sei festgestellt worden, daß die vorliegenden Regelungen noch nicht eingehalten worden seien und es teilweise auch noch einen Überzeugungsbedarf gebe. Diese Probleme schienen jedoch in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister des Innern lösbar.

Im Nachgang zu der im Rahmen der Beratungen aufgeworfenen Frage der Erfassung von Zigeurnamen im INPOL-System (vgl. unter 3.3.10 im Tätigkeitsbericht) haben sowohl der Bundesbeauftragte für den Datenschutz als auch der Bundesminister des Innern am 19. Januar 1984 eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Problematik abgegeben. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat darin unter anderem dargelegt, daß der Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz am 19./20. Mai 1983 die Einführung des Merkmals „wechselt häufig Aufenthaltsort“ bei gleichzeitiger Streichung des bisherigen Katalogbegriffes „ZN“ (als Abkürzung für Zigeurname) beschlossen hätte. Er habe seine diesbezügliche Bedenken dem Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 4. Januar 1984

mitgeteilt, auch wenn es sich hierbei überwiegend um ein Problem der Länderpolizeien handele. Dabei habe er darauf hingewiesen, daß es sich bei der Einführung des neuen Datenfeldes „wechselt häufig Aufenthaltsort“ im Ergebnis wohl um eine weitgehende Neueinführung des Begriffes „ZN“ handeln würde. Dieses Merkmal sei seiner Auffassung nach im übrigen ebenso wenig erforderlich wie das frühere „ZN“. Seine Ausführungen unter 3.3.10 im Fünften Tätigkeitsbericht gälten daher entsprechend für das neu beschlossene Merkmal. Der Bundesminister des Innern hat dargelegt, daß die Polizeibehörden des Bundes und der Länder nicht alle Sinti und Roma registrierten, wie dies gelegentlich behauptet oder angenommen werde. Es bestünden also keine „Zigeunerdateien“ bei der Polizei.

Die Polizeibehörden erfaßten vielmehr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung grundsätzlich nur solche Personen, die als Straftäter erkannt oder einer Straftat verdächtigt seien. Dies gelte auch für Sinti und Roma. Es werde insoweit bei ihnen nicht anders verfahren als bei anderen deutschen, ausländischen oder staatenlosen Personen. Das gemeinsam von den Polizeibehörden des Bundes und der Länder betriebene polizeiliche Informationssysteme INPOL sähe vor, daß neben den eigentlichen Personalien der erfaßten Personen auch weitere personenbezogene Informationen als zusätzliche Identifizierungsmerkmale gespeichert werden könnten. Soweit es sich um die Merkmale „Landfahrer“ und die Kennzeichnung bestimmter zusätzlicher Namen mit „ZN“ handele, sei in der Vergangenheit verschiedentlich Kritik geübt worden. Die Bundesregierung habe in diesem Zusammenhang zwar die Auffassung vertreten, daß die Speicherung dieser Zusätze nicht den Tatbestand einer Benachteiligung (Diskriminierung) wegen Abstammung oder Rasse im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 des Grundgesetzes erfülle, da Anknüpfungspunkt und -zweck dieser zusätzlichen Information lediglich sei, der Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung — etwa bei der Fahndung — neben dem Namen weitere fahndungsrelevante Identifizierungsmerkmale zur Verfügung zu stellen. Um jedoch jeglichen Anschein einer Diskriminierung zu vermeiden, hätten die für Polizeiangelegenheiten zuständigen Gremien der Innenministerkonferenz vor einiger Zeit beschlossen, die beiden erwähnten Merkmale bei Speicherungen im polizeilichen Informationssystem INPOL nicht mehr zu verwenden. Dies sei durch Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt im Jahre 1980 bezüglich des Merkmals „Landfahrer“ und durch den Beschluß des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz bezüglich der Kennzeichnung „ZN“ im Mai 1983 geschehen. Der durch den Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz neu eingeführte personengebundene Hinweis stehe allerdings nicht im Zusammenhang mit den dargelegten Fragen, insbesondere ersetze er nicht die gestrichenen Merkmale. Dieser personenbezogene Hinweis finde vielmehr Verwendung für

„Beschuldigte oder Tatverdächtige, die keine ständige Bindung an einen festen Wohnort oder einen häufig wechselnden Aufenthaltsort haben, wenn dieser Umstand für Zwecke der Verbrechensbekämpfung bedeutsam erscheint.“ Die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder hätten die Einführung dieses personen- gebundenen Hinweises aufgrund folgender Erwägungen für erforderlich gehalten: Beschuldigte oder Tatverdächtige, die diese Kriterien erfüllten, fielen dadurch auf, daß sie ein hohes Maß an Mobilität hätten, bei weiteren Straftaten mit hoher Wahrscheinlichkeit überörtlich tätig würden und sich aufgrund dieser Mobilität er-

fahrungsgemäß der Strafverfolgung entzögen oder diese erschwerten. Es sei ein polizeiliches Anliegen, diese Personen zu erkennen, insbesondere um Ansatzpunkte zu erhalten für die Identifizierung, das Erkennen von Tatzusammenhängen und die Aufklärung von Straftaten. Aus der Definition sei ersichtlich, daß der personen- gebundene Hinweis bei Vorliegen der Voraussetzungen für Beschuldigte und Tatverdächtige generell gelte. Eine Beschränkung auf Sinti und Roma finde nicht statt. Bei diesen werde auch hier nicht anders verfahren als bei anderen deutschen, ausländischen oder staatenlosen Personen.

Bonn, den 4. Mai 1984

Dr. Wernitz

Fischer (Frankfurt)

Dr. Blank

Dr. Hirsch

Berichterstatter

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD)

Der Bundestag hat die Bundesregierung ersucht, dem Innenausschuß zu Beanstandungen, Forderungen, Anregungen und divergierenden Rechtsauffassungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, soweit ihnen nach Berichtsvorlage noch nicht Rechnung getragen worden ist oder an unterschiedlichen Rechtsauffassungen festgehalten werden soll, nach Vorlage des Berichts eine Stellungnahme zuzuleiten und darin die Haltung der Bundesregierung im einzelnen darzulegen und zu begründen (vgl. 1.4 des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 1982, Drucksache 9/1623).

Ferner hat der Innenausschuß des Deutschen Bundestages unter II 1.2 seiner Beschlußempfehlung vom 8. Dezember 1982 (Drucksache 9/2272) die Bundesregierung ersucht, die eingeleiteten Maßnahmen zur Bereinigung der den Bereich der inneren Sicherheit betreffenden Dateien, namentlich die Löschung beanstandeter oder nicht mehr erforderlicher Einspeicherungen, mit dem bisherigen Nachdruck weiter zu verfolgen und im Rahmen der vorgenannten Stellungnahme darüber zu berichten. Die entsprechenden Ausführungen der Bundesregierung finden sich unter 3.3 und 3.5 der Stellungnahme.

Unter II 1.3 dieser Beschlußempfehlung wird die Bundesregierung außerdem ersucht, die Ausarbeitung von konkreten Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz zügig fortzusetzen und im Rahmen ihrer vorerwähnten Stellungnahme über etwaige Zwischenergebnisse sowie über die Erfahrungen mit der seit dem 1. Dezember 1981 geltenden Dienstanweisung des Bundesministers des Innern an den Bundesgrenzschutz über die Neuregelung der Amtshilfe des Bundesgrenzschutzes für die Nachrichtendienste zu berichten. Die Antwort der Bundesregierung hierzu findet sich unter 3.2.2 der Stellungnahme.

Demgemäß legt die Bundesregierung nunmehr ihre Stellungnahme vor, die in ihrem Aufbau entsprechend der Systematik des fünften Tätigkeitsberichts gegliedert ist.

Zu 1: Gesamtüberblick

Der mit „Gesamtüberblick“ überschriebene 1. Teil wird unter 1.1 mit der Feststellung eingeleitet, „skandalöse“ Verletzungen der Datenschutzbestimmungen, also vorsätzliche Mißachtung der gesetzlichen Gebote etwa zur persönlichen Bereicherung oder aus Machtmißbrauch, seien kaum bekannt geworden. Gleichwohl seien zahlreiche Datenverarbeitungsvorgänge als mit den Datenschutzbestimmungen unvereinbar zu beanstanden gewesen. Dazu wird dann unter 1.2 bemerkt, keine Behörde könne ständig in sämtlichen Arbeitszusammenhän-

gen rechtmäßig handeln, selbst bei bestem Willen der Leitung und aller Mitarbeiter nicht.

Die Bundesregierung stellt hierzu fest, daß wie bisher auch in Zukunft die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Datenschutzbestimmungen von den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes eingehalten werden. Dies schließt nicht aus, daß zu einzelnen Vorgängen der Datenverarbeitung eine andere Rechtsauffassung vertreten wird als durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Die Bundesregierung ist hinsichtlich der in dem Bericht aufgezeigten Beanstandungen und Vorschläge um eine einvernehmliche Lösung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz bemüht; hierbei muß jedoch das Interesse der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden an einer möglichst effizienten Datenverarbeitung entsprechend dem im Datenschutzrecht maßgeblichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch berücksichtigt werden.

Im übrigen läßt sich dem Bericht entnehmen, in welchem Umfang sich die Informationsverarbeitung und ihr folgend der Datenschutz in den vergangenen fünf Jahren entwickelt haben.

Zu 1.3.3: Maßstäbe der Kontrolle

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz tritt mehrfach — wie in früheren Tätigkeitsberichten — die Auffassung, seine Kontrollbefugnis hinsichtlich der Einhaltung „anderer Vorschriften über den Datenschutz“ sei nicht auf die Fälle beschränkt, in denen Daten in Dateien verarbeitet werden. Dazu führt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz aus, seine Auslegung des BDSG in diesem Punkt könne, solange sie nicht gegen den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes verstößt, nicht im Wege der Rechtsaufsicht der Bundesregierung beanstandet werden; seien aber mehrere sich widersprechende Auslegungen vertretbar, so könne die Rechtsaufsichtsinstanz nicht ihre „richtige“ gegen die angeblich „falsche“ Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz setzen.

Die Bundesregierung vermag diese Auffassung nicht zu teilen. Das BDSG beschränkt sich bewußt auf den Schutz personenbezogener Daten, die in Dateien verarbeitet oder aus Dateien übermittelt werden. Eine Verarbeitung solcher Daten, die nicht in Dateien stattfindet, unterliegt nicht dem BDSG. Das gilt ebenso hinsichtlich der „anderen Vorschriften für den Datenschutz“. Daraus folgt, daß dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz eine Kontrollbefugnis nur hinsichtlich der Datenverarbeitung in Dateien und der Datenübermittlung aus Dateien zusteht. Akten und Aktensammlungen fallen nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 2 Abs. 3

Nr. 3 BDSG grundsätzlich nicht unter den Dateibegriff. Ein Akteneinsichtsrecht steht dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz lediglich hilfsweise im Rahmen seiner Kontrolle über die Datenverarbeitung in Dateien zu, weil die jeweils kontrollierte Behörde dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren hat, die in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in den gerade zur Prüfung anstehenden Dateien stehen (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BDSG). Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Stellungnahme des Bundesministers des Innern gegenüber dem Innenausschuß vom 21. Februar dieses Jahres verwiesen, die von allen Ressorts mitgetragen wird.

Im übrigen teilt die Bundesregierung nicht die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Rechtsaufsicht der Bundesregierung. Sie liefe letztlich darauf hinaus, daß bei divergierenden Auffassungen über die Auslegung des Gesetzes seine Ansicht die richtige sein müsse. Aus seiner Unabhängigkeit kann dies der Bundesbeauftragte für den Datenschutz jedenfalls nicht ableiten.

Zu 2: Feststellungen aus der Kontroll- und Beratungstätigkeit in den verschiedenen Bereichen der Bundesverwaltung

Dieser Teil bildet einen Schwerpunkt des Berichts. Er enthält Feststellungen aus der Kontroll- und Beratungstätigkeit in den verschiedenen Bereichen der Bundesverwaltung mit Ausnahme der im 3. Teil erörterten öffentlichen Sicherheit und Verteidigung.

Zu 2.1: Allgemeine innere Verwaltung

Zu 2.1.3: Ausländerzentralregister

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz befaßt sich erneut — wie schon in vorangegangenen Tätigkeitsberichten — mit der datenschutzrechtlichen Situation des beim Bundesverwaltungsamt geführten Ausländerzentralregisters (AZR).

Die Bundesregierung bemerkt hierzu, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Jahre 1980 das AZR überprüft, dabei u. a. scharfe Kritik an der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden mit dem AZR geübt und die Auffassung vertreten hat, dem AZR fehle eine ausreichende Rechtsgrundlage. Die Kritik des Bundesbeauftragten für den Datenschutz hat zu einer umfassenden Überprüfung des AZR geführt. Die vom Bundesminister des Innern zu diesem Zweck eingesetzte Prüfgruppe hat ihren Abschlußbericht am 15. Juli 1982 vorgelegt. Das Ergebnis der vorläufigen Auswertung des Abschlußberichts ist dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz mit Schreiben vom 25. November 1982 mitgeteilt worden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat auch den Abschlußbericht selbst erhalten, allerdings erst, nachdem wenigstens eine vorläufige Auswertung abgeschlossen war. Die vorläufige Auswertung des Abschlußberichts der Prüfgruppe hat ergeben, daß das AZR einer konzeptio-

nellen Neuordnung bedarf. Es hat sich nämlich gezeigt, daß das Register, das ca. 9,3 Mio. Datensätze bei etwa 4,7 Mio. derzeit im Bundesgebiet wohnenden Ausländern enthält, hinsichtlich seiner Richtigkeit, Relevanz und Aktualität der Daten erhebliche Schwachstellen aufweist. Ein besonderer Problembereich dabei ist die Datenanlieferung an das AZR, insbesondere durch die Ausländerbehörden und der von diesen hierbei zu leistende Pflegeaufwand.

Unabhängig von der Neukonzeption, die angesichts der Komplexität der Materie und des Abstimmungsbedarfs zwischen Bund und Ländern nur mittelfristig verwirklicht werden kann, läßt sich zu den Beanstandungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz schon jetzt folgendes feststellen (und dies ist dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz auch mitgeteilt worden):

- Eine Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden mit dem AZR ist grundsätzlich unverzichtbar und entgegen der Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auch rechtlich abgesichert.
- Eine erste rechtliche Würdigung ergibt, daß die Datenverarbeitung durch das AZR nicht — wie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz meint — gegen geltendes Recht verstößt. Damit ist noch nicht die Frage beantwortet, ob es aus rechtspolitischen Gründen zweckmäßig erscheint, bei passender Gelegenheit eine Verbesserung der gesetzlichen Formulierungen anzustreben, um hinsichtlich der Aufgabenstellung und Arbeitsweise des AZR noch mehr Transparenz zu erreichen.

Es ist beabsichtigt, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz seinem Wunsch entsprechend an den Arbeiten zur Neukonzeption des AZR beratend zu beteiligen.

Zu 2.1.4: Bundesamt für den Zivildienst (bzw. Bundesminister der Verteidigung)

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz schlägt vor, bei der Erhebung und Übermittlung der Angaben über die Religionszugehörigkeit von Soldaten an die zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung (BMVg) gehörenden Personen/Dienststellen der Militärseelsorge die beim Bundesamt für den Zivildienst getroffene Lösung auch für die Bundeswehr zu übernehmen, d. h. die Antwort auf die Frage nach der Religionszugehörigkeit dem Betroffenen freizustellen.

Hierzu wird folgende Auffassung vertreten:

Soweit der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sich zur Rechtmäßigkeit der Befragung von Wehrpflichtigen nach ihrer Religionszugehörigkeit äußert, überschreitet er seine Kontrollbefugnis, da die Erhebung keine Phase der Datenverarbeitung im Sinne des BDSG ist und von ihm nur geprüft werden könnte, ob § 9 Abs. 2 des BDSG beachtet worden ist. Diese Vorschrift findet aber auf die Befragung von Wehrpflichtigen gemäß § 7 Abs. 3 BDSG keine Anwendung.

Die Meinung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die Übermittlung der personenbezogenen Daten von Soldaten einschließlich des Datums „Religionszugehörigkeit“ sei zur Ausübung der Seelsorge nicht erforderlich, vielmehr könne der zuständige Seelsorger durch entsprechende Hinweise in den Kasernen die Soldaten auf sein „seelsorgerisches Angebot“ aufmerksam machen, ist lebensfremd und geht von einem falsch verstandenen Begriff der Seelsorge aus.

Der Bundesminister der Verteidigung ist nicht nur verpflichtet, den ressortangehörigen Seelsorgern die freie Ausübung ihrer seelsorgerischen Aufgaben zu ermöglichen; er muß ihnen auch durch Übermittlung entsprechender Personallisten aus dem Personalinformationssystem die notwendigen Daten über die Soldaten zur Verfügung stellen, deren Religionszugehörigkeit bekannt ist, zumal diese Soldaten nach § 36 des Soldatengesetzes einen Anspruch auf Seelsorge haben.

Der Bundesminister der Verteidigung wird deshalb an der rechtlich nicht zu beanstandenen Übermittlungspraxis festhalten.

Zu 2.1.6: Bundesnotaufnahmeverfahren

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz becheinigt den Mitarbeitern der hierfür zuständigen Dienststellen sorgfältigen Umgang mit den ihnen anvertrauten besonders sensiblen und schutzwürdigen Daten, nimmt aber auch auf von ihm gemachte Verbesserungsvorschläge und Anregungen Bezug.

Die Prüfung der vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz gemachten Vorschläge und Anregungen konnte wegen der notwendigen Beteiligung anderer Stellen noch nicht abgeschlossen werden.

Zu 2.2: Rechtswesen

Zu 2.2.5: Personenstandswesen

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beanstandet die im Personenstandswesen den Standesbeamten obliegenden Mitteilungspflichten, insbesondere zieht er die Berechtigung des Aufgebots vor der Eheschließung in Zweifel.

Die am Aufgebotsverfahren geäußerten Zweifel werden von der Bundesregierung geteilt. Es ist vorgesehen, das Aufgebot in seiner derzeitigen Form abzuschaffen. Nach einem in Vorbereitung befindlichen Entwurf eines zweiten Eherechtsreformgesetzes soll das Aufgebot durch eine Anmeldung — ohne Veröffentlichungspflicht — ersetzt werden. Im übrigen sind die beanstandeten Mitteilungspflichten mit den beteiligten Bundesressorts sowie mit den Ländern, von denen die personenstandsrechtlichen Vorschriften als eigene Angelegenheit ausgeführt werden (Artikel 83 GG), eingehend überprüft worden. Aus den vorliegenden Stellungnahmen ergibt sich durchweg, daß die Mitteilungen der Standesbeamten von den empfangenden Stellen zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit

liegenden Aufgaben benötigt werden. Es wird erwogen, für die Mitteilungspflichten, die bisher nur in der insoweit aufgrund des § 70 Nr. 11 des Personenstandsgesetzes und mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA —) enthalten sind, entsprechende Vorschriften in die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes aufzunehmen. Mit dem Abschluß der Arbeiten ist im Laufe dieses Jahres zu rechnen.

Zu 2.3: Finanzverwaltung

Zu 2.3.1: Datenschutzkontrolle und Steuergeheimnis

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz rügt erneut die von den Finanzbehörden des Bundes und der Länder seit je geübte Praxis, die dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) unterliegenden Daten seiner Kontrolle zu entziehen, wenn er nicht aufgrund einer konkreten Beschwerde eines Steuerbürgers tätig wird. Im Einklang mit den Beschlüssen der Datenschutzkonferenz würde der Bundesbeauftragte für den Datenschutz eine gesetzliche Klarstellung der Kontrollbefugnis der Datenschutzbeauftragten begrüßen.

Der Bundesminister der Finanzen hält in Übereinstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder an seiner bisherigen Rechtsauffassung fest. Danach ist eine Offenbarung von Daten, die dem Steuergeheimnis nach § 30 AO unterliegen, an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz nur dann zulässig, wenn

- die Daten vorher anonymisiert werden oder
- Steuerpflichtige sich an ihn gewendet haben, aber nur hinsichtlich dieser Daten.

Das Bundesdatenschutzgesetz enthält keine Bestimmung, die eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses „ausdrücklich“ im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 2 der Abgabenordnung zuließe. Da die Pflicht zur Wahrnehmung des Steuergeheimnisses durch Bundesrecht geregelt ist, können auch die Landesdatenschutzgesetze gemäß Artikel 31 GG keine andere Regelung treffen.

Für die von der Konferenz der Datenschutzbeauftragten angeregte gesetzliche Regelung besteht auch keine zwingende Notwendigkeit. Der Bundesminister der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder haben wiederholt den Bundesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber ausdrücklich ihre Bereitschaft bekundet, sie bei der Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben soweit wie möglich zu unterstützen. Es wurde seitens der Finanzverwaltung die Überzeugung geäußert, daß in Einzelfällen auftretende technische und rechtliche Probleme jeweils einvernehmlich gelöst werden können. Diese Bereitschaft ist auf seiten der Finanzverwaltung nach wie vor vorhanden.

Da den Beauftragten für den Datenschutz sowohl die abstrakte Verfahrenskontrolle als auch — auf Beschwerde des Betroffenen — jede nach den Datenschutzgesetzen erforderliche Kontrolle der Behandlung von Einzelfällen möglich ist, läßt sich ein weiteres Regelungsbedürfnis nicht erkennen. Nach wie vor ist bei dem hohen rechtspolitischen Stellenwert des Steuergeheimnisses dem Schutz der Individualsphäre des Bürgers der Vorrang vor der auf Kontrolle von Verfahrensabläufen gerichteten Tätigkeit der Beauftragten für den Datenschutz zu geben.

Zu 2.3.2: Im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung gespeicherte Daten

Zwischen dem Arbeitskreis „Steuerverwaltung“ der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und dem Bundesminister der Finanzen bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen über die in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder enthaltene Ausnahmenvorschrift zu dem Auskunftsanspruch des Betroffenen in bezug auf Daten, die im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Übernahme und Prüfung gespeichert sind.

Nach Mitteilung des Bundesministers der Finanzen beziehen sich die Gespräche mit dem o.g. Arbeitskreis „Steuerverwaltung“ und die Datenliste der Steuerverwaltungen auf Dateien, die von den Finanzbehörden der Länder gespeichert werden. Die Behandlung dieser Dateien unterliegt den Datenschutzgesetzen der Länder. Die obersten Landesfinanzbehörden haben sich ausdrücklich vorbehalten, die länderspezifisch korrigierte Datenliste ihrem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu übergeben. Über Zweck und Auslegung der erwähnten Ausnahmenvorschrift in den Datenschutzgesetzen wurde noch keine grundsätzliche Übereinstimmung zwischen den obersten Finanzbehörden und dem o.g. Arbeitskreis erzielt.

Zu 2.3.3: Kontrollmitteilungen

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz rügt das Verfahren der in der Finanzverwaltung üblichen Kontrollmitteilungen und fordert eindeutige Rechtsgrundlagen hierfür. Die von der Finanzverwaltung angeführten Bestimmungen der Abgabenordnung hält er nicht für ausreichende Befugnisnormen.

Nach übereinstimmender Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bieten die im Bericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz genannten Bestimmungen der Abgabenordnung eine auch von der Rechtsprechung bisher nicht in Frage gestellte Rechtsgrundlage für das schon seit Jahrzehnten praktizierte Kontrollmitteilungsverfahren. Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz geforderte Erstbefragung der Steuerpflichtigen sei nicht möglich, da die Kontrollmitteilungen in der Regel dazu dienen, die an einem steuerlichen Sachverhalt beteiligte Person festzu-

stellen. Auch § 93 Abs. 1 Satz 3 AO verlange eine Erstbefragung in solchen Fällen nicht.

Zu 2.3.4: Änderung der Abgabenordnung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz setzt sich kritisch mit dem Ende Oktober 1982 vom Bundesminister der Finanzen vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung auseinander.

Der vorgenannte Referentenentwurf wird derzeit vom Bundesminister der Finanzen überarbeitet. Dabei wird auch geprüft, ob den Anregungen und Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung getragen werden kann.

Zu 2.3.5: Datenübermittlung der Finanzbehörden an Drittschuldner

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz regt an, die genaue Spezifizierung der Steuerschulden gegenüber dem Drittschuldner im Interesse des Steuerschuldners einzuschränken.

Der Bundesminister der Finanzen sieht aufgrund der gegebenen Rechtslage keine Möglichkeit, dem Anliegen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu entsprechen. Es ist aber vorgesehen, im Rahmen eines AO-Änderungsgesetzes § 309 so zu fassen, daß der Schuldgrund gegenüber dem Drittschuldner nur in allgemeiner Form angegeben wird.

Zu 2.4: Personalwesen

Zu 2.4.1: Allgemeines

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz äußert die Sorge, in Personalinformationssystemen würden ggf. Personalentscheidungen maschinell getroffen, es sei nach seiner Auffassung nicht auszuschließen, daß bei der Verarbeitung dieser Daten mittels Programm falsche Entscheidungen zustande kämen. Um eine Verschiebung des Kräfteverhältnisses zu verhindern, hält der Bundesbeauftragte für den Datenschutz eine Mitgestaltung der Personalräte hinsichtlich Inhalt und Nutzung von Personalinformationssystemen für unverzichtbar.

Dazu kann beispielhaft auf die im Bereich des Bundesministers des Innern maschinell geführten Personaldateien hingewiesen werden, deren Funktion auf Entscheidungshilfen beschränkt ist; die Entscheidung selbst wird in keinem Fall dem DV-System überlassen. Außerdem sind die zuständigen Personalvertretungen vor dem Aufbau maschinell geführter Personaldateien umfassend unterrichtet worden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Personalrat bereits nach geltendem Personalvertretungsrecht Einflußmöglichkeiten auf den Inhalt solcher Personalinformationssysteme hat.

Zu 2.4.2: Konventionelle Verfahren

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz vertritt die Auffassung, für seine Kontrollbefugnis komme es nicht darauf an, ob die personenbezogenen Daten in Form einer Datei verarbeitet werden.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß die Führung von Personalakten im konventionellen Rahmen, die keinen Dateibezug erkennen läßt, nicht der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliege. Ein allgemeines Akteneinsichtsrecht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz läßt sich weder aus § 19 Abs. 1 noch aus § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BDSG herleiten. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter 1.3.3 verwiesen.

Zu 2.4.3: Zugangskontrolle

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz setzt sich mit dem Entwurf von Zugangskontrollsystemen auseinander und fordert für den Fall der Einführung solcher Systeme detaillierte Vereinbarungen mit den Personalvertretungen.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unterstützt die Forderung nach umfassender Beteiligung der Arbeitnehmervertretungen bei der Verarbeitung von Daten, die durch den Einsatz von Zwangskontrollsystemen gewonnen werden. In bereichsspezifischen Datenschutzregelungen zum Arbeitsrecht werde diese Forderung zu berücksichtigen sein.

Zu 2.4.4: Telefonkontrolle

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz äußert — wie schon in früheren Tätigkeitsberichten — Bedenken gegen die Aufzeichnung von Zielnummern bei Telefongesprächen. Insbesondere bei Gesprächen von Personalvertretungen oder anderen Einrichtungen in besonderer Vertrauensstellung befürchtet der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hierdurch eine unzulässige Beeinträchtigung. Er vertritt daher die Auffassung, die Dienststelle könne die Erfassung von Zielnummern nur im Einvernehmen mit dem Personalrat anordnen.

Demgegenüber vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß der in Nr. 9 der Dienstanschlußvorschriften — DAV — vom 1. Juni 1976 (MinBl Fin. S. 487) vorgeschriebene Nachweis abgehender dienstlicher Ferngespräche zwingend notwendig für die Prüfung der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln sowie für die Abrechnung von Privatgesprächen sei.

Die Zuständigkeit für die DAV liegt beim Bundesminister der Finanzen, der eine Änderung bisher abgelehnt hat. Der Bundesminister der Finanzen hat jedoch gegen die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschlagene Suche nach praktischen Lösungen im Rahmen der DAV nichts einzuwenden, soweit diese Lösungen darauf gerichtet sind, den Betroffenen die benutzten Abrechnungsverfahren bekannt zu machen und dafür zu sorgen,

daß die aufgezeichneten Daten auf allen Datenträgern nach Ausdruck von Listen und Abrechnungen gelöscht werden. Nicht gefolgt werden könne jedoch dem Vorschlag, bei privaten Gesprächen auf die Aufzeichnung der letzten Ziffer der Zielnummer zu verzichten, weil dadurch die Möglichkeit einer Kontrolle für die Abgrenzung privater und dienstlicher Gespräche entfalle.

In dem Schriftwechsel mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz war der Bundesminister des Innern wegen seiner Zuständigkeit für das Personalvertretungsrecht beteiligt. Hierzu wurde bisher stets die Auffassung vertreten, daß eine Behinderung der Personalratstätigkeit nicht zu erkennen sei, weil die betreffenden Daten ausschließlich für die Abrechnung der Telefonate verwendet würden und nur dem hierfür zuständigen engen Personenkreis zugänglich seien. Bei den DAV handelt es sich um eine ressortübergreifende Regelung. Nach dem das Personalvertretungsrecht beherrschenden Repräsentationsprinzip steht einer Personalvertretung bei dem Erlaß und der Anwendung solcher Regelungen ein Mitbestimmungsrecht nicht zu.

Nach Auffassung der Bundesregierung dient die Erfassung der Telefondaten nicht der Kontrolle der Beschäftigten bzw. der Mitglieder von Personalvertretungen, vielmehr handelt es sich ausschließlich um Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln. Bei dem angewandten Verfahren ist die Zweckbindung der aufgezeichneten Daten gewährleistet.

*Zu 2.5: Deutsche Bundespost (DBP)**Zu 2.5.1: Datenschutz und Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis*

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz weist u.a. auf in der Öffentlichkeit laut werdende Besorgnisse hin, der Fernmeldeverkehr könne mit verhältnismäßig geringem Aufwand abgeleitet und abgehört werden. Diese Aussage kann so nicht hingenommen werden. Vorschriften des BDSG greifen hier nur, soweit personenbezogene Daten in Dateien gespeichert werden. Das sind in der Regel die Abrechnungsdaten. Einen weitaus umfangreicheren Schutz bietet das Fernmeldegeheimnis, dessen strenge Gewährleistung durch die Deutsche Bundespost „in den herkömmlichen Bereichen des Fernmeldewesens“ der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ausdrücklich anerkennt. Greifen hier doch der Grundrechtsschutz nach Artikel 10 GG, der fernmeldespezifische Schutz nach § 10 Fernmeldeanlagen-gesetz (FAG) und die strafrechtliche Schutzbestimmung nach § 354 StGB. Die Deutsche Bundespost ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses unabhängig von der zum Einsatz kommenden Technologie verpflichtet. Zu diesem Zweck ist sie gehalten, vorbeugend alle geeigneten organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen gegen Eingriffe Unbefugter zu treffen. Die Deutsche Bundespost wendet hierfür mehrere hundert Millionen DM auf und hat u.a. eine eigene Organisation „Be-

triebssicherung im Fernmeldewesen“ mit rd. 260 Kräften geschaffen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hält es für unbefriedigend, daß seiner Kontrollbefugnis wegen Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis entgegengehalten werden könne.

Nach Auffassung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen ist ein Grund für einen umfassenden Zugang des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu gespeicherten personenbezogenen Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterfallen, und damit für einen schwerwiegenden Eingriff in das nach Artikel 10 GG geschützte Grundrecht, nicht ersichtlich.

In bestimmten Einzelfällen, in denen der Bundesbeauftragte für den Datenschutz eine Kontrolle im Interesse eines Postkunden durchführen will, genüge eine schriftliche Erklärung des Betroffenen gegenüber der Deutschen Bundespost, daß er die Deutsche Bundespost von der Verpflichtung zur Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ganz oder teilweise entbinde.

Angesichts dieser Möglichkeit zur Überwindung der Grundrechtssperre des Artikel 10 GG sei es nicht notwendig und daher auch rechtsstaatlich nicht vertretbar — im übrigen wohl auch rechtspolitisch gar nicht durchsetzbar —, das Grundrecht des Post- und Fernmeldegeheimnisses zu Kontrollzwecken gesetzlich zu beschränken. Der Bürger werde mit Recht kein Verständnis dafür haben, daß seine personenbezogenen Daten zwar weitgehend geschützt werden, daß ihm aber dafür die Preisgabe des höherwertigen, grundgesetzlich geschützten Post- und Fernmeldegeheimnisses abverlangt wird. Eine gesetzliche Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses zwecks Ausübung der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz dürfte gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Eine solche Maßnahme wäre jedenfalls nicht vereinbar mit der Bedeutung des Postgeheimnisses als eines der ältesten und von allen Verfassungen anerkannten Grundrechts, das den Schutz der Privatsphäre vor staatlichen Eingriffen und damit gleichzeitig „den Schutz der Würde des denkenden und freiheitlichen Menschen“ gewährleistet (vgl. Dürig in Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Artikel 10, Rdnr. 1).

Wegen des vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz beanspruchten Kontrollrechts über die Einhaltung „anderer Vorschriften über den Datenschutz“ wird auf die Ausführungen zu 1.3.3 verwiesen.

Zu 2.5.2: Aufzeichnungen über Telefongespräche

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz befaßt sich erneut mit den Aufzeichnungen über Telefongespräche und mit der Herausgabe der Nummer des Angerufenen (Zielnummer) an Teilnehmer: Hierzu ist folgendes auszuführen:

Bei vorgenommenen Anschaltungen von Zählervergleichseinrichtungen (ZVE) im Zusammenhang mit Gebührenbeanstandungen werden von den Behörden der Deutschen Bundespost die Rufnummern der angewählten Teilnehmeranschlüsse außer bei einem Rechtsstreit nicht mehr bekanntgegeben. Diese Rufnummern werden auch dann nicht mitgeteilt, wenn es der Teilnehmer, dessen Telefon aufgrund von Gebührenbeanstandungen an eine ZVE angeschaltet war, ausdrücklich verlangt.

Damit hat die Deutsche Bundespost der Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in seinem Dritten Tätigkeitsbericht entsprochen sowie den entsprechenden Empfehlungen des Bundestagsausschusses für das Post- und Fernmeldewesen (6. Sitzung am 1. April 1981), denen der Bundestagsinnenausschuß in vollem Umfang gefolgt ist (BT-Drucksache 9/1623 vom 3. Mai 1982), Rechnung getragen. Der Deutsche Bundestag hat die Realisierung der Maßnahmen zur Überprüfbarkeit von Telefonrechnungen begrüßt (139. Sitzung am 15. Dezember 1982).

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz macht in seinen Ausführungen keinen Unterschied zwischen den Einzelverbindungsdaten des Einzelgebührennachweises (EGN) und den Einzelverbindungsdaten aufgrund von Gebührenbeanstandungen. Unabhängig davon vertritt er nunmehr die Meinung, daß für eine Bekanntgabe der gewählten Rufnummern durch die Deutsche Bundespost die Schwelle (Rechtsstreit) zu hoch gesetzt sei und in bestimmten Fällen, z.B. aus Gründen der Kostenkontrolle oder -aufstellung, den berechtigten Teilnehmern auf ihren Wunsch hin die gewählten Rufnummern bekanntgegeben werden sollten.

Die neuen Erkenntnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz kommen den von der Deutschen Bundespost stets gestellten Forderungen entgegen, den in Betracht kommenden Teilnehmern beim EGN alle gebührenrelevanten Einzelverbindungsdaten und im Zusammenhang mit Gebührenbeanstandungen die für die Beweisführung notwendigen Einzelverbindungsdaten bekanntzugeben.

Die Deutsche Bundespost würde es begrüßen, wenn aufgrund bisheriger Erfahrungen die Empfehlung des Postausschusses, gewählte Rufnummern von Teilnehmeranschlüssen nur auf richterliche Anordnung den Berechtigten bekanntzugeben, nochmals durchdacht würde und eine dem Interesse des Teilnehmers dienende Bekanntgaberegulierung getroffen würde.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz räumt ein, daß das Fernmeldegeheimnis einen strengen Schutz bietet. Er weist jedoch zugleich darauf hin, daß sich Polizei und Nachrichtendienste „dieser ergiebigen Datenquelle im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Befugnis bedienen“ könnten. Dazu ist zu sagen: Wenn Polizei oder Nachrichtendienste im Rahmen der ihnen durch Gesetz zugewiesenen Befugnisse handeln, handeln sie rechtmäßig, d.h. in Einklang mit der bestehenden Rechtsordnung. Die Behörden der Deutschen Bundespost haben rechtmäßigen Anforderungen Folge zu leisten.

Zu 2.5.3: Amtliches Fernsprechbuch, Fernsprechauskunftsdienst

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz befaßt sich erneut mit der Eintragung im Fernsprechbuch sowie mit dem Fernsprechauskunftsdienst. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen weist dazu darauf hin, daß die Einträge im Amtlichen Fernsprechbuch aufgrund der entsprechenden Vorschriften der Fernmeldeordnung (§ 39 Abs. 2 FO) erfolgen; Grundlage der Tätigkeit des Fernsprechauskunftsdienstes ist § 33 Abs. 8 der FO.

Zu 2.5.5: Einzelne Dienstleistungen der Post

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz spricht erneut die datenschutzrechtliche Problematik der Anschriftenmitteilung an Absender oder Dritte sowie bei Nachsendungsanträgen an.

Dazu ist zu bemerken, daß der Antragsteller in der Regel durch seinen Antrag auf Nachsendung seine neue Anschrift bekanntgeben will. Er will für den Absender erreichbar bleiben. Die Deutsche Bundespost kann nicht als unentgeltliches Quasi-Sekretariat generell einzelnen Empfängern einen Postempfang unter „Gemeinanschrift“ ermöglichen, ansonsten aber die Unerreichbarkeit sicherstellen. Ist es doch jedem Absender möglich, durch eine einfache Melderegisterauskunft die Anschrift, die das Postamt nicht bekanntgibt, von der Meldebehörde in Erfahrung zu bringen. Die Widerspruchsmöglichkeit gegen eine Anschriftenmitteilung muß auch bei der Deutschen Bundespost notwendigerweise auf Fälle ernsthafter Widerspruchsgründe beschränkt bleiben.

In der Postscheckordnung ist — der Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz folgend — die Vorschrift aufgenommen worden, daß von den Postscheckkämtern über die Kontonummer und die Kontobezeichnung Dritter Auskunft erteilt werden kann, wenn dem Postscheckamt eine gegenteilige Erklärung betroffener Kontoinhaber nicht vorliegt.

Zu 2.5.6: Neue Kommunikationstechniken

Es wird vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz richtig ausgeführt, „daß eine Datenverbindung zwischen zwei EDV-Anlagen nicht als Zusammenschaltung einer individuellen (körperlichen) Leistungsverbindung realisiert wird, sondern daß die zu übertragenden Nachrichten durch einen Rechner in „Pakete“ zerlegt werden, die über momentan freie, in der Regel unterschiedliche, Leitungswege geführt und erst am Ende der Verbindung wieder zusammengeführt werden“.

Wie das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen dazu ausführt, werden in den Netzknoten des paketvermittelten Datennetzes somit vermittlungstechnisch bedingt in Pakete zerlegte Nachrichten in der Regel für Zeiträume von Millisekunden „gepuffert“, um dann sofort an einen als frei erkannten Übertragungsweg abgegeben zu werden,

wobei der Erhalt des „Pakets“ von der Gegenstelle quittiert werden muß. Unmittelbar anschließend erfolgt dann die Löschung des Pakets. Die für die Datenübertragung erforderlichen „Pufferbezirke“ werden bei jeder Verbindung individuell zugeordnet und sind durch das „Aufwählen“ von anderen Anschlüssen aus sowohl im Normalbetrieb als auch bei technischen Störungen nicht erreichbar. Es handelt sich hierbei deshalb um einen kurzen dynamischen Prozeß zur Sicherung der Datenübertragung, der die netzseitig hohe Dienstgüte sicherstellt.

Durch eine teilnehmerseitige Ende-zu-Ende-Kontrolle wird die fehlerfreie Überwachung über den gesamten Transportweg überwacht. Durch weitere Verschleierungs- oder Verschlüsselungsverfahren kann der Nachrichteninhalte teilnehmerseitig zusätzlich gegen Mißbrauch gesichert werden. Da der paketvermittelte DATEX-P-Dienst dieselben Übertragungswege wie der leitungsvermittelte DATEX-L-Dienst oder auch der Telex-Dienst nutzt, die Vermittlungsstellen an denselben Standorten wie andere Vermittlungsstellen aufgebaut sind, ist der DATEX-P-Dienst gegen Manipulationen ebenso geschützt wie andere Datei-Dienste.

Daten, die von der Deutschen Bundespost zu übertragen sind, werden nicht in Dateien gespeichert. Vorschriften des BDSG finden daher keine Anwendung. Wegen der Gewährleistung des Schutzes des Fernmeldegeheimnisses wird auf die grundsätzlichen Ausführungen unter 2.5.1 verwiesen.

Die beim Telexdienst gezogene Parallele zum DATEX-P-Dienst hinsichtlich der Übertragung der Zeichen trifft nach Mitteilungen des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen nicht zu. Die Übertragung bei Telex erfolgt bitweise in einem kontinuierlichen Datenfluß und nicht paketweise. Speicherungen von Nachrichten werden nur beim Übergang vom und zum Telex-Dienst vorgenommen. Hierbei handelt es sich um eine technisch erforderliche Kurzzeitspeicherung zum Zwecke der Code- und Geschwindigkeitswandlung, nicht um eine Speicherung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BDSG. Nach Aussendung der Nachricht wird diese sofort gelöscht. Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist gewährleistet.

Das elektronische Fernsprechortsvermittlungssystem EWSO 1 ist in seinen Funktionen (Hard- und Software) so ausgelegt, daß kein Teilnehmer durch Manipulationen an der Anschlußleitung mittels Fernsprechapparates oder eines anderen Informationeingabegerätes (Zeichengeber für Gleichspannungsimpulse oder Wechsellspannungsimpulse im Sprachbereich) sich gezielt auf eine Verbindung, die zwischen zwei anderen Teilnehmern besteht, einschalten kann. Für Dienststellen der Deutschen Bundespost bestehen zur Störungseingrenzung die gleichen Aufschaltmöglichkeiten wie im konventionellen Fernsprechvermittlungssystem. Der Gesprächsinhalt wird von der Deutschen Bundespost nicht gespeichert. Erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses trifft die Deutsche Bundespost in eigener Zuständigkeit.

Zu 2.6: Medien

Zu 2.6.1: Rundfunkanstalten des Bundesrechts

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz weist darauf hin, daß seine Dienststelle bei der Entwicklung eines Konzepts für die Organisation des Datenschutzes beim Deutschlandfunk mitgewirkt habe.

Damit sind früher erhobene Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ersichtlich ausgeräumt. Auf Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz hat sich der Intendant des Deutschlandfunks bereit erklärt, daß die zwischen den Rundfunkanstalten und den freien Mitarbeitern geschlossenen Verträge hinsichtlich noch offener Fragen des Datenschutzes entsprechend ergänzt werden.

Zu 2.6.2: Datenschutz bei Neuen Medien

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz befaßt sich — im Anschluß an frühere Tätigkeitsberichte — erneut mit datenschutzrechtlichen Problemen bei der bundesweiten Einführung von Bildschirmtext (Btx), wie sie nunmehr für Frühjahr 1984 beabsichtigt ist. Soweit der Bundesbeauftragte für den Datenschutz in seinem Bericht detaillierte Vorschläge für bereichsspezifische Datenschutzregelungen bei Btx, deren Notwendigkeit die Bundesregierung in dieser umfassenden Form nicht sieht, unterbreitet, sind diese inzwischen im wesentlichen in Artikel 9 des Staatsvertrags der Länder über Bildschirmtext vom 18. März 1983 enthalten. Wie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz in seinem Bericht ausdrücklich bestätigt, sei es ihm gelungen, seine wesentlichen Forderungen in der genannten Vorschrift des Staatsvertrags zu realisieren.

Ergänzend ist zu den Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auf folgende Einzelheiten hinzuweisen:

a) Kompetenz der Länder

Zu den Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu Artikel 9 des Staatsvertrags der Länder über Bildschirmtext ist festzuhalten, daß die Deutsche Bundespost als Betreiberin technischer Einrichtungen durch die datenschutzrechtlichen Regelungen des Artikels 9 nicht unmittelbar verpflichtet werden kann. Die Btx-Zentrale und die Btx-Vermittlungsstellen der Deutschen Bundespost sind Fernmeldeanlagen, die als integrierter Bestandteil des Netzbereichs zur ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes und zur Verwaltungskompetenz der Deutschen Bundespost für das Fernmeldewesen gehören (Artikel 73 Nr. 7, 87 Abs. 1 GG). Deshalb können datenschutzrechtliche Regelungen eines Länder-Staatsvertrages über Btx aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht als verbindliche Rechtsnormen für die Deutsche Bundespost gelten.

Unabhängig von dieser kompetenzrechtlichen Frage hat die Deutsche Bundespost gegenüber den Ländern erklärt, daß die materiellen Anforderungen des Artikel 9 des Staatsvertrags beachtet werden.

b) Abrechnungsdaten, Inkasso, der Anbietervergütungen

Die Abrechnungsdaten werden von der Deutschen Bundespost für die Erfassung ihrer Gebühren und zum Zweck des als eigene Aufgabe wahrgenommenen Inkassos der Vergütungsforderungen der Anbieter gespeichert. Zur Erfassung der Anbietervergütung wird die Anschlußnummer des abrufenden Teilnehmers der Nummer des in Anspruch genommenen Anbieters zugeordnet und zusammen mit Datum und Uhrzeit des Beginns und Endes der Verbindung sowie der Summe der während dieser Verbindung zusammenhängend aufgetretenen Vergütungen des Anbieters gespeichert. Diese summarische und nutzungsneutrale Speicherung von Abrechnungsdaten erfüllt die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz genannten und in Artikel 9 Abs. 3 des Staatsvertrags enthaltene Anforderung, daß „Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter von den einzelnen Teilnehmern in Anspruch genommener Angebote nicht erkennbar sind“. Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz befürchtete Möglichkeit, Persönlichkeitsprofile erstellen zu können, ist damit nicht gegeben.

Eine vom Teilnehmer zu beantragende „andere Art und Weise der Speicherung“ (gemeint sind detailliertere Aufzeichnungen), die in Artikel 9 Abs. 3 des Staatsvertrags als Ausnahmemöglichkeit vorgesehen ist und auch vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz empfohlen wird, wird von der Deutschen Bundespost wegen des großen technischen Aufwandes voraussichtlich im Btx-Dienst nicht realisiert werden.

In der Fernmeldeordnung ist geregelt worden, daß die Vergütungsdaten, zu denen weder die Nummer noch der Inhalt einer abgerufenen Bildschirmtextseite gehören, von der Deutschen Bundespost für bestimmte Zeiträume erfaßt werden. Die Vergütungen werden mit der Fernmelderechnung eingezogen und dem jeweiligen Anbieter gebührenpflichtig gutgeschrieben.

Bei Säumnis des Teilnehmers nach Zahlungserinnerung werden die rückständigen Vergütungen sowie die für die Durchsetzung des Anspruchs erforderlichen Vergütungsdaten im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten den jeweiligen Anbietern oder deren Empfangsbevollmächtigten mitgeteilt. Die von dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz gemachte Empfehlung, der Deutschen Bundespost das „volle Inkasso“ zu übertragen (gemeint ist wohl auch die gerichtliche Geltendmachung der Vergütungsansprüche), begegnet rechtlichen Bedenken.

Durch das Beschreiben des Abrechnungsverfahrens in der Fernmeldeordnung und die Tatsache, daß dem Anbieter die Abrechnungsdaten nur im Säumnisfalle mitgeteilt werden, wird erreicht, daß dem Benutzer von Btx, der die verordneten Benut-

zungsbedingungen voraussetzt und mithin akzeptiert, die für sein rechtfertigendes Einverständnis zur eventuellen Weitergabe notwendige Kenntnis verschafft wird. Ein gesetzlicher Regelungsbedarf besteht somit nicht.

Darüber hinaus wird durch die Bestimmung in der Fernmeldeordnung Inhalt und Umfang der Betriebsbedingtheit der Weitergabe — restriktiv — festgelegt. Dies hat den Vorteil, daß diese dem Fernmeldegeheimnis immanente Schranke — das Fernmeldegeheimnis steht nach der Rechtsprechung betriebsbedingten Maßnahmen der Deutschen Bundespost nicht entgegen — an bestimmte, leicht nachprüfbare Voraussetzungen gebunden wird. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint eine gesetzliche Regelung nicht geboten.

c) Einzelmitteilungen

Die Empfehlung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, „empfangene Einzelmitteilungen sollten unverzüglich gelöscht werden, wenn nicht der Absender oder der Empfänger eine andere Verfügung getroffen hat“, ist nicht verständlich. Wenn unter einer „empfangenen“ Einzelmitteilung eine solche zu verstehen ist, die der Adressat abgerufen hat, so kann er sie entweder löschen oder zum nochmaligen Abruf speichern. In der Fernmeldeordnung ist geregelt worden, daß nicht abgerufene Mitteilungen von der Deutschen Bundespost nach einer Frist von 30 Tagen an den Absender zurückgegeben und nach weiteren 30 Tagen gelöscht werden.

d) Fernmeldegeheimnis

Die im Btx-System gespeicherten Daten, aus denen erkennbar wird, ob und zwischen wem ein Fernmeldeverkehr stattgefunden hat, unterliegen dem Fernmeldegeheimnis nach § 10 FAG. Die gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen des Fernmeldegeheimnisses (§ 110 a StPO, G 10) gelten auch für Bildschirmtext. Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz befürchteten starken Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des einzelnen können aber schon systembedingt nicht stattfinden. Denn wie bereits bei der Darstellung des Inkasso erwähnt, werden die Abrechnungsdaten von der Deutschen Bundespost nur summarisch und ohne Erfassung der einzelnen Seitennummern gespeichert. Eine vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz empfohlene Entscheidung des Gesetzgebers über besondere Regelungen der Einschränkung des Fernmeldegeheimnisses bei Bildschirmtext ist daher nicht notwendig. Damit ist zugleich die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz abzulehnen, die nötigen Entscheidungen könnten nicht allein von der Post durch eine Benutzungsverordnung getroffen werden.

e) Angebliche Sicherungsmängel im Telefonnetz

Zu der Behauptung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz über die angeblich „bekannten Sicherungsmängel im Telefonnetz“ wird auf die Stellungnahme unter 2.5.1 Bezug genommen. Es wäre sachdienlich, wenn der Bundesbeauftragte für den

Datenschutz ihm bekanntgewordene Mängel nennen würde.

f) Erlass einer Benutzungsordnung

Die erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen sind in die Fernmeldeordnung aufgenommen worden. Die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß die nötigen Entscheidungen jedoch nicht allein von der Post durch eine Benutzungsordnung getroffen werden können und daß sich der Gesetzgeber — auch des Bundes — einiger von ihm angesprochener Fragen annehmen müsse, wird nicht geteilt. Soweit ein Bedarf an bereichsspezifischen Regelungen besteht, ist für deren Erlass der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zuständig. Er erläßt diese nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates (§ 14 PostVwG).

Zu 2.7: Verkehrswesen

Zu 2.7.1: Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz setzt sich bei der Behandlung von Problemen des Verkehrszentralregisters auch mit der Entziehung von Sonderfahrerlaubnissen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung auseinander und behauptet, die Entziehung der Sonderfahrerlaubnis werde hier als Disziplinarinstrument eingesetzt.

Nach Mitteilung des Bundesministers der Verteidigung ist diese Feststellung unzutreffend. Die Sonderfahrerlaubnis werde in keinem Falle als Disziplinarmaßnahme nach der Wehrdisziplinarordnung entzogen. Eine derartige Maßnahme wäre rechtswidrig. Bei der Entziehung von Sonderfahrerlaubnissen wird vielmehr jeweils geprüft, ob der Betroffene „ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen“ im Sinne von § 15b StVZO ist. Allerdings richtet sich die Anwendung dieser Vorschrift nicht ausschließlich nach Gegebenheiten, die beim zivilen Kraftverkehr ebenfalls eine Rolle spielen. Auch aus Verfehlungen eines Soldaten außerhalb des Kfz-Betriebes der Bundeswehr kann im Einzelfall ein Schluß auf die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen der Bundeswehr gezogen werden. Dies hat auch das Bundesverwaltungsgericht in zwei Beschlüssen ausdrücklich bestätigt (BVerwGE 33, 62 und ZBR 1981 S. 134).

Die Feststellungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz übersehen, daß klar unterschieden werden kann zwischen der disziplinarischen Maßnahme und der Entziehung der Sonderfahrerlaubnis, die jeweils nach besonderen rechtlichen Voraussetzungen zu beurteilen sind.

Zu 2.7.2: Zentrales Verkehrsinformationssystem — ZEVIS und zugleich

zu 2.7.3: Gesetzesinitiativen auf dem Gebiet des Verkehrswesens

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz rügt, daß für den Dauerbetrieb von ZEVIS eine formelle Rechtsgrundlage fehle.

Die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß für den Dauerbetrieb von ZEVIS keine Rechtsgrundlage vorhanden sei, wird nicht geteilt. Vielmehr leitet sich die Rechtsgrundlage für den zur Zeit geführten Betrieb von ZEVIS aus § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. August 1951 (BGBl. I S. 488) ab. Für den On-line-Verkehr kann auf § 10 BDSG zurückgegriffen werden, denn die Datenübermittlungen aus dem Datenbestand der Fahrzeugdatei, wie sie zur Zeit im Rahmen von ZEVIS vorgenommen werden, sind zur Aufgabenerfüllung erforderlich.

Unbeschadet dessen verdient die Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nach Verbesserung der Rechtsgrundlagen für die Führung der Fahrzeugdatei Unterstützung. Die Ausführungen des Bundesbeauftragten über Stand und Ziele eines Entwurfs eines Fahrzeugregistergesetzes entsprechen dem derzeitigen Sachstand. An der künftigen Registerregelung wird weiterhin gearbeitet. In diesem Zusammenhang sind auch die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufgezeigten Probleme zu behandeln.

Die Ausführungen über Rechtsänderungen bezüglich des Verkehrszentralregisters entsprechen dem Sachstand. Der Aufforderung des Deutschen Bundestages, ein Verkehrssicherheitsprogramm vorzulegen, wird die Bundesregierung entsprechen; sie wird dabei auch die Rolle des Verkehrszentralregisters als wichtiges Instrument zur Förderung der Verkehrssicherheit würdigen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz setzt sich im übrigen kritisch mit der Vorbereitung einer sogenannten P-Anfrage im Rahmen von ZEVIS auseinander. Hinsichtlich solcher Anfragen laufen zur Zeit noch weitere Bemühungen des Bundesministers des Innern, gemeinsam mit den Ländern durch differenziertere Informationen die Erforderlichkeit dieser Anfrageart im On-line-Verkehr näher darzulegen (vgl. auch die Ausführungen zu 3.3.4).

Zu 2.7.4: Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz setzt sich kritisch mit der Forschungstätigkeit der BASt auseinander. Dabei werde ein Teil der Forschungsprojekte der Bundesanstalt durch fremde Forschungseinrichtungen abgewickelt, wobei die BASt als Auftraggeber eine datenschutzrechtliche Mitverantwortung treffe.

Hierzu teilt der Bundesminister für Verkehr mit, daß als fremde Forschungseinrichtung, durch die die BASt Forschungsprojekte der Unfallforschung, insbesondere Erhebungen am Unfallort abwickeln läßt, die Medizinische Hochschule Hannover in Betracht kommt, an die seit 1973 mehrere aufeinander folgende Forschungsprojekte vergeben worden sind.

Diese ist speichernde Stelle und somit auch selbst für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich; sie unterliegt als öffentliche Ein-

richtung des Landes Niedersachsen der Kontrolle durch den Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten. Unabhängig davon hat die BASt bereits bei den in Auftrag gegebenen Projekten auf die Erfordernisse des Datenschutzes aufmerksam gemacht. Für künftige Aufträge wird die BASt die diesbezüglichen Hinweise nochmals überarbeiten und dabei auch die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz in einem Prüfbericht gegebenen Anregungen mit einbeziehen. Für das zur Zeit laufende Projekt hat die Medizinische Hochschule Hannover noch nachträglich zugesichert, daß Erhebungen am Unfallort nur noch bei Vorliegen einer schriftlichen oder sonst offenkundigen Einwilligung des Beteiligten vorgenommen werden. Im übrigen liegen der BASt keine Unterlagen vor, aus denen darauf geschlossen werden könnte, daß medizinische Daten unter Mißachtung der ärztlichen Schweigepflicht an das Forschungsteam gelangt sein könnten.

Zu 2.7.5: Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bezweifelt die Notwendigkeit der Sammlung der Meldungen über Verurteilungen und Ordnungswidrigkeiten — Entscheidungen nach § 12 der Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtsstraßen — und bemängelt das Fehlen von Tilgungsfristen für diese Meldungen und für die Bußgeldentscheidungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte nach dem Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt.

Vorab ist zu den Feststellungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu bemerken, daß die Meldungen und Bußgeldentscheidungen nicht in Dateien, sondern lediglich in Akten erfaßt werden. Es gibt lediglich für die Bußgeldentscheidungen eine interne manuelle Namenskartei zur Auffindung der Vorgänge. Diese Vorgänge fallen somit nicht unter die Datenschutzbestimmungen des BDSG. Insoweit dürfte auch die Kompetenz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Tätigkeit bei diesen Vorgängen nicht gegeben sein. Zur Kontrollkompetenz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wird auf die Ausführungen unter 1.3.3 verwiesen.

Im übrigen sind in beiden Fragen nach Auffassung des Bundesministers für Verkehr die besonderen Gegebenheiten der Binnenschifffahrt und die besonderen Anforderungen an ihre Sicherheit zu berücksichtigen, die es nicht zulassen, den Vorschlägen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu folgen.

Die Binnenschifffahrt ist — besonders im Vergleich zum Straßenverkehr — mit ihren langsameren Verkehrsabläufen bei geringerer Verkehrsdichte ein grundsätzlich sicheres Transportsystem. So genießt sie z. B. — wie die Deutsche Bundesbahn — nach § 7 der Gefahrgutverordnung-Straße einen Vorrang bei der Genehmigung von Transporten besonders gefährlicher Güter. Diesen Sicherheitsvorteil gilt es zu erhalten.

Auch bei der geringeren Verkehrsdichte der Binnenschifffahrt kann im Einzelfall in Anbetracht der großen Transporteinheiten ein regelwidriges Verhalten von Sportbootführern oder gewerblichen Binnenschifffahrern zu Unfällen mit katastrophalen Auswirkungen führen. Schwere Unfälle können z.B. auch durch das Fehlverhalten eines Sportbootführers verursacht werden, wenn das Großfahrzeug zur Vermeidung einer Kollision ausweicht und dabei selbst zu Schaden kommt (etwa durch Grundberührung). An die Überwachung der Verkehrsteilnehmer im Bereich der Binnenschifffahrt auf ihre Eignung und Zuverlässigkeit sind deshalb besonders hohe Anforderungen zu stellen.

Die Mitteilungen gemäß § 12 der Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschifffahrtsstraßen müssen deshalb auch in Zukunft erfolgen und erfaßt werden, auch wenn — dank einer guten Erziehungsarbeit der Wassersportverbände — die Zahl der meldepflichtigen Vorgänge in letzter Zeit verhältnismäßig gering war und Maßnahmen gegen die Betroffenen nicht erforderlich wurden.

Hinsichtlich der Tilgungsfristen hat der Bundesminister für Verkehr jedoch durch Erlass gegenüber den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen angeordnet, zum Schutz der Persönlichkeit von Betroffenen die Aktenvorgänge fünf Jahre nach Abschluß des jeweiligen Verfahrens zu vernichten. Längere Aufbewahrungsfristen soll es nur noch in besonders gelagerten Fällen geben.

Zu 2.8: Wissenschaftliche Forschung

In diesem Bereich ist das Bemühen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz erkennbar, unangemessene Vorwürfe gegenüber dem Datenschutz abzuwehren, wie sie von Wissenschaftlern erhoben worden sind, weil Wissenschaft und Forschung durch den Datenschutz angeblich unverhältnismäßig beeinträchtigt würden; der Bundesbeauftragte stellt dazu klar, daß die Vorwürfe leider nur selten substantiiert sind.

Dabei verdient die Feststellung des BfD-Berichts besondere Beachtung, daß letztlich nur in ganz wenigen Fällen Zugangsprobleme der Wissenschaft in bezug auf benötigte Daten nicht lösbar gewesen seien, aber nicht wegen des Bundesdatenschutzgesetzes oder eines entsprechenden Landesdatenschutzgesetzes, sondern wegen der Verhinderung durch seit langem bestehende Geheimhaltungsvorschriften und Berufsgeheimnisse. Auch die Mahnung des Bundesbeauftragten, Datenschutz nur um seiner selbst willen zu üben und nicht nur als Vorwand zu nutzen, etwa wenn man Daten aus anderen Gründen nicht herausgeben will, ist zu unterstützen.

Im übrigen ist beabsichtigt, eine besondere Forschungsregelung in die Novellierung des BDSG einzubeziehen.

Zu 2.9: Archivwesen

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz verweist u.a. auf die in früheren Tätigkeitsberichten

gemachten Ausführungen zur Erforderlichkeit eines Bundesarchivgesetzes.

Die grundsätzlichen Erwägungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Notwendigkeit eines Bundesarchivgesetzes werden begrüßt. Der 1982 fertiggestellte Referentenentwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (EBArchG) befindet sich zur Zeit in der Abstimmung mit den Bundesressorts. Die endgültige Fassung wird dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz vor der Fertigstellung der Kabinettsvorlage zugeleitet werden. Einzelne Äußerungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu Bestimmungen des EBArchG beziehen sich auf frühere, überholte Fassungen, eine Stellungnahme kann insoweit unterbleiben. Im übrigen werden die Bedenken und Anregungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Zeit noch geprüft.

Zu 2.10: Statistik

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat für diesen Bereich keine schwerwiegenden Mängel aufgezeigt. Soweit überhaupt Bedenken vorgetragen werden, wird in dem Bericht darauf verwiesen, daß entweder bereits für Abhilfe gesorgt oder unmittelbar Berücksichtigung der Anregungen des Datenschutzbeauftragten zugesichert sei.

Im letzten Absatz auf Seite 50 wird auf eine frühere Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Bezug genommen, wonach die Beantwortung statistischer Fragen in Repräsentativstatistiken nicht mehr zur Pflicht gemacht werden sollte, sondern freizustellen sei. Gleichzeitig wird bedauert, daß dieser Empfehlung bei der Novellierung des Mikrozensusgesetzes nur hinsichtlich einzelner Fragen entsprochen worden sei.

Hierzu ist anzumerken, daß die Frage der Freiwilligkeit von Beantwortungen in amtlichen Statistiken sehr sorgfältig gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern geprüft wurde. Dabei bestand Einvernehmen, die freiwillige Beantwortung nur auf Ausnahmefälle zu beschränken. Dies ist besonders deshalb erforderlich, weil in den meisten Wirtschaftststatistiken kurzfristig (monatlich) Angaben über die wirtschaftliche Entwicklung erforderlich sind. Die Einführung einer freiwilligen Beantwortungsmöglichkeit würde mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, daß nur noch ein Teil der Angaben regelmäßig und vollständig von den befragten Unternehmen und Betrieben gemacht würde. Dies würde zu schwerwiegenden Informationseinbußen auf wirtschaftspolitischen Gebiet führen.

Zu 2.11: Sozialverwaltung

Zu 2.11.1: Problemüberblick

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz stellt hier grundsätzliche Betrachtungen über das Verhältnis zwischen Rechtsnorm und Einwilligung des Betroffenen als Grundlage für die Zulässigkeit der

Datenverarbeitung an. Dabei warnt er davor, die Verrechtlichungsprozesse unnötig voranzutreiben. Dem ist zuzustimmen. Ausgehend von einer überspitzt interpretierten Eingriffstheorie wurde in der Datenschutzdiskussion für jeden Datenverarbeitungsvorgang eine Ermächtigungsnorm gefordert. Daß eine so in Bewegung gesetzte Gesetzeslawine mit den Bestrebungen der Bundesregierung nach Bürgerfreundlichkeit und Entbürokratisierung der Verwaltung nicht zu vereinbaren wäre, liegt auf der Hand.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz äußert hier auch die Befürchtung, daß mit der Rentenversicherungsnummer ein Personenkennzeichen für die sozialversicherungspflichtige Bevölkerung eingeführt wird. Die Einführung dieser Nummer außerhalb der Rentenversicherung könne deshalb nur durch den Gesetzgeber selbst erfolgen.

Die Bundesregierung sieht die in der 2. DEVO (Zweite Verordnung über die Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit vom 29. Mai 1980 — BGBl. I S. 593) und der 2. DÜVO (Zweite Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit vom 29. Mai 1980 — BGBl. I S. 610) vorgesehene Verwendung der Rentenversicherungsnummer außerhalb der Rentenversicherung als rechtmäßig an.

Was darüber hinausgehende Verwendungen der Rentenversicherungsnummer anbelangt, können Bedenken gegen ein allgemeines Personenkennzeichen und die Befürchtung, die Rentenversicherungsnummer könne sich zu einem solchen entwickeln, nicht außer Betracht gelassen werden, was aber nicht ausschließt, eine genau umgrenzte Verwendung der Rentenversicherungsnummer in anderen Teilen der Sozialversicherung als der Rentenversicherung zuzulassen, soweit feststeht, daß die Verwendung erforderlich ist. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit mit allen dazugehörigen Details verdient hohe Aufmerksamkeit, die ihr auch — schon dank der Beachtung, die ihr der Bundesbeauftragte für den Datenschutz widmet — sicher ist. Sie wird in keinem Fall von der Verwaltung hinter verschlossenen Türen getroffen werden können. Zwingende Gründe dafür, daß die Entscheidung nur im Gesetzgebungsverfahren möglich wäre, lassen sich nach Auffassung des Bundesministers für Arbeit dem Fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht entnehmen.

Zu 2.11.2: Amtshilfe durch Sozialleistungsträger

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz schildert anhand eines Einzelfalls, daß es im Rahmen der Amtshilfe nach § 68 SGB X, wonach u. a. Namen und Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers des Betroffenen zu offenbaren sind, im Falle eines Arbeitsplatzwechsels des Betroffenen zu Schwierigkeiten mit dem Begriff des „derzeitigen Arbeitgebers“ kommen kann. Der ersuchte Leistungsträger muß sich deshalb nach Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vor einer solchen

Offenbarung vergewissern, daß der ihm bekannte Arbeitgeber tatsächlich auch der derzeitige Arbeitgeber ist. Diese Auffassung zum Begriff des „derzeitigen Arbeitgebers“ ist problematisch. Nach ihr müßte jeder Rentenversicherungsträger an der im Konto enthaltenen „derzeitigen“ Anschrift des Versicherten zweifeln. Er wäre gehalten, vor jeder Auskunftserteilung beim Versicherten zurückzufragen, ob dieser tatsächlich noch den im Konto gespeicherten Wohnort hat. In der Praxis wäre damit eine Anwendung des § 68 SGB X wohl nicht mehr möglich.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hält es im Interesse des Betroffenen für geboten, Schriftwechsel bzw. Aufzeichnungen über geleistete Amtshilfe gesondert zu verwahren. Danach würde aber eine gesonderte Aufbewahrung von Aufzeichnungen über Offenbarungersuchen kaum lösbare organisatorische Schwierigkeiten mit sich bringen. Außerdem müßte gerade der Versicherte daran interessiert sein, daß sämtliche Vorgänge in einem Aktenstück geführt werden (Akteneinsicht durch den Versicherten, Vorlage beim Sozialgericht usw.)

Zu 2.12: Arbeitsverwaltung

Zu 2.12.1: Entwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes in der Praxis, Rechtsentwicklung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz befaßt sich hier mit einzelnen Automatisierungsvorhaben der Arbeitsverwaltung und mit der Praxis des Datenschutzes.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

a) Halboffene Arbeitsvermittlung „Micros“ (CoArb Micros)

Die Einführung der halboffenen Arbeitsvermittlung „CoArb Micros“ hat den im Bericht geschilderten Stand schon seit längerem überschritten. Ende 1982 war das CoArb Micros-Verfahren bereits in allen Landesarbeitsbezirken eingeführt, mit Ausnahme der Arbeitsämter des Landesarbeitsamtsbezirks Rheinland-Pfalz/Saarland.

b) Automatisierung der Berufsberatung

Über die allgemeine Einführung von STEP PLUS ist noch nicht entschieden. Die Erprobungszeit wird um ein weiteres Schuljahr (1983/1984) verlängert. Es wurden Vorkehrungen getroffen, um eine unnötige Offenbarung personenbezogener Daten zu vermeiden.

c) Automatisierte Leistungsempfängerdatei

Der Bearbeitungsstand der automatisierten Leistungsempfängerdatei (LED-BS) stellt sich wie folgt dar:

Datenerfassungsgeräte für die computerunterstützte Datenerfassung sind in der Zwischenzeit bereits in fast 70 Arbeitsämtern, schwerpunktmäßig in Hessen, Rheinland-Pfalz/Saarland und Nord-

rhein-Westfalen installiert und betriebsbereit. Neben der Beschleunigung des Datentransfers konnte die Fehlerrate ad hoc um ca. 50 % gesenkt werden.

Im Rahmen der automatisierten Leistungsempfängerdatei (LED-BS-1) werden bereits in 40 Arbeitsämtern Auskünfte und Informationen mit Hilfe dieses Systems erteilt. Das Verfahren ist bei den Arbeitsämtern auf eine hohe Akzeptanz gestoßen. Probleme sind nicht aufgetreten.

Die LED-BS-Stufe 2 (= Eingabe zeitkritischer Daten in der Leistungsabteilung unter Nutzung der LED-BS) läuft derzeit bei vier Arbeitsämtern im Modellversuch. Das System hat die bisherigen Erwartungen voll erfüllt und wird mit Wirkung vom 15. August 1983 bei 65 Arbeitsämtern als LED-AA (= Leistungsempfängerdatei Arbeitsamt) eingeführt. Weitere Arbeitsämter sollen folgen, sobald dort die technischen Voraussetzungen geschaffen sind.

Die Einführung der geplanten 3. Ausbaustufe der LED-BS (Aufnahme von Antragsdaten in die LED-BS) wird aus verfahrensinternen Gründen auf Anfang 1985 verschoben.

d) Praxis des Datenschutzes

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zeigt sich insgesamt gesehen mit dem Stand des Datenschutzes bei der Bundesanstalt für Arbeit zufrieden. Auch das neue SGB X habe dazu beigetragen, eine Reihe früher strittiger Fragen zu klären, wobei man allerdings noch nicht in allen Punkten auf eine gefestigte Auslegung zurückgreifen kann. Am Ende seiner Ausführungen geht er auf einen auch in der Presse diskutierten Fall ein, bei dem es um Amtshilfe zwischen Arbeitsamt und Polizei ging. Das Strafverfahren gegen den betreffenden Abteilungsleiter der Behörde ist inzwischen in der Revisionsinstanz abgeschlossen. Das Gericht hält — entgegen der Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz — im Wege einer sachgerechten Auslegung die Gleichsetzung von Anschrift und momentanem Aufenthalt bei § 68 SGB X für zulässig. Die im Ergebnis praktikable Lösung deckt sich grundsätzlich mit der Auffassung der Bundesregierung.

Zu 2.12.3: Herausgehobene Einzelfälle und Einzelfragen

a) Auskunft und Akteneinsicht nach § 13 BSDG und § 83 SGB X

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz befaßt sich mit Einzelfragen bei der Anwendung eines Runderlasses der Bundesanstalt für Arbeit zur Auskunft nach § 13 BSDG.

Hierzu stellt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung fest:

Nach dem im Tätigkeitsbericht erwähnten Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit wird dem Betroffenen im Rahmen der Dateiauskunft nach § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes über die in den Bera-

tungs-/Vermittlungskarteien einliegenden psychologischen und ärztlichen Gutachten Auskunft erteilt oder Einsichtnahme gewährt. Hinsichtlich der Herausgabe von Kopien der Gutachten besagt der Runderlaß lediglich, daß hierauf kein Rechtsanspruch besteht. Diese Weisung hat vereinzelt zu Auslegungsschwierigkeiten geführt.

Tatsächlich geht die Bundesanstalt aus verschiedenen Gründen davon aus, daß im Rahmen der Dateiauskunft nach § 13 BSDG keine Kopien ärztlicher und psychologischer Gutachten herausgegeben werden. Dies wird sie in Kürze im Rahmen entsprechender Weisungen klarstellen. Ein Anspruch auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X wird im Rahmen der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung grundsätzlich nicht begründet sein, da § 25 SGB X zu den allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren zählt. Das Verwaltungsverfahren im Sinne des Sozialgesetzbuchs ist nach § 8 SGB X die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlaß eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung gehören nicht zu dieser Tätigkeit. Freilich kann der Betroffene nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch außerhalb eines Verwaltungsverfahrens im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens vom Arbeitsamt Einsicht in die ihn betreffenden verwaltungsbehördlichen Akten und Unterlagen erhalten, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat, vgl. BVerwGE 61, 15 (22f.).

b) Einkommensbescheinigungen unterhaltspflichtiger Angehöriger im Arbeitslosenhilfe-Verfahren

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz weist hier darauf hin, daß das Arbeitsamt sich die erforderlichen Einkommensbescheinigungen unterhaltberechtigter Angehöriger über den Arbeitslosen vorlegen läßt, so daß der Arbeitslose auf diesem Wege Kenntnis der Einkommensverhältnisse seines Angehörigen erhalte. Er vertritt die Meinung, das Verfahren sollte so umgestellt werden, daß dies vermieden bliebe.

Nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 137 Abs. 1 und § 138 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes besteht Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nur insoweit, als der Arbeitslose keine Unterhaltsansprüche gegen seinen Ehegatten oder Verwandte ersten Grades hat. Der Arbeitslose ist deshalb grundsätzlich gehalten, diese Unterhaltsansprüche vorrangig geltend zu machen.

Nach § 1605 Abs. 1 Satz 1 BGB sowie nach § 1361 Abs. 4 Satz 4 und § 1580 Satz 2 BGB jeweils in Verbindung mit § 1605 Abs. 1 BGB sind Verwandte gerader Linie und Ehegatten einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruches oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist.

Das Verfahren der Bundesanstalt für Arbeit knüpft an diese Bestimmungen an. Im übrigen ist die Bun-

desanstalt berechtigt, Angaben über Einkommensverhältnisse Unterhaltsverpflichteter in geeigneten Fällen unmittelbar von diesen selbst zu erheben.

Zu 2.13: Rentenversicherung

Zu 2.13.2: Kontroll- und Beratungstätigkeit

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beurteilt hier die Arbeit des internen Datenschutzbeauftragten sowie weiterer Mitarbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).

Die Bundesregierung legt in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, daß in den Tätigkeitsberichten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgenommene — negative oder positive — Wertungen des Verhaltens von einzelnen Personen oder Personengruppen aus dem Personal einer Dienststelle, Behörde oder Körperschaft innerhalb der gesamten Verwaltung zu Schwierigkeiten — auch persönlichkeits- und dienstrechtlicher Art — führen können, mit denen der Sache nicht gedient ist.

Zu 2.15: Unfallversicherung

Zu 2.15.2: Zusammenfassender Überblick über die Jahre 1978 bis 1982

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz berichtet hier von Mängeln bei Formularen, mit denen Daten beim Betroffenen erhoben werden, im Hinblick auf den nach § 9 Abs. 2 BDSG vorgeschriebenen Hinweis.

Hierzu teilt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit:

Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften stellt fest, die Anpassung der Formulare an die Erfordernisse des Datenschutzes sei im Jahre 1980 im Benehmen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abgeschlossen worden. Er sei seinerzeit für die in seinem Formularenschluß entwickelten Formulare gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz federführend gewesen. Ihm liege seither und gegenwärtig keine weitergehende Kritik oder Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in bezug auf Formulgestaltung vor.

Zu 2.15.3: Verwendung der Rentenversicherungsnummer im arbeitsmedizinischen Dienst der Bau-Berufsgenossenschaften

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wendet sich erneut gegen die von den Bau-Berufsgenossenschaften beabsichtigte Verwendung der Rentenversicherungsnummer als Ordnungs- und Identifizierungsmerkmal beim Aufbau eines künftigen automatisierten Systems für die arbeitsmedizinische Betreuung der Bauarbeiter.

Wegen der Verwendung der Rentenversicherungsnummer außerhalb der Rentenversicherung wird

auf die Ausführungen unter 2.11.1 verwiesen. Ergänzend wird zu der Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz folgendes bemerkt:

Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften stellt fest, die Problembeschreibung gebe einseitig die Position des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wieder. Unrichtig sei insbesondere, daß

- sich die Berufsgenossenschaften den Argumenten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, in der Verwendung der Rentenversicherungsnummer außerhalb der Rentenversicherung läge ein Risiko für die Privatsphäre des einzelnen Bürgers und für die Gesellschaft, insgesamt nicht hätten verschließen können (S. 68); das Gegenteil sei von Seiten der Arbeitsgemeinschaft der Bau- und Berufsgenossenschaften dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber ausdrücklich und unmißverständlich erklärt worden,
- es im Bereich der Bau-Berufsgenossenschaften Alternativen gebe, die die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigten (S. 68),
- Einvernehmen mit den Vertretern der Bau-Berufsgenossenschaften bestanden habe, daß das vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschlagene Alternativ-Modell realisierbar und vielleicht sogar betroffenerfreundlicher sei und heilsam dezentralisierende Wirkungen entfalten könne (S. 69); vielmehr seien entsprechende Erklärungen nicht abgegeben worden und hätten auch nicht mittelbar aus dem Verlauf der geführten Gespräche abgeleitet werden können.

Zu 2.15.4: Arbeitsstoffverordnung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz befaßt sich mit dem Verhältnis zwischen § 19 der Arbeitsstoffverordnung vom 29. Juli 1980 (BGBl. I S. 1071) und Unfallverhütungsvorschriften im Hinblick auf Gesundheitskarteien von ausgeschiedenen Arbeitnehmern.

Hierzu ist auszuführen: § 19 der Arbeitsstoffverordnung verdrängt Regelungen, die in Unfallverhütungsvorschriften getroffen sind, nur, soweit es sich um ärztliche Untersuchungen handelt, die nach dieser Verordnung vorzunehmen sind. Soweit die Unfallverhütungsvorschriften andere ärztliche Untersuchungen regeln und bestimmen, daß der Arbeitgeber auch darüber eine Kartei zu führen hat, bleiben sie von der Arbeitsstoffverordnung unberührt.

Zu 2.15.5: Offenbarung medizinischer Daten

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz befaßt sich mit der Zulässigkeit der Überlassung von Akten nebst den darin enthaltenen ärztlichen Unterlagen durch Berufsgenossenschaften an von ihnen beauftragte ärztliche Gutachter unter den einschränkenden Voraussetzungen von § 76 SGB X. Der nach Absatz 2 Satz 2 dieser Vorschrift mögliche

Widerspruch des Betroffenen gegen die Offenbarung setze eine entsprechende Aufklärung voraus. Nach Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung verlangt § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB X jedoch nicht in jedem Falle eine Aufklärung des Betroffenen.

Zu 2.17: Wirtschaftsverwaltung und öffentlich-rechtliche Unternehmen

Zu 2.17.2: Einrichtung eines Filmförderungsregisters

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz macht im Zusammenhang mit der geplanten Einrichtung eines Filmförderungsregisters auf datenschutzrechtliche Gesichtspunkte aufmerksam, die bei solchen zentral geführten Datensammlungen zu beachten seien. Dazu zählt er die Frage, ob die Speicherung der vorgesehenen Merkmalsbeschreibungen erforderlich sei. Außerdem hält der Bundesbeauftragte für den Datenschutz eine abschließende Festlegung der Zwecke sowie der Nutznießer des Registers für erforderlich.

Diese Ausführungen lassen nicht erkennen, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bereits in einem sehr frühen Stadium in die Überlegungen zur Einrichtung eines Filmförderungsregisters eingeschaltet worden ist und daß seine Vorschläge stets aufgegriffen worden sind. Alle beteiligten Stellen des Bundes und der Länder gingen deshalb davon aus, daß das Thema ausdiskutiert sei.

Die Notwendigkeit des Registers zur Verhinderung von Subventionsmißbräuchen wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß einige wenige Filmproduzenten Bedenken angemeldet haben. Größeres Gewicht hat die Tatsache, daß der Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt, in dem alle Betroffenen vertreten sind, die Einrichtung des Registers einstimmig befürwortet hat. Die Darstellung im Tätigkeitsbericht ist demgegenüber geeignet, den Eindruck zu erwecken, als ob die Bedenken von einem größeren Kreis getragen werden, was tatsächlich nicht der Fall ist.

Der Bericht enthält zudem noch Unrichtigkeiten (z.B. in bezug auf die Registrierung der Anträge, Zahl der gespeicherten Angaben).

Insgesamt geben die Ausführungen dem Bundesminister für Wirtschaft und den anderen beteiligten Stellen keine Veranlassung, erneut in eine Diskussion über die Einrichtung des Filmförderungsregisters einzutreten.

Zu 2.17.4: Öffentlich-rechtliche Banken

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zeigt sich mit dem Stand des Datenschutzes bei den der Aufsicht des Bundes unterstehenden öffentlich-rechtlichen Banken insgesamt gesehen zufrieden. In seinem Bericht geht er erneut auf die Erteilung von Bankauskünften ein; das hier praktizierte Verfahren erscheint ihm datenschutzrechtlich bedenklich.

Die Bundesregierung legt Wert auf die Feststellung, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz — ähnlich wie der Bundesrechnungshof in seinen Prüfungsbemerkungen — künftig darauf verzichten sollte, die von ihm geprüften öffentlich-rechtlichen Banken des Bundes namentlich in seinem Bericht aufzuführen, weil veröffentlichte Beanstandungen zu geschäftlichen Nachteilen führen können. Ein Teil dieser öffentlich-rechtlichen Institute des Bundes steht nämlich mit anderen Kreditinstituten im Wettbewerb.

Das Problem der Bankauskünfte ist — worauf der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zutreffend hinweist — genereller Natur, da die gegenseitige Erteilung von solchen Auskünften in der Kreditwirtschaft allgemein praktiziert wird. Diese Auskünfte sind ein wichtiges Element bei der Bonitätsprüfung und dienen dazu, die Bewertung der Risiken bei der Kreditvergabe zu erleichtern. Eine möglichst umfassende Prüfung der Kreditwürdigkeit durch die Kreditinstitute liegt im Interesse der Bankgläubiger und ist daher auch bankaufsichtlich geboten. Einschränkungen des bisher praktizierten Bankauskunftsverfahrens, die den Kreditinstituten die Kreditwürdigkeitsprüfung erschweren könnten, können nicht hingenommen werden. Dagegen bestehen keine Einwände, wenn der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zusammen mit den Datenschutzbehörden der Länder Verhandlungen mit den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft aufnimmt, um zu klären, wie seine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen das derzeitige Verfahren bei der Erteilung von Bankauskünften durch eine einheitliche datenschutzgerechte Lösung ausgeräumt werden können.

Zu 3: Öffentliche Sicherheit

Der Bereich der öffentlichen Sicherheit bildet — wie in den Vorjahren — einen inhaltlichen Schwerpunkt des Berichts. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz versucht, aus seiner Sicht die Entwicklung der Informationsverarbeitung im Sicherheitsbereich darzustellen und verweist dabei auf spürbare Verbesserungen bei der Datenverarbeitung durch die dort tätigen Behörden. Angesichts der ständig zunehmenden Nutzung der Informationstechnik dürfen jedoch auch in Zukunft die Bemühungen um die Verwirklichung des Datenschutzes im Sicherheitsbereich nicht nachlassen.

Die Bundesregierung verweist hinsichtlich der Datenverarbeitung im Sicherheitsbereich auf ihre Beantwortung vom 27. Juli 1982 der Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zum Thema „Beanstandungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bezüglich der Behörden der inneren Sicherheit des Bundes“ (Drucksache 9/1889).

Zu 3.1: Überblick

Zu 3.1.3: Einschränkung der Kontrolltätigkeit durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beklagt die angebliche Einschränkung seiner Kon-

trolltätigkeit durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Er stellt dabei sehr ausführlich die Kontroverse mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz dar und betont die Notwendigkeit eines umfassenden Akteneinsichtsrechts.

Der Bundesminister des Innern hat bereits aufgrund der Sitzungen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 2. und 8. Dezember 1982 eine Prüfung der strittigen Rechtsfrage zugesagt. Inzwischen ist dem Innenausschuß und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz die mit allen Bundesressorts abgestimmte Stellungnahme des Bundesministers des Innern vom 21. Februar 1983 zugeleitet worden. In der Stellungnahme ist klargestellt worden, daß dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zwar grundsätzlich ein weites Akteneinsichtsrecht zusteht, dieses Akteneinsichtsrecht jedoch als ein sekundäres Hilfsrecht anzusehen ist, das nur zum Zwecke der Wahrnehmung der originären Kontrollkompetenz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (§ 19 Abs. 1 BDSG) und innerhalb der Grenzen dieser Kompetenz ausgeübt werden kann. Sollten sich nach der Stellungnahme des Bundesministers des Innern vom 21. Februar 1983 in der Praxis noch Zweifelsfragen ergeben, so wird der Bundesminister des Innern sich bemühen, diese im Benehmen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz auszuräumen.

Zu 3.2: Gemeinsame Probleme

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz behandelt in diesem Unterabschnitt Probleme, die bei der Informationsverarbeitung in allen Sicherheitsbehörden auftreten.

Zu 3.2.1: Zum Umfang der Speicherung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wiederholt seine rechtlichen Bedenken gegen die nach den KpS- und Dateienrichtlinien in bestimmten schwerwiegenden Kriminalitätsbereichen mögliche Speicherung auch solcher Personen, die nicht Beschuldigte oder Tatverdächtige sind (sog. andere Personen). Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz erkennt jedoch das tatsächliche Bedürfnis der Polizei, solche Speicherung in Kriminalitätsbereichen mit häufig konspirativem Täterverhalten vorzunehmen, grundsätzlich an. Er hält allerdings zum Ausgleich kurze Speicherungsfristen und restriktive Übermittlungspraxis (Zweckbindungsgedanke) für geboten.

Hierzu ist anzumerken, daß die bestehenden Regelungen (insbesondere die konkreten Errichtungsanordnungen zu PIOS-Anwendungen) bereits vorsehen, daß

- die Speicherung „anderer Personen“ nur in schwerwiegenden Kriminalitätsbereichen (Landesverrat, Terrorismus, Staatsgefährdung, Rauschgift- und Waffenhandel) in Betracht kommt,
- die Speicherungsfrist grundsätzlich nur ein Jahr beträgt; ist nach Überprüfung Verlängerung er-

forderlich, besteht Verpflichtung, den Betroffenen sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt über die Tatsache der Speicherung zu unterrichten,

- Auskunft an andere Stellen grundsätzlich nur im Rahmen des Speicherungszwecks zulässig ist (z. B. bei Speicherung in Rauschgiftdatei nur zu Zwecken der Rauschgiftbekämpfung).

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn der Bundesbeauftragte für den Datenschutz dies deutlicher herausgearbeitet hätte.

Zu 3.2.2: Zulässigkeit der Übermittlung an andere Behörden (Amtshilfe)

Der Darstellung über die Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Bahnpolizei an die Feldjäger der Bundeswehr im Wege der Amtshilfe liegt ein Einzelvorgang zugrunde, der sich am 4. Januar 1982 ereignet hat. Zu diesem Vorgang hat sich die Deutsche Bundesbahn gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz in einem Schreiben vom 20. April 1982 in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geäußert. Mit dieser Äußerung hat sich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz offenbar zufrieden gegeben, da keine weiteren Reaktionen erfolgten. Aufgrund einer Umfrage wurde festgestellt, daß keine gleichgelagerten Fälle im Bereich der Deutschen Bundesbahn bekannt geworden sind.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz befaßt sich erneut kritisch mit dem Informationsaustausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten. Unter anderem geht er auch auf die Neuregelung der Amtshilfe des Bundesgrenzschutzes für die Nachrichtendienste ein. Allerdings sei ihm eine datenschutzrechtliche Würdigung der neuen Grundsätze noch nicht möglich gewesen.

Hierzu wird, gleichzeitig unter Bezugnahme auf II 1.3 der Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 8. Dezember 1982 (Drucksache 9/2272), wie folgt Stellung genommen:

Nach Ablauf einer einjährigen Erprobung der am 1. Dezember 1981 in Kraft gesetzten Dienstanweisung über die Amtshilfe des Bundesgrenzschutzes für die Verfassungsschutzbehörden und den Bundesnachrichtendienst sind das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst und die Grenzschutzdirektion zu einem Erfahrungsbericht aufgefordert worden. Diese Berichte liegen inzwischen vor.

Danach hat die neue Amtshilfeverordnung vom 1. Dezember 1981 zwar nicht zu entscheidenden Informationsverlusten geführt, ist aber in einigen Bereichen keineswegs zufriedenstellend.

Die Sicherheitsbehörden haben Änderungsvorschläge in materieller und verfahrensmäßiger Hinsicht gemacht. Diese werden zur Zeit näher geprüft. Die Dienstanweisung muß erforderlichenfalls überarbeitet werden, unter Umständen auch unter Berücksichtigung von Erfahrungen im benachbarten Ausland.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bemängelt weiter, daß polizeiliche Speicherungen infolge Zeitablaufs, abweichender justitieller Würdigung usw. vielfach nicht mehr aktuell sind, insbesondere weil der speichernden Stelle der Ausgang des Ermittlungsverfahrens häufig nicht bekannt wird. Eine Übermittlung solcher inaktuellen Erkenntnisse an andere Stellen, insbesondere ins Ausland, sei bedenklich. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hält es für erforderlich, daß das Bundeskriminalamt vor jeder Auskunftserteilung den aktuellen Sachstand in Erfahrung bringt.

Es ist zuzugeben, daß das Problem in der Tat besteht. Der Bundesminister des Innern hat bereits vor längerem den Bundesminister der Justiz gebeten, im Rahmen der eingeleiteten Novellierung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vorzusehen, daß die Mitteilungspraxis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei über den Verfahrensausgang intensiviert wird. Darüber hinaus sind Prüfungen mit dem Bundeskriminalamt eingeleitet worden, inwieweit durch organisatorische Maßnahmen Verbesserungen des gegenwärtigen Zustands erreicht werden können. Es wird allerdings auch darauf ankommen, Lösungen zu finden, die nicht zu übermäßiger Bürokratisierung polizeilicher Arbeit führen.

Zu 3.2.3: Überprüfungs- und Löschungsfristen, Behandlung der „Altfälle“

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz befaßt sich hier mit der Speicherung über relativ lang zurückliegende Erkenntnisse beim Bundeskriminalamt, die aus Gründen der Arbeitskapazität bisher nicht bereinigt werden konnten. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz erkennt an, daß die entsprechenden Bereinigungen nur schrittweise durchgeführt werden können; er ist jedoch der Auffassung, daß über Erkenntnisse, die bereits hätten ausgesondert werden müssen, grundsätzlich keine Auskunft erteilt werden dürfe.

Das Bundeskriminalamt verfährt bereits entsprechend. Besondere Regelungen zu diesem Komplex sehen vor, daß Auskunft grundsätzlich unterbleibt; Ausnahmen hiervon sind nur bei Vorliegen eng begrenzter Ausnahmetatbestände möglich.

Zu 3.2.4: Zum Auskunftsverhalten gegenüber dem Bürger

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz spricht sich für eine großzügigere Auskunftspraxis des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf Anfragen von Petenten aus, ob sie gespeichert sind. Hierbei ist zu bedenken, daß ein Nachrichtendienst stets Ausforschungsbemühungen ausgesetzt ist und insofern den Polizeibehörden nicht gleichgestellt werden kann.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beklagt ferner, er sei mit seinen Überlegungen zum Auskunftsrecht nur bei der Finanzverwaltung auf Unverständnis gestoßen. Der Bundesminister der

Finanzen beharre darauf, daß § 13 Abs. 2 BDSG es den Zollbehörden erlaube, ohne Begründung jegliche Auskunft zu verweigern. Hierzu stellt der Bundesminister der Finanzen fest, die Verweigerung jeglicher Auskunft betreffe nur Daten aus Dateien des Zollfahndungsdienstes; er beziehe sich dabei auf § 13 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BDSG.

Zu 3.2.5: Verfahren der Dateianfrage beim Bundesamt für Verfassungsschutz

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz trägt zum Verfahren der Dateianfrage beim Bundesamt für Verfassungsschutz vor, daß er die Einhaltung der BMI-Richtlinien im Rahmen der sog. Dateianfrage nicht ohne Einblick in die Akten der Geheimschutzbeauftragten kontrollieren könne. Er habe den Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 6. September 1982 gebeten, entsprechend gegenüber den Geheimschutzbeauftragten zu votieren und außerdem gebeten, ihm insbesondere ein Einsichtsrecht zu ermöglichen.

Dazu ist zu bemerken, daß die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, sein Einsichtsrecht werde von § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BDSG gedeckt, deshalb zweifelhaft ist, weil in diesen Fällen in der Regel nicht aus einer Datei übermittelt wird. Wegen der Einzelheiten zur Auslegung des § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BDSG wird auf die Stellungnahme des Bundesministers des Innern vom 21. Februar 1983 verwiesen.

Zu 3.3: Bundeskriminalamt

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz setzt sich hier ausführlich mit der Datenverarbeitung beim Bundeskriminalamt auseinander. Die Darstellung ist weitgehend von dem Bemühen gekennzeichnet, die zum Teil rechtlich und tatsächlich schwierigen Probleme in ausgewogener Weise abzuhandeln und für noch weiter klärungsbedürftige Bereiche durchaus konstruktive Vorschläge zur Diskussion zu stellen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hebt mehrfach als positiv die bisherigen Maßnahmen der Innenminister des Bundes und der Länder sowie des Bundeskriminalamtes hervor, bei der polizeilichen Datenverarbeitung zu ausgewogenen Lösungen zwischen Sicherheitserfordernissen und Datenschutzinteressen zu kommen. Er erwähnt in diesem Zusammenhang die

- KpS- und Dateienrichtlinien,
- erkennungsdienstlichen Richtlinien,
- vorläufigen Richtlinien zur Informationsverarbeitung über Erkenntnisse aus der Häftlingsüberwachung,
- verschiedene Feststellungs- und Errichtungsanordnungen für einzelne Dateien des Bundeskriminalamtes sowie
- umfangreiche Reinigungsaktionen, die das Bundeskriminalamt durchgeführt hat und noch

durchführt, z.B. bei der Kriminalakten- und der erkennungsdienstlichen Sammlung mit Aussonderung von über 1 Mio. Unterlagen; laufende Bereinigungsaktionen des Systems PIOS-Terrorismus und der Datenbestände bei der Abteilung Staatsschutz.

Unter Bezugnahme auf II 1.2 der Beschlußempfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 8. Dezember 1982 (Drucksache 9/2272) wird berichtet, daß die Bereinigungsaktionen des Systems PIOS-Terrorismus und der Datenbestände bei der Abteilung Staatsschutz mit Nachdruck fortgeführt werden.

Zu 3.3.2: Nutzung des PIOS-Systems für andere Kriminalitätsbereiche

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kritisiert, daß Methoden, die im Hinblick auf die Gefährlichkeit und die verdeckte Arbeitsweise des Terrorismus entwickelt wurden, auch in anderen Bereichen Anwendung finden. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß nicht nur im Bereich Terrorismus verdeckte und organisierte Arbeitsweisen anzutreffen sind. Deshalb ist die Errichtung von PIOS-Dateien in anderen schwerwiegenden Deliktsbereichen, wie z.B. Rauschgiftkriminalität, illegaler Waffenhandel, Staatsgefährdung oder Landesverrat nicht nur zulässig, sondern — bei Vorhandensein des Instrumentariums — aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und im Interesse einer sachgerechten Aufgabenerfüllung auch geboten.

Zu 3.3.4: Anschluß des Bundeskriminalamtes an andere Informationssysteme

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz befaßt sich kritisch mit der Möglichkeit des unmittelbaren Zugriffs der Polizei auf Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes (vgl. auch oben zu 2.7.2 bzw. zu 2.7.3).

Dabei geht es dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz offensichtlich nicht so sehr darum, die unmittelbare Abfrageberechtigung der Polizei über Daten des Kraftfahrzeuges („wer ist Halter des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen ...?“) zu kritisieren. Die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz richten sich gegen die Forderung der Polizei, auch die Personalien eines Halters abfragen zu können (sog. P-Abfrage: „Welche Kraftfahrzeuge und welche Anschrift hat die Person ...?“). Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sieht bei Realisierung dieser Forderung die Gefahr, daß die Polizei den Datenbestand des Kraftfahrt-Bundesamtes (rd. 30 Mio. Personendatensätze) als zentrales Eratzmelderegister nutzt, obwohl der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Melderechtsrahmengesetzes sich gegen ein zentrales Melderegister ausgesprochen hat.

Die Entscheidung über Zugangsmöglichkeiten der Polizei obliegt dem Bundesminister für Verkehr. Die Prüfungen zum Komplex der sog. P-Abfrage sind noch nicht abgeschlossen. Der Bundesminister

des Innern hat auf Bitten des Bundesministers für Verkehr die Länder beteiligt. Eine abschließende Meinungsbildung steht noch aus.

Zu 3.3.6: Zentrale Registrierung erkennungsdienstlicher Unterlagen

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz tritt erneut die Auffassung, daß die zentrale Registrierung aller erkennungsdienstlichen Unterlagen beim Bundeskriminalamt eine Umgehung des Konzepts über den Kriminalaktennachweis (KAN) sei, wonach zentral beim Bundeskriminalamt nur Fälle schwerer aber überregional bedeutsamer Kriminalität erfaßt werden.

Die Innenminister des Bundes und der Länder haben diese Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz mehrfach einhellig zurückgewiesen. Die Trennung der erkennungsdienstlichen Sammlung in einen zentralen und mehrere regionale Bestände ist rechtlich nicht geboten. Die Führung eines zentralen Vergleichsbestandes ist erforderlich, weil nur so Aufgaben des polizeilichen Erkennungsdienstes (Personenidentifizierung und Zuordnung von Tatortspuren) sinnvoll wahrgenommen werden können.

Darüber hinaus wird zu dem Fragenkomplex in grundsätzlicher Weise wie folgt Stellung genommen:

Das BKA-Gesetz in der Fassung vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1717) enthielt zwar in § 2 Nr. 1 die Bestimmung, daß das Bundeskriminalamt alle Nachrichten und Unterlagen für die Verbrechensbekämpfung zu sammeln und auszuwerten hat, „so weit die Nachrichten und Unterlagen nicht lediglich auf den Bereich eines Landes begrenzte Bedeutung haben“. Dieser Halbsatz ist in der Neufassung des BKA-Gesetzes vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704) jedoch entfallen.

Nunmehr hat das Bundeskriminalamt nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BKA-Gesetz „als Zentralstelle alle Nachrichten und Unterlagen für die polizeiliche Verbrechensbekämpfung zu sammeln und auszuwerten. Es ist insoweit auch Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern.“

Im Gegensatz zu § 1 Abs. 1 Satz 1 BKA-Gesetz, der die Aufgaben des Bundeskriminalamtes bei der Bekämpfung des Straftäters näher begrenzt, ist in der Vorschrift des § 2 Abs. 1 BKA-Gesetz eine dem Bundeskriminalamt zugewiesene Aufgabe als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen (Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG) genannt. Um diese Funktion erfüllen zu können, muß das Bundeskriminalamt in der Lage sein, grundsätzlich alle Unterlagen über Straftaten und Straftäter zu sammeln, weil „die Frage einer überregionalen Bedeutung von Nachrichten und Unterlagen sich in der Mehrzahl der Fälle abschließend immer erst nach einem Vergleich mit anderen vorliegenden Erkenntnissen beurteilen lassen wird“ (vgl. Begründung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf von 1973 zu Artikel 1 Nr. 2 Drucksache 7/178).

Wenn die Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder im Falle des KAN-Konzeptes die „Regionalisierung“ bestimmter Datenbestände beschlossen haben, so liegt dies nicht daran, daß die genannte Auffassung aufgegeben worden ist. Es kommt darin vielmehr zum Ausdruck, daß für jede Datei beim Bundeskriminalamt unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, aber auch der Zweckmäßigkeit und Effizienz gesondert abzuwägen ist, welcher Personenkreis mit welchem Datenumfang zu welcher konkreten Aufgabenerfüllung darin erfaßt werden muß. Dabei versteht es sich, daß diese Abwägung ergeben kann, daß der an sich gegebene grundsätzliche Rahmen unterschiedlich ausgeschöpft wird. Das Bundeskriminalamt hat sich weder bisher noch wird es sich künftig über jede Straftat und jeden Straftäter unterrichten lassen. Die Haltung der Innenminister zum KAN einerseits und die Auffassung des Bundesministers des Innern zur Frage der Sammlung erkennungsdienstlicher Daten andererseits sind jeweils Beispiel hierfür. Der mit der daktyloskopischen Sammlung verbundene polizeiliche Zweck der Identifizierung von Tatverdächtigen und der Zuordnung von Tatortspuren macht einen einheitlich geführten Zentralbestand erforderlich; § 2 Abs. 1 Nr. 3 BKA-Gesetz sieht demgemäß eine Differenzierung zwischen überregionalen und regionalen Beständen nicht vor.

Im übrigen erscheint der Vorwurf einer Umgehung des KAN-Konzeptes aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigt. Die Polizei behandelt keineswegs jeden Tatverdächtigen erkennungsdienstlich. Das vorliegende Zahlenmaterial weist aus, daß allenfalls jeder vierte erkannte Tatverdächtige erkennungsdienstlich behandelt wird. Einer erkennungsdienstlichen Behandlung hat eine Bewertung der Schwere der Tat und eine Prognose über die Wiederholungsgefahr voranzugehen. Dies sind Bewertungskriterien, die auch beim KAN-Konzept von Bedeutung sind. Deshalb können Einzelfälle, in denen in der Zuständigkeit der Landespolizei möglicherweise zu großzügig verfahren worden ist, nicht als generalisierender Beweis für die Umgehungsthese herangezogen werden.

Zu 3.3.9: Zusammenarbeit des Bundeskriminalamtes mit Interpol

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz setzt sich ausführlich mit Datenschutzproblemen bei der Informationsübermittlung im Rahmen von Interpol auseinander. Er hebt hervor, daß die Generalversammlung der Interpol im Herbst 1982 Richtlinien zur Informationsverarbeitung beschlossen hat, die erhebliche Fortschritte auch unter Datenschutzaspekten beinhalten. Das Bundeskriminalamt hat an der Erarbeitung dieser Richtlinien maßgeblich mitgewirkt; der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bedauert, daß sich das Bundeskriminalamt nicht mit allen Vorschlägen in den Interpolgremien durchsetzen konnte.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hebt zutreffend hervor, daß nun beobachtet werden müs-

se, wie sich diese neuen Interpol-Richtlinien sowie ergänzend hierzu vom Bundeskriminalamt getroffene organisatorische Maßnahmen in der Praxis auswirken.

Die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, klare Lösungsregelungen für die Interpol-Dateien würden noch fehlen bzw. die interne Lösungsregelung von 1979 sei unbefriedigend, wird geteilt. Dieser Komplex konnte bei der Verabschiedung des Interpol-Datenstatuts auf der 51. Generalversammlung der IKPS Interpol vom 5. bis 12. Oktober 1982 aus Zeitgründen keine Berücksichtigung mehr finden. Die Erarbeitung ergänzender Lösungsregelungen ist vorgesehen.

Die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, das neue Datenstatut bringe keine eindeutige Regelung über eine externe und unabhängige Datenschutzkontrolle, wird nicht geteilt. Die Entscheidungen der Kontrollkommission haben nach Auffassung der Bundesregierung verbindlichen Charakter.

Der Hinweis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auf die fehlende Auskunftregelung für den Betroffenen in den neuen Interpol-Richtlinien ist zutreffend. Das Bundeskriminalamt hatte bei den Beratungen eine Regelung nach dem Muster der KpS- und Dateienrichtlinien vorgeschlagen, war damit jedoch bei der überwiegenden Mehrheit der Delegierten auf Ablehnung gestoßen.

Zu 3.5: Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wiederholt praktisch nur die bereits im Vierten Tätigkeitsbericht dargestellten grundsätzlichen Meinungsunterschiede über die Zulässigkeit der Speicherungen von Einzelpersonen im Extremismusbereich sowie über die Intensität der Zusammenarbeit Polizei/Verfassungsschutz.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort vom 27. Juli 1982 auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache 9/1889) betr. Speicherung von extremistischen Personen erklärt, daß sie die Speicherpraxis des Bundesamtes für Verfassungsschutz für rechtmäßig hält. Soweit der Bundesbeauftragte für den Datenschutz die Übermittlung von Informationen durch die Polizei an den Verfassungsschutz beanstandet, die aufgrund von Hausdurchsuchungen oder Telefonüberwachungen gewonnen wurden, hat der Bundesminister des Innern unter Beifügung seiner eigenen Rechtsauffassung den Bundesminister der Justiz (zuständig für Fragen der StPO) um Stellungnahme gebeten. Inzwischen liegt eine vorläufige Stellungnahme des Bundesministers der Justiz vor, wegen noch zu klärender verfassungsrechtlicher Fragen konnte die Prüfung aber noch nicht abgeschlossen werden.

Die von den Verfassungsschutzbehörden aufgrund eigener Initiative 1981 gelöscht 500 000 NADIS-Notierungen hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz richtig zitiert. Es ist jedoch darüber hinaus erforderlich, die Zahl für 1982 fortzuschreiben:

insgesamt über 260 000 Löschungen (vgl. hierzu II 1.2 der Beschlußempfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 8. Dezember 1982, Drucksache 9/2272).

Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist die abschließende Stellungnahme zwischenzeitlich zugegangen, so daß eine Gesamtprüfung der Sonderdatei — gemeint ist das für den Terrorismusbereich eingerichtete PET-Verfahren — möglich ist.

Zu 3.7: Bundesnachrichtendienst (BND)

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz setzt sich kritisch mit der Informationsverarbeitung beim Bundesnachrichtendienst und deren rechtlicher Grundlage auseinander.

Mit der Beurteilung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß beim Bundesnachrichtendienst wegen fehlender gesetzlicher Umschreibung seiner Aufgaben und Befugnisse nicht im strengen Sinne von „rechtmäßiger“ Aufgabenerfüllung im Sinne der §§ 9 und 10 BDSG gesprochen werden könne (3.7.4 des Tätigkeitsberichts), besteht keine Übereinstimmung.

Der Gesetzgeber hat von einer Aufgaben- und Befugnisregelung für den Bundesnachrichtendienst bewußt abgesehen und dennoch im Bundesdatenschutzgesetz selbst (§§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 19 Abs. 3 Sätze 3 und 4), das wesentlich jüngeren Datums ist als der Bundesnachrichtendienst, dem Bundesnachrichtendienst die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten bestätigt. Ähnliches gilt für das Melderechtsrahmengesetz des Bundes (§ 18 Abs. 3) und für das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuch (§ 72 Abs. 1); beide gesetzlichen Regelungen machen die Übermittlung personenbezogener Daten an den Bundesnachrichtendienst nicht von einer gesetzlichen Aufgabenregelung abhängig. Dabei wird auch der gedankliche Ausgangspunkt unschwer erkennbar, daß nachrichtendienstliche Tätigkeit bereits vom Begriff her unvermeidlich mit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist.

Das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes bezeichnet in § 1 Abs. 1 als Aufgaben und Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes diejenigen, die in Gesetzen und Organisationserlassen geregelt sind. Der Gesetzgeber ist auch dabei bewußt davon ausgegangen, daß die Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nicht in Gesetzen, sondern in Organisationserlassen (= Dienstanweisung) geregelt sind.

Wenn diese Gesetzeslage auch nicht den Idealvorstellungen von einer leicht überschaubaren rechtlichen Aufgaben- und Befugnisregelung genügt, so gibt sie dennoch sowohl der für die Bundesnachrichtendienst des Bundes eigens geschaffenen parlamentarischen Kontrollkommission als auch dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, denen jeweils die Dienstanweisung für den Bundesnachrichtendienst uneingeschränkt zugänglich ist, einen geeigneten Maßstab für ihre Kontrolltätigkeit. Die-

ser Maßstab könnte durch ein eventuelles BND-Gesetz kaum weiter präzisiert werden. Diese Feststellung berücksichtigt, daß vor allem eine detailliertere Aufgabenregelung der üblichen Funktion eines geheimen Auslandsnachrichtendienstes widersprechen würde. Sie berücksichtigt aber auch, daß rechtmäßige Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nicht solche sein können, die unvereinbar wären mit der Bindung einer Bundesbehörde an die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.

Unter diesen Umständen sind Forderungen, daß wegen der bestehenden Gesetzeslage der Bundesnachrichtendienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Verarbeitung personenbezogener Daten nur ganz besonders restriktiv betreiben dürfe, nicht im Sinne des Gesetzgebers. Solche Forderungen könnte man aus dem Tätigkeitsbericht herauslesen, soweit im gegebenen Zusammenhang Worte wie „unerlässlich“ und „besonders restriktiv“ (3.7.5) oder „über das unvermeidliche Mindestmaß hinaus“ (3.7.4) verwendet werden. Richtig verstanden können solche Formulierungen jedoch nichts anderes bedeuten, als daß auch der Bundesnachrichtendienst (wie jede andere Behörde, deren Tätigkeit eine vergleichbar sensible Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert) die Einschränkungen beachten muß, die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben. Insofern besteht Übereinstimmung zwischen der Bundesregierung und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Zu 3.8: Zollkriminalinstitut

Zu 3.8.1: Stand der Datenverarbeitung beim Zollkriminalinstitut

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz befaßt sich mit der Datenverarbeitung beim Zollkriminalinstitut. Er rügt, es stelle Personengrunddaten und Bearbeitungshinweise in das Informationssystem der Polizei, Bereich polizeiliche Beobachtung, ein.

Nach Mitteilung des Bundesministers der Finanzen ist es nicht richtig, daß das Zollkriminalinstitut Personengrunddaten und Bearbeitungshinweise in das Informationssystem der Polizei, Bereich polizeiliche Beobachtung, einstelle. Das Zollkriminalinstitut sei Verbundteilnehmer am System INPOL, Arbeitsbereiche Fahndung, und stelle nach PDV 384.1 Fahndungsdaten und nach PDV 384.2 Daten zur zollrechtlichen Überwachung (nur Rauschgift- und Waffenfälle) ein.

Zu 3.8.3: Zollrechtliche Überwachung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kritisiert, daß Ausschreibungen des Zollkriminalinstituts zur zollrechtlichen Überwachung wegen des Verdachts des illegalen Rauschgift- oder Waffenhandels im INPOL-Fahndungsbestand auch von den Polizeibehörden im Inland abgefragt werden könnten. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist der Auffassung, daß dies ein Verstoß gegen das Steuergeheimnis bedeute.

Die Angelegenheit ist mit dem hierfür federführend zuständigen Bundesminister der Finanzen geprüft worden. Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister des Innern teilen die Rechtsbedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht, da bei der Bekämpfung des illegalen Rauschgift- und Waffenhandels — unbeschadet der steuerrechtlichen Vorschriften — durch das Betäubungsmittel- und das Waffengesetz eine Doppelzuständigkeit für Polizei und Zoll begründet ist, die die o.g. Praxis rechtfertigt.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist über diese Auffassung unterrichtet worden.

Zu 4: Nicht-öffentlicher Bereich

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beschäftigt sich im vierten Teil des Berichts mit dem nicht-öffentlichen Bereich, der jedoch seiner Zuständigkeit nicht unterliegt. Als Grund wird angegeben, daß das Gesetz die — dafür zuständigen — Aufsichtsbehörden der Länder nicht verpflichtet habe, über ihre Erfahrungen der Öffentlichkeit zu berichten. Abgesehen davon, daß in Baden-Württemberg und Bremen, zum Teil wegen Personalunion der Aufsichtsbehörde mit dem Landesbeauftragten, durchaus auch über den nicht-öffentlichen Anwendungsbereich des BDSG berichtet wurde, ist dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz von den Ländern die Berichtskompetenz weder übertragen worden, noch hat er seinen Bericht mit den Ländern abgestimmt oder ihnen bzw. dem für die obersten Aufsichtsbehörden der Länder federführenden Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Berichtsabsicht angezeigt. Auch die erwähnten, beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz eingegangenen Beschwerden über den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich können nicht sachlich verbeschieden, sondern müssen zuständigkeitshalber an die jeweils zuständige Landesaufsichtsbehörde abgegeben werden; dies ist das Ergebnis einer Diskussion zwischen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und den Ländern.

Zu 5: Datensicherung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz weist auf die Bedeutung angemessener Datensicherungsmaßnahmen als Bestandteil eines wirksamen Datenschutzkonzepts hin. Diese Erkenntnis habe sich als Ergebnis seiner Kontroll- und Beratungstätigkeit zunehmend durchgesetzt.

Die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Bedeutung der Datensicherung wird grundsätzlich geteilt. Der Bundesminister des Innern hat dieser Problematik bereits 1977 Rechnung getragen, indem er „Grundsätze zur Datensicherung in der Bundesverwaltung“ herausgegeben hat. Durch eine Empfehlung des Interministeriellen Ausschusses zur Koordinierung der Datenverarbeitung in der Bundesverwaltung (IMKA) wurden die Grundsätze allgemein eingeführt. Das vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz festgestellte

wachsende Problembewußtsein dürfte eine seiner Wurzeln in diesen Grundsätzen haben.

Das vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz beschriebene Problem einer nicht optimalen Dokumentation von DV-Verfahren ist in der Bundesverwaltung ebenfalls seit langem bekannt. Die vom Bundesminister des Innern erarbeiteten und im IMKA verabschiedeten „Empfehlungen für die Durchführung von DV-Vorhaben“ sollen mithelfen, dieses Problem in den Griff zu bekommen; erste Erfolge sind auch hier bereits zu erkennen.

Zu 6: Entwicklung des Datenschutzrechts

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz begrüßt zunächst die Fortentwicklung des Datenschutzrechts im Hinblick auf bereichsspezifische Regelungen, weil diese eine notwendige Ergänzung des als Auffanggesetz konzipierten BDSG darstellen. Trotz der bereichsspezifischen Bemühungen und Erfolge halte er die Notwendigkeit einer Überarbeitung des BDSG selbst für gegeben. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kommt zum Ergebnis, das BDSG habe sich im großen und ganzen in der Praxis bewährt.

Die anfängliche Kritik an verschiedenen general-klauselartigen Regelungen des Gesetzes habe sich als weitgehend unbegründet erwiesen und Prognosen, die die Gesetzesanwendung durch angebliche Praxisferne und Bürgerunfreundlichkeit belastet gesehen hatten, seien widerlegt.

Zur Absicht der Bundesregierung, die Erfahrungen fünfjähriger Anwendungspraxis des Datenschutzgesetzes in eine Novelle einzubringen, und zu dem Referentenentwurf des Bundesministers des Innern vom März 1982 wird grundsätzlich positiv Stellung genommen. Im übrigen verweist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz auf seine bekannten Einwände zu einzelnen Punkten des vorgeannten Referentenentwurfs.

Die Bundesregierung hält an ihrer Absicht fest, das BDSG zu novellieren. Zu diesem Zweck ist der vor erwähnte Referentenentwurf im Bundesministerium des Innern überarbeitet (Stand: 23. Juni 1983) und nach der üblichen hausinternen Abstimmung den Ressorts, Ländern und sonstigen interessierten Kreisen zur Stellungnahme übersandt worden. Dabei hat auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Gelegenheit erhalten, erneut seine Meinung zu äußern. Gleichzeitig sind diese Stellen zu Besprechungen im Herbst dieses Jahres eingeladen worden.

Zu 7: Datenschutz im Ausland, internationale Zusammenarbeit

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz würdigt die Unterzeichnung der Datenschutz-Konvention des Europarats vom 28. Januar 1981 als das herausragende Ereignis der letzten Jahre auf dem Gebiet des internationalen Datenschutzes. Er hält es deshalb für wünschenswert, daß die Bundesre-

gierung in absehbarer Zeit den Entwurf eines Ratifikationsgesetzes vorlegt.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Bundesminister des Innern bereits im August 1981 das Ratifikationsverfahren durch Übersendung eines entsprechenden Entwurfs eines Vertragsgesetzes an die Bundesressorts und die Länder eingeleitet hat. Bei diesem Verfahren, das wegen offener Fragen noch nicht abgeschlossen werden konnte, ist auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beteiligt.

